Hols.
138

Hols. 129 Z
Hols. 138

Frage

„Holsteinisches“ Portfolio.

I.

Dänemark's Eröffnung am Bund

vom 2. November 1859.

»Spät kommt Ihr, doch — Ihr kommt!«

(Mit Nachtrag

bis Anfang März 1860.)

---

23 - 1/9.

Hols 138

Die

„Holsteinische" Frage

und

der jüngste Act in derselben.

„Victrix causa Diis placuit —"

Mit Actenstücken.

Zur Orientirung

ein politisch-staatsrechtliches Resumé

mit geschichtlichen Rückblicken

von

einem Publicisten a. D.

Harburg, 1860.

Bei G. Elkan.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

„nationalen Verein“

und

dessen Leitern

gewidmet.

Heidelberg, Ende Juli 1846.

An

„die wackeren Landsleute über der Elbe.“

„Um viel schlechtere und zweideutigere Rechte sind in anderen Zeiten andere Völker in die Waffen getreten und haben unsterblichen Ruhm geerntet; wer wollte, wer dürfte es verdammen wenn zur entscheidenden Stunde ein unwiderstehlicher

Trieb die Einwohner Eurer Lande erfaßte, wenn das Vertrauen in ihre gerechte Sache ihnen eine göttliche Rüstung würde, in der sie jede Rücksicht und jede Berechnung zu Boden würfen, in der sie sich erhöben wie Ein Mann für ihre Eine Sache, nur bedacht auf ihre Ehre und ihr Recht, uur bedacht sich der kräftigen Thaten der Ahnen würdig zu zeigen, deren Fahrlässigkeiten gut zu machen und um keinen Preis der Gewalt nachzugeben, die ein Unrecht legalisiren will das sie ihren Nachkommen vererben, mit dem sie an den künftigen Geschlechtern sündigen würden!"

Geh. Kirchenrath Paulus; Geh. Rath Mittermaier; Hofrath von Vangerow; Geh. Rath Tiedemann; Hofrath Gmelin; Geh. Rath Schlosser; Hofrath Gervinus; Prof. Häusser u. s. w. u. s. w.

„Von Eurem großen Rückhalt aber, unserer Deutschen Nation, erwarten wir dann daß sie gleich jetzt von allen Seiten her ihre Theilnahme und unseren Fürsten ihre Bereitwilligkeit kund giebt, gegen jede ausländische Machination, gegen jede unbefugte alte und neue Garantie und Einmischung jede Anstrengung zu setzen. Wir erwarten von ihr daß in dem äußersten Fall ihre äußerste Hülfeleistung in den höchsten und untersten Regionen Euch nicht abgehen wird."

Geh. Kirchenrath Paulus; Geh. Rath Mittermaier; Hofrath von Vangerow; Geh. Rath Tiedemann; Hofrath Gmelin; Geh. Rath Schlosser; Hofrath Gervinus; Prof. Häusser u. s. w. u. s. w.

„Wir Wenigen wenigstens machen uns anheischig, jeder nach seiner Lage, mit geistigen oder physischen Kräften, mit

Person oder Habe, jetzt und später, in guten und schlimmen Zeiten für diese ehrenhafte Sache unverrückbar zu stehen; und wir haben das Vertrauen daß dies kleine bescheidene Anerbieten in allen Theilen des Vaterlandes sein Echo finden wird."

Geh. Kirchenrath Paulus; Geh. Rath Mittermaier; Hofrath von Vangerow; Geh. Rath Tiedemann; Hofrath Gmelin; Geh. Rath Schlosser; Hofrath Gervinus; Prof. Häusser u. s. w. u. s. w.

Ein dringliches Vorwort für Die so es angeht.

»Nichtswürdig ist die Nation, die nicht
Ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre!«
Schiller.

„Wir sind Ein Volk,
Und einig woll'n wir handeln!“

In der Feier des Dichters die wir unlängst begingen, wie einer gleichen sich die Geschichte keiner Zeit zu erinnern weiß; in dem unwiderstehlichen Drang der diese deutsche Nation so mächtig erfaßte, und aus dem Alltagsgetriebe unserer eisernen Zeit und den fesselnden Banden ihres selbstischen Strebens so hoch sie emporhob in der sittlichen Weltordnung freie Himmelsregion, in die ursprüngliche Heimath, die ideale, der Seele und deren goldener Träume fast verklungene Sagen; in dieser Feier des Dichters haben jenen Mahnruf desselben, jenen Einen vor allen, Millionen von Stimmen mit Ungestüm wiederholt von den Alpen herab bis zu den Ostseegestaden, auf daß er brausend dahinschalle über die Grenzen der Lande bis an die Enden der Welt; und die Feier war selbst, wie verschieden gedeutet, doch in Wirklichkeit nichts als das Zeichen der Wiedergeburt eines einigen Deutschland in der Seele des Volks. Sie galt, in dem Aufschwung der Alle ergriff und auch den nüchternsten Sinn aus dem kalten Werkeltagsleben und dessen Alles beherrschenden rein persönlichen Zwecken, dem begeisterten Sänger der Liebe zum „Vaterland“ das er uns „festhalten“ hieß „mit ganzem Herzen“.

Sie war die Erklärung der Massen für die „nationale Partei“; und wie der letzte Grund nur ihrer Möglichkeit überhaupt, lag hierin ihr wahrster und tiefster und eigenster Sinn. Ein einiges Deutschland reich an Ehren und Macht! Daß dieser Eine Gedanke, in den Gefahren der Lage, alle Stämme des Vaterlandes allgewaltig erfaßt habe und alle Stände und Classen der gesammten Bevölkerung: dies darzuthun aller Welt in der unverkennbarsten Weise war der innere Trieb, dem die Feier entsprang, und dem deutschesten deutscher Dichter galt der Jubel allein!

Ein ergreifendes Bild, so ein ganzes Volk, und von vielen Millionen und sonst so vielfach zersplittert in Kirche und Staat, sich plötzlich erheben zu sehen in dem Einen Bewußtsein seiner Zusammengehörigkeit, seiner Einen Persönlichkeit der Alles sich unterordnet mit seinen Sonderinteressen, seiner sittlichen Einheit in der die Parteien verschwinden, die Liebe den Haß und die Zwietracht besiegt, und sich Jeder ein Glied fühlt des lebendigen Ganzen dessen Größe und Kraft seine Seele erfüllt. Und das ist das Vorrecht eben der deutschen Nation, daß keine wie sie in tiefinnerster Seele dies Bewußtsein so lauter sich zu erschließen vermag, so voll und so fest und so frisch und so fromm. Aber auch keine wie sie weiß dies Bewußtsein zugleich über die engnationalen Schranken dann wieder hinaus zu erweitern, auch in dem natürlichen Ganzen des Menschengeschlechts sich nur wieder zu fühlen als ein Volk von Brüdern unter den Bruder-Völkern, hier jedem das Seine an Ehren und Recht und allen die Liebe aus vollstem Herzen zu gönnen, zu der sich ihr Dichter bekannt hat mit dem empfindsamen Gruß:

„Seid umschlungen, Millionen,
Diesen Kuß der ganzen Welt!“

Ein einiges großes und mächtiges Deutschland, in Frieden und Freundschaft mit den Nationen der Welt, allen andern voran an der Menschheit Geistesbefreiung, dem letzten, dem höchsten Ziel alles staatlichen Daseins im Schweiße seines Angesichts arbeiten helfen: nie hat es bis jetzt eine Zeit gegeben in der Dies als seinen Beruf klarer das Deutsche Volk in sich selber erkannt hätte, und einmüthiger lauter und offener es ausgesprochen als in der großen und herrlichen That des letzten 10. November. Aus der innersten Grundstimmung, wie sie Deutschland's gesammte Bevölkerung zur Zeit eben beseelt, geschieht es daher, ist der Verfasser der Meinung, wenn er in den vorliegenden Blättern als seine Aufgabe sich stellt: den Versuch eines Beitrags zur befriedigenden Lösung jenes schweren Conflicts, der an den nördlichen Grenzen des Gesammtvaterlandes wie gar wenig zur Ehre des Deutschen Namens seither, so in einer Weise verlaufen ist die in unversöhnlichsten Haß schließlich die benachbarten Völker aus einander zu führen droht.

Denn, mag man denken wie immer man will über die Angelegenheiten der Herzogthümer Holstein und Schleswig in ihrem Verhältniß zum Königreich Dänemark, das Eine steht fest: eine Kluft hat sich aufgethan zwischen beiden Theilen der Monarchie der Könige aus Oldenburgischem Haus die man sich angewöhnt hat die „Dänische“ zu nennen; ein Zwiespalt herrscht zwischen der überaus großen Mehrzahl der Bevölkerung der Herzogthümer, und der Regierung und der Mehrzahl des Dänischen Volkes, wie selbst die Tage der äußersten offenen Feindschaft — alter wie neuer Zeit — tiefer greifend sie wahrlich nicht aufzuweisen gehabt haben. Und doch hätt' es so leicht so ganz anders sich wenden können! Denn einer nur klugen Politik des Kopenhagener Cabinets hätt' es unschwer gelingen müssen, nach den Erfahrungen die unseren Landen, da es Ernst geworden mit ihrer Sache, leider deutscherseits nicht haben erspart werden sollen, die tiefe Verstimmung gegen Oesterreich und Preußen und den restaurirten Bund, die hier seiner Zeit herrschte, auf die ergiebigste Weise für sich auszubeuten. Wenn man Balsam damals gelegt hätte auf die geschlagenen Wunden; wenn, nach Wiederherstellung der unmittelbaren landesherrlichen Autorität es Sr. Majestät dem Könige verstattet geblieben wäre, die „gleiche landesväterliche Liebe die er gegen seine deutschen wie gegen seine dänischen Unterthanen hegt“, und zwar in seinem wirklich landesväterlichen Sinn persönlich in Wirklichkeit hegt, durch aufrichtig versöhnliche Maßnahmen allerseits zu bethätigen; wenn das „Vergessen und Vergeben“, zu dem Friedrich VII. so rückhaltlos und unbedingt so oft sich bereit erklärt hat, zur Wahrheit geworden, und im Geiste des Friedens und wahrer Verständigung, zum Zweck der Eröffnung einer neuen Aera, der des herzlichen Einverständnisses über die Zeiten des Kriegs und die Ereignisse derselben wirklich ein Strich wäre gezogen worden: wie wäre hier alles Volk, das einmal nicht nachzutragen versteht und zwar wacker sich schlägt aber auch gern sich verträgt, wie alle Liebe desselben wieder dem Landesherrn zugefallen, und alle Achtung und Freundschaft wieder dem tapferen Dänischen Volke! Wie es statt dessen gekommen, ist weltbekannt! Zwar nicht Galgen und Rad, nicht Pulver und Blei wie der „Aufruhr“ es mit sich gebracht hätte für ein energisches Gouvernement — wohl aber folgte der Beilegung des offenen Kampfes ein jener bekannten Partei völlig würdiges Regiment, die mit dem März 1848 zur Herrschaft gelangte und Dänemark's Volk in die Waffen gegen uns trieb; jener Partei die genugsam gekennzeichnet worden, nicht durch die spitzen und scharfen schleswig-holsteinischen Federn, denen Verblendung, könnte man sagen wollen, die Worte dictirte; nein, durch den entschiedensten Gegner aller Deutsch-Schleswig-Holsteiner und unter Sr. Majestät Staatsmännern der betrautesten Einen, durch den Mann der im Vormärz

durch ganz Deutschland hindurch als der bitterste Feind unserer vaterländischen Sache gehaßt ward wie Keiner und verabscheut von Allen!

„Die Frage wie die verschiedenen Theile der Monarchie zu einandergestellt werden sollten" — schrieb Herr von Scheele im August 1851 in Kopenhagen, wohin er seit dem März 1848 aus den Herzogthümern sich zurückgezogen, und wie immer man urtheilen mag über sein sonstiges Verhalten, diese Worte, gesprochen mitten im Lager der Eiderdänen, erzwingen Respect vor dem „Muthe seiner Meinung" — „jene Frage," sagt Herr von Scheele, „war hier einer Partei in die Hände gefallen welche sie zur politischen Waffe machte, welche das Nationalgefühl umschuf zum Nationalitäts-Princip und mit einer Leidenschaftlichkeit gegen abweichende Ansichten verfuhr, die freilich keine Ueberzeugungen schaffen konnte aber dennoch Schwache hinriß, Furchtsame einschüchterte, Eitelen den Dünkel erhöhte und sich dadurch natürlich einen bedeutenden Einfluß verschaffte. Mancher welcher für einen Patrioten gelten, eine Anstellung in Schleswig erhalten, in Blättern gelobt oder wenigstens nicht gemißhandelt werden wollte, glaubte dieser Fahne folgen zu müssen; und wer einer s. g. Popularität bedurfte, um sich auf seinem Posten zu erhalten, huldigte mit Wort und That."

„Wohl vernahm man auch in Kopenhagen" — fährt der Verfasser fort, und wir verweilen aus guten Gründen ein wenig länger bei seinen Worten, die bekannter zu werden verdienen als sie seiner Zeit es geworden, da die „Zwanglosen Fragmente" eben in Kopenhagen erschienen und der furor teutonicus gegen die Person des Verfassers, der leider auch später den alten Haß gegen sich wieder neu zu erregen verstand in seiner rücksichtslosen Manier, noch nichts weniger als beschwichtigt war — „wohl vernahm man auch Aeußerungen von hochachtbaren Männern, welche Bedenklichkeiten bei diesem Nationalitätsschwindel verriethen und es einräumten daß sowohl hiemit nicht in Einklang zu bringende Gerechtsame auch diesseit der Eider (im Herzogthum Schleswig) existirten, als daß solche eine Berücksichtigung verdienten; aber Aeußerungen dieser Art vermochten nicht sich Eingang und Geltung zu verschaffen und wurden selten laut, weil sie hinreichten um sofort eine Denunciation zu provociren und den so Denkenden mit den gröbsten Schmähungen, als des Mißtrauens würdig, wenn nicht als offenbaren Feind zu verdächtigen. Ein vollkommener Terrorismus bildete sich, welcher jeden politischen Gegner notat et designat ad caedem, und er dauert fort bis auf diese Stunde."

Diese Sätze, wie bemerkt, wurden im August 1851 geschrieben, und der Verfasser sagt weiter: „Niemals noch hat jenes Nationalitätsprincip hier kecker sein Haupt getragen als eben jetzt. Niemals noch ist der Terrorismus von der bezeichneten Partei mehr hier geübt

worden als eben jetzt. Keine Stellung, kein Geschlecht, kein moralischer Charakter, keine Vorgeschichte, kein Verhältniß irgend einer Art sichert davor auf die bloße Vermuthung hin als ein Feind des Vaterlandes bezeichnet zu werden, und möge auch eine gerechte Indignation hierüber bei dem besseren und größeren Theil der Bevölkerung geweckt werden: gleichviel die Furcht ist da und mit ihr der Einfluß, welchen sie unten und oben sich zu verschaffen geeignet ist. Sogar Historiographen wurden von der herrschenden Tendenz fortgerissen und versuchten, den hohen Beruf des Historikers vergessend, selbst die Geschichte einer momentanen Parteirücksicht unterzuordnen; und die Presse verschmähte in einseitiger Richtung kein Mittel die Absichten der Partei zur Geltung zu bringen; und Mangel an Einsicht, Leidenschaftlichkeit, Eitelkeit oder Herrschsucht machten die s. g. öffentliche Meinung, d. h. die einseitige vernehmbare und herrschende, in den verschiedenen Schichten unserer Mitbürger bis hinauf zu dem Ministerio den Parteiansichten dienstbar."

So sprach also ein Mann wie Se. Excellenz Herr von Scheele; und mitten hinein in die Zeit, die er so charakterisirt, fiel die Unterwerfung von Schleswig unter die dänische Herrschaft. Dem entsprach dann natürlich des Commissars Herrn von Tillisch Tilly'sches Treiben im Land. „Es verblieb nicht bei Fehlgriffen," sagt von dessen Regiment Herr von Scheele, „man vergriff sich in der That an dem Heiligthume des Volkes"; und thut es noch Noth zu erwähnen welche Acte gemeint sind? „Nicht nur in solchen Kirchspielen," heißt es in den Fragmenten, „wo das dänische Element das vorherrschende war in der Sprache, und nicht nur in solchen wo das Uebergewicht zweifelhaft sein konnte oder wo es sich auf die dänische Seite neigte, während doch immer noch ein deutsches Element vorhanden war; sondern auch in Districten wo die Volkssprache ganz und ausschließlich deutsch ist, wo keine dänische Beimischung stattfindet, so z. B. im März d. J. in den Kirchspielen Treya, Uelsbye, Fahrenstedt, Havetoft, Satrup, Struxdorff, Thumby, Boel, Norderbrarup verfügte der Regierungscommissar durch das Departement des Cultus die Einführung der dänischen Kirchen- und Schulsprache." Und so geschah es in Wirklichkeit im Jahre 1851; und die neueren Zeiten brachten wo möglich noch Aergeres; und man fragt sich entsetzt in den betreffenden Districten: ist nur je unter den Türken ein Aehnliches vorgekommen? kennt die Geschichte, die Welt, bei allen Greueln der Sieger über besiegte Nationen, einen anderen, einen zweiten und gleichen Fall eines bis zum Wahnwitz gesteigerten National-Fanatismus? Auch fehlt in der That für die Sache jedes Verständniß, bis man eben die Zustände kennen lernt in der Hauptstadt am Sund, wie die Fragmente sie schildern; denn „im Verhältniß zum Lande," sagt Herr von

Scheele mit Recht, „ist Kopenhagen ein mehr überwiegender Theil der Gesammtheit als dies in irgend einem anderen europäischen Staate der Fall ist, und ist seine Haltung in der Politik um so mehr entscheidend.“ In Kopenhagen aber war jener Eiderdänenpartei „die öffentliche Meinung dienstbar bis hinauf zu dem Ministerio!“ In Kopenhagen gelangte dieselbe Partei dann später unmittelbar wieder zum Reichsregiment, nach der kurzen Zwischenregierung von Männern wie Oersted und Bluhme, mit denen im Jahre 1852 die Vereinbarung festgestellt ward mit Dänemark am Bund. Das Cabinet das noch selber Herr von Scheele gebildet hatte lenkte vollständig wieder ein in die eiderdänischen Bahnen, unter der Leitung des vom Casino bekannten Herrn Krieger, dem die traurige Gestalt des Ministers für Schleswig, der deutsche Herr Wolfhagen, eben von den Schleswigschen Ständen in Anklagestand versetzt, gehorsam die Hand lieh um Zustände herzustellen, von denen sein Herr und Meister frohlockend erklärt hat:

„Das Herzogthum Schleswig befindet sich jetzt so wohl wie der Dotter im Ei!“

Ja, im Herzogthum Schleswig und besonders in Angeln, bei dem in der Heimath verbliebenen altgermanischen Stamm der dem stolzesten Reiche der Welt seinen Namen gegeben, besteht bis zur Stunde jener entsetzliche Zustand, der unter den schwarzen Gensd'armen, den fremden dänischen Priestern, beide, Schule und Kirche, bereits völlig verödet hat in dem ebenso frommen als lernbegierigen Lande. Und eben jetzt wieder ertheilen, nach Verlauf von 3 Jahren, den Schleswigschen Ständen auf deren ernstes Verlangen daß Wandel geschafft werde in diesem entsetzlichen Unwesen, Sr. Majestät Herren Diener die „allerhöchste Resolution:“

„Auf dem von der achten Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig eingereichten allerunterthänigsten Antrag, wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Veränderung der im Anhange Lit. A. zur Verordnung vom 15. Febr. 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Schleswig, getroffenen Bestimmungen über den Gebrauch der Kirchen- Unterrichts- und Gerichtssprache in den verschiedenen Kirchspielen des Herzogthums, resolviren wir allergnädigst daß dieser Antrag nicht bewilligt werden kann, und daß es Unser Allerhöchster Wille ist daß es hinfort bei den erwähnten Bestimmungen sein Verbleiben haben soll.“

„Resolviren Wir Allergnädigst!“ Allergnädigst in dem Augenblick wo bei den eben versammelten Ständen bereits an die zehntausend Petitionen wieder von Neuem verlangt haben: Gottes Wort in der Sprache die unsere Muttersprache ist, und Unterricht unsern Kindern in der Sprache ihrer Väter! Und diesen zehntausend

Stimmen die heiligsten Interessen ihrer Angehörigen vertretender selbstständiger Männer und Familienhäupter erwidert einstweilen Sr. Majestät Commissar:

„Aus dieser Königlichen Resolution muß für Jeden es klar werden wie unerschütterlich an höchster Stelle es beschlossen ist, die in Betreff der beiden gleichberechtigten Sprachen im Herzogthume Schleswig verfassungsgemäß geltenden Bestimmungen aufrecht zu erhalten, und wie unnütz es sein würde die kostbare Zeit der Versammlung mit neuen Versuchen, eine Aenderung hierin zu Wege zu bringen, zu vergeuden!"

Ja, eine Königliche Resolution! und „gleichberechtigte" Sprachen! und „verfassungsgemäße" Bestimmungen! „Verfassungsgemäß" jene Sprachordonnanzen, von Herrn v. Tillisch erlassen unterm Belagerungsstand! Wo leben wir denn, in welchem Theile der Welt, um so heilloses Spiel mit uns treiben lassen zu sollen? Und träumen wir nur, hier an den nördlichen Grenzen, wenn wir jenseit im Süden die beiden weltgebietenden Mächte das Princip proclamiren hören nach Entsetzung der Fürsten, der fremdländischen Herrn par la volonté générale: „Den Italienern Italien!?" Umstände freilich verändern die Sache und wir sind nicht — Romagnolen! Wir hier sind — nur Deutsche! Und den deutschen Vertretern des Herzogthums Schleswig geschieht es schon Recht, wenn ihnen ein dänischer Lieutenant so zu sagen in's Angesicht spuckt!

So steht es hier oben, in dieser ultima thule, bei uns Hyperboreern; steht's in der leidigen lästigen und verdrießlichen Sache, die die „Holsteinische" jetzt, oder gar die „Holstein-Lauenburgische" heißt nach so glücklich erledigter „Schleswig-Holsteinischer" Sache; steht es in diesem, in jenem, in anderen besonderen Punkten. Was aber die politische Lage im Allgemeinen betrifft — wir kommen sogleich weiterhin auf die Sache zurück — hat ja auch hier jene Partei, die Herr von Scheele gekennzeichnet, im Grunde zur Zeit Alles das völlig erreicht, was sie nur jemals gewollt. Natürlich drückte dies Alles der Bevölkerung der Herzogthümer den Stachel nur um so tiefer in die innerste Brust, als doch nichts weniger als etwa der Sieg durch eigene Kraft Dänemark die Herrschaft wieder in die Hände gegeben hatte. Und was verschlägt in der Sache der Schein dieser Apathie, der Schein dieser Ruhe, den äußerlich angesehen allerdings die Dinge hier an sich tragen, und der wohl benutzt wird um darzuthun wie vortrefflich hier Alles stehe? Wird er doch selber in Kopenhagen von einsichtigen Männern für nichts Anderes genommen als für das was er ist! Und wenn die Holsteiner und die welche geborene Schleswiger sind sich in die Umstände finden, so versteht es sich doch von selbst aus der Natur der Sache daß eine Ordnung der Dinge nicht sie befriedigen kann, die Alles das

grade thatsächlich durchgeführt hat, was abzuwenden die Lande drei Jahre hindurch unter den Waffen gestanden! Und es genügt schon die Thatsache dieses dreijährigen Kriegs mit Allem was er zurückgelassen im Gedächtniß der Einzelnen, um, was auf beiden Seiten zugleich wohl hin und wieder gehofft beziehungsweise gefürchtet wird, daß schon von selbst der Conflict nämlich sich erledigen werde durch die Macht des Bestehenden, durch die der Gewohnheit in der einfachen Fortdauer der Thatsächlichkeiten wie sie einmal hergestellt sind — es genügt wie gesagt schon die Thatsache jenes Kriegs, um Erwartungen dieser Art als Illusionen erscheinen zu lassen. Denn wofür eben ein Land mit einer Bevölkerung von ungefähr einer Million an der Zahl, und der geistig und materiel best entwickelten eines, drei Jahre lang gekämpft hat mit den äußersten Opfern an Hab und an Leben ist nicht ein Phantom — das zeigt eben die That — und entschwindet mit Nichten vor dem äußeren Zwang aus des Volkes Gemüthern viele Generationen hindurch!

Das Eine also steht außer jeglicher Frage wie wir oben als Thatsache es hingestellt haben, und wie nach der Dinge Verlauf es nicht anders erfolgen konnte, und wie es bemänteln zu wollen hier am wenigsten hilft: zwischen den Deutschen und Dänen dieser Oldenburgischen Monarchie; zwischen dem Königreich Dänemark, um exacter zu sprechen, und den Herzoglichen Landen Sr. Königlich Dänischen Majestät herrscht eine Spaltung zur Zeit, liegt eine Kluft so tief wie niemals zuvor im heftig entbranntesten Kampf.

Ein Zweites indeß steht nicht minder fest wie sehr beide Theile, von ihrem Recht überzeugt, auf ihrem Recht zu bestehen sich verpflichtet erachten und sich frei dünken mögen ein jeder von Schuld, und das Unrecht hassen auf Seiten der Gegner, und auf die Gegner dann selbst, die Personen, die Völker den Haß übertragen wie nur zu natürlich geschieht: in keiner Sphäre des Rechtslebens kann leichter das summum jus auch zur summa injuria werden als in denen des Staats- und des Staatenrechts; denn diese umfassen ja eben die allgemeinen Interessen, den Staat seinem wahren Bestand nach gefaßt die höchsten der Völker und des Menschengeschlechts. Und statt der Entzweiung gebieten alle Rücksichten grade hier den innigsten Anschluß in Frieden und Freundschaft. Denn es handelt sich nicht allein für die beiden Länder der Monarchie, bei ihrer benachbarten Lage und unter der Einen Regierung, um ihre ganze Entwicklung auf dem Wege des Fortschritts, die ersichtlich gehemmt ist auf allen Punkten zugleich durch diesen endlosen Zwist. Es handelt sich kann man sagen in letzter Instanz um die Zukunft Europa's, die wie leicht man es immer mit dem Panslavismus auch nehmen und wie sehr die Gefahren des Napoleonismus überschätzen mag, doch in der

That nur gesichert ist durch den Pangermanismus d. h. durch das feste Zusammenstehen aller germanischen Stämme.

Im Interesse der Herzogthümer und Deutschland's überhaupt, im Interesse Dänemark's und ganz Skandinavien's, im Interesse Europa's weil der wahren Cultur wie auf germanischem Grund sie sich auferbaut hat, in der Durchdringung des geistigen Erbes des Alterthums mit germanischem Geist, ist somit gleich sehr dies Zerwürfniß der feindlichen Brüder, der Deutschen und Skandinaven wie es einmal thatsächlich besteht und sich nicht wegdisputiren läßt, allerseits tief und schwer zu beklagen. Ja, so weit dies bei Völkern die Pflicht gegen sich selber gestattet, müßte man nöthigenfalls hier den Anspruch des Rechts, und des bestbegründeten Rechts, den höheren als nur rein nationalistischen Rücksichten nachsetzen, um durch ein sich Fügen und Schicken in die Ansprüche je des Andern aus der Zwietracht heraus zum Frieden zu kommen.

Thatsache ist daß bereits practisch die Stände von Schleswig und Holstein selbst von unsrem bestbegründeten Rechte, dem der Verbindung der Herzogthümer, unter dem Drange der Umstände und zum Zweck der Versöhnung in der Weise einstweilen ein Absehen genommen wie die Umstände eben zunächst es unerläßlich gemacht haben; und wir bezweifeln es nicht daß grade hier in den Herzogthümern, bei dem tiefsittlichen Sinn der Bevölkerung derselben, im Princip jedenfalls obige Sätze auch bei Allen volle Zustimmung finden werden, die einer tieferen Auffassung politischer Fragen von europäischer Bedeutung und damit der Lebensfrage der eigenen Lande nur fähig sein mögen sowie — ihren Gefühlen zugleich des Gedankens Zaum anzulegen! Ihren Gefühlen, denn wie gesagt sind wir von unsern Nachbaren so schwer, von ihrem Regiment über uns so tief im innersten Innern betroffen, daß es an Grund zur Erbitterung uns eben nicht fehlt. Allein die Eiderdänenpartei, wie mächtig sie blieb bis auf den heutigen Tag, ist nicht das Dänische Volk; und neben Herren wie Krieger und Lehmann und Ploug nennt es Männer die seinen, wie die Oersted z. B., unsern Grimm, unsern Humboldt so nahe stehende Namen. Und verirrt sich ein Volk das noch Männer erzeugt von solch' einem Schlage, führt wohl die Zeit es zurück in die richtige Bahn. Und wie tief immerhin die geschlagenen Wunden — den Haß zu bezwingen, und die Liebe walten zu lassen, und Frieden und Freundschaft auch im Völkerverkehr: lehrte dies nicht vor Allem jener Sänger der Humanität, den wir Deutsche mitsammt eben so hoch erst gefeiert haben? War das nicht die Inschrift der Kehrseite des Banners, das wir so eben so hoch erst in die Lüfte gehoben? Und da träfe man also mit unserer „brennenden" Frage wohl grade denjenigen Punkt, auf

dem sofort es sich zeigen kann ob nicht wieder ein flüchtiger Rausch nur uns Schwärmer ergriff in der großartigen Feier! Denn es ist zugleich ja der Punkt — und es giebt keinen geeigneteren und keine geeignetere Zeit — wo man angreifen muß mit dem andern, dem Grundgedanken des 10. November, wir sagen nicht um die Ehren des Vaterlandes zu mehren; nein, um die Unehre nur von der es befleckt ist zu tilgen. Oder ist es nicht hier, wo die Phrase zur Wahrheit wird, die von der „Schmach der tiefsten Erniedrigung Deutschland's?" Ist die zeitige Lage in die Dänemark uns gebracht hat nicht ganz genau grade die, die gewaltsam uns aufzuzwingen im März 1848 die zur Herrschaft gelangte Partei mit Heeresmacht einbrach in unser friedliches Land? und die abzuwenden ganz Deutschland zwei Jahre nach einander hier in Waffen erschien? und die nach dem Kriege der Frieden d. h. die Vereinbarung am Bund vom Jahre 1852 und alle Acten der ihr voraufgegangenen Verhandlung mit Dänemark von der Neuordnung der Dinge auf das Allerausdrücklichste ausgeschlossen?

Es sind nahe 12 Jahre seit dem Tage verflossen, daß wir die Waffen erhoben gegen den gewaffneten Angriff: 12 Jahre der Leiden, erst der vergleichsweise immer noch kleinen des Kriegs, dann der schweren der Zeit dieses äußeren Friedens, und das Gedächtniß ist stumpf geworden wie jede geistige Kraft, unter dem Druck des Systems das ganz Deutschland beherrscht hat bis zur letzten Wendung in Preußen. Es dämmert seitdem, und will wieder Tag werden in der Seele des Deutschen Volkes, und das Morgenroth strahlt weithin über das Land, seit dem 10. November. Zum Leben wieder erwacht aus dem todesähnlichen Schlaf nach dem 48er Bacchanal, nach dem wüsten Getriebe und den Phantastereien, nach den Extravaganzen der beiden Parteien, der Gothaer ebensowohl als der Demokraten-Partei, die, wie viel treffliche Männer auch jede derselben zählte, doch leider die eine als solche gleich willenlos war wie vaterlandslos leider die Masse der andern, besinnt sich das Volk dieser Deutschen Nation; schau't es sich um und zurück um den Weg vorwärts wieder zu finden aus den falschen Fährten heraus, und erinnert sich wieder der Punkte des Ausgangs. Und was ergiebt sich ihm hier, wenn es Anfang und Ende vergleicht — das Ende bis jetzt — in diesem immer noch offnen deutsch-dänischen Streit, den das wieder erstandene „Reich" „mit Einem Schlage" beenden wollte?

Das Ende ist jetzt, in der augenblicklichen Lage:

Das Herzogthum Schleswig, wie in seinen „besonderen" Angelegenheiten durch die Sonderverfassung vom Jahre 1853, so in den „gemeinsamen" durch die Patente vom vorletzten November in der Verfassung völlig von Holstein getrennt, mit Dänemark unter Einer Verfassung verbunden!

Und am Anfange steht, von der siegreichen Umsturzpartei in den Mund ihm gelegt, Sr. Majestät Wort vom März 1848:

„Unser Herzogthum Holstein soll eine eigne Verfassung erhalten, dagegen sollen Dänemark und Schleswig unter Einer Verfassung verbunden werden!"

Und zwischen Anfang und Ende flossen Ströme von deutschem Blut, vergossen grade zur Abwehr der Verwirklichung dieses Worts, zum Schutz des althergebrachten Verfassungsbestands, der „Gemeinsamkeit aller öffentlichen Rechtsverhältnisse der Herzogthümer" als worin der Landesherr selbst, kaum 2 Jahre vorher, das „Wesen" unsrer Verfassung belegen erklärt und Friedrich VII. in eigner Person, nicht volle 2 Monat vor dem Umschwung im März, „nichts verändern zu wollen" bei seinem Regierungsantritt gelobt hatte! Zwischen Ende und Anfang füllten sich allüberall die Gräber im Lande mit den unvergessenen Lieben — oder ist es Schwäche vielleicht wenn wir ihrer gedenken? — drang allüberall in unsre Häuser die Trauer um den Sohn, um den Vater, den Mann, den Ernährer, um die Kraft dieser Lande und die Blüthe der Jugend, die geführt von den Fürsten und Feldherrn des „Reichs" dem „großen Vaterland" treu waren bis in den Tod; bis in den freudigen Tod für die Ehre des Deutschen Namens: einst die schmerzliche zwar aber die willige Gabe, jetzt die nutzlosen Opfer unsrer Vaterlandsliebe! Zwischen Ende und Anfang steht überall in der Friedensverhandlung, wie im Namen des Kaisers in Schwarzenberg's Note, die die ultra-dänischen Pläne der neuen Verfassungsordnung besprach in Verbindung mit dem Begehren der Integritäts-Garantie:

„Die Idee Holstein mehr als früher von den andern Theilen der Monarchie zu trennen, und Schleswig um so näher mit Dänemark zu verbinden widerspricht dem Princip der Integrität der Monarchie, dem wir eine neue Garantie zu geben bereit sind. Diese Idee hat nicht ihren Ursprung in einem Verlangen der Großmächte; sie gehört zu jenem Systeme das mehr oder weniger in jedem Lande nach den verschiedenen Nationalitäten eine neue Eintheilung der Karte Europa's erstrebt. Die zu diesem Behuf unternommenen Schritte, die in dem vom Grafen Sponneck aufgestellten Organisationsplan ihren Ausdruck gefunden haben, und deren offener oder geheimer Zweck die Incorporation Schleswig's in Dänemark ist, gehören zu den Neuerungen von 1848, und auch für diesen wichtigen Theil des Nordens scheint die Zeit gekommen, realen und permanenten Prinzipien gemäß ihnen ein Ziel zu setzen."

So sprach wie gesagt im Namen des Kaisers Fürst Schwarzenberg s. Z. und fuhr er dann fort:

„Schleswig hat zu allen Zeiten ein verbindendes Glied zwischen Holstein und Dänemark gebildet. Im Widerspruch mit der von der Dänischen Krone früher befolgten Politik hat man die Institutionen Schleswigs denen von Holstein zu entfremden gesucht, um sie denen eines demokratischen Dänemarks zu assimiliren, was eine Verletzung bestehender Rechte nicht weniger als der dauernden Interessen des Königreichs in sich schließt. In dem Antheil den wir an der Neubegründung der Dänischen Monarchie nehmen, können und wollen wir die Rechte des Deutschen Bundes nicht aufgeben, und die Bedingung unsrer Theilnahme an einer europäischen Garantie ist: keine Incorporation Schleswigs in Dänemark!“

Die Ordnung der Dinge wie sie heute factisch besteht geht noch weit über den Sponneck'schen Plan hinaus: sie enthält gradezu diese volle Incorporation wie der 48er März dieselbe am Sund proclamirte. Also der eigenste Kriegszweck der Dänischen Ultras, von Deutschlands Fürsten und Völkern mit den Waffen bekämpft und auf das Bestimmteste ausgeschlossen im Frieden mit Dänemark, auf das Strictеste durchgeführt und thatsächlich hergestellt: das ist zur Zeit hier die politische Lage; ist die Lage in diesem Land dem Ihr Millionen von Deutschen in Euren tausenden Zuschriften einst so stürmisch und laut entgegengejubelt, und „mit Gut und mit Blut“ Euren Beistand geschworen! ist die Folge des Kriegs in den doch auch Ihr uns hineingetrieben, mit dem „Fluch“ unsrer „Söhne und Enkel“ uns drohend; ist — zur Zeit — das so klägliche Ende vom Liede, das einst so schwungvoll begann in Weise und Text!

Der Text und die Weise, und die Herrn Verfasser dazu, stehen in der Geschichte verzeichnet mit unvertilgbaren Zügen; allein — wie gesagt — das Gedächtniß scheint stumpf geworden, in den nur zwei Mal 7 Jahren die vorübergegangen seit man „mit Schmerz und Entrüstung im Innern von Deutschland die Kunde vernommen, von der Schmach die dem Deutschen Namen von Kopenhagen her zugefügt worden!“ Wir greifen beliebig hinein in die 46er Chronik, in die Legion von Adressen in Anlaß des „Offenen Briefs,“ um dem schwachen Gedächtniß zur Hülfe zu kommen!

„Fünfhundert Bürger und Einwohner Mannheims“ schrieben „den Schutz und die Rettung der bedrohten Nationalität der Herzogthümer betreffend“ an ihre Landesvertreter, an die zweite badische Kammer:

„Der Offene Brief des Königs von Dänemark über die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg hat die tiefste Entrüstung in ganz Deutschland hervorgerufen. Was uns unglaublich schien ist geschehen. Mitten im Frieden, im Angesichte Deutschlands und ganz Europa's sollen

durch das Machtgebot eines kleinen absoluten Herrschers die Rechte eines deutschen Bruderstaats gebrochen, ächt deutsche Länder von unsrem Vaterlande losgerissen, in ihrer Selbstständigkeit vernichtet und einem ausländischen Staate einverleibt, ihrer Nationalität beraubt werden.

Das Deutsche Volk hat schon viel ertragen; die Verkehrung feierlicher, in der Stunde der Gefahr gegebener Rechtsverheißungen in ihr Gegentheil hat es in der Hoffnung und dem Streben nach dereinstiger Verwirklichung ruhig hingenommen und den, wenn auch tief erschütterten Glauben an die Vaterlandsliebe und Treue seiner Machthaber nicht ganz aufgegeben — aber eine solche Schmach, die an die unglücklichsten, unheilvollsten Zeiten des Vaterlandes erinnert, in welchen seine schönsten Länder, Elsaß und Lothringen, und die Ostsee-Provinzen ihm verloren gingen — eine solche Schmach kann und wird es nicht ertragen!

Von der heiligen Erde unsres Vaterlandes darf keine Scholle losgerissen werden, wenn nicht unsre heiligsten Gefühle mit Füßen getreten werden, wenn wir nicht aufhören sollen ein Volk zu sein, wenn nicht der letzte Funken von Vertrauen in die Zukunft schwinden und die ganze Verfassung des deutschen Bundes sowie seiner einzelnen Staaten zu einem leeren Gaukelspiel herabsinken soll. Aber der erste Schritt zur Losreißung der schönsten Theile unsres Vaterlandes, zur Beugung des kräftigsten edelsten deutschen Volksstammes unter das Joch des Auslandes ist geschehen. Ein Schweigen, ein Geschehenlassen ihm gegenüber wäre Verrath an dessen Zukunft. Noch trauen wir solchen den deutschen Regierungen und ihren Vertretern nicht zu; aber die höchste Zeit ist daß sie das Vertrauen rechtfertigen und die tief aufgeregte öffentliche Meinung durch kräftiges Einschreiten beruhigen.

Hier bedarf es nicht der Worte, sondern der That; nicht der geheimen diplomatischen Winkelzüge, sondern offener Schritte gethan vor den Augen der Nation, deren Zuruf ihnen, wenn sie kräftig und entschieden sind, gewiß nicht fehlen wird, die aber ein schweres Verdammungs-Urtheil über unsre Staatsmänner aussprechen würde, wenn sie diesmal ihre Pflicht versäumten.

Wehe uns Allen, wehe ihnen, wenn sie es könnten! Von der Vaterlandsliebe unsrer Volkskammer haben wir das nicht zu fürchten. Sie wird der Regierung dringend und mit männlicher Entschiedenheit, wie sie dem Ernste dieser Angelegenheit ziemt, mahnen zu thun was sie dem Volke, dem großen deutschen Vaterlande, was sie sich selbst schuldig ist: alle ihr inwohnende Kraft

dafür aufzubieten, daß die in ihrer staatsrechtlichen Selbstständigkeit gekränkten, in ihrer Nationalität bedrohten Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg in ihren Rechten geschützt, vor der Gefahr der Losreißung von unserm deutschen Vaterlande bewahrt und dessen schwergefährdete Integrität ungeschmälert erhalten werde.

Feierlich erklären wir uns bereit, Gut und Blut zu opfern für die Erhaltung der Ehre der Nation und der Integrität unsres deutschen Vaterlandes, dieser unsrer höchsten Güter, die wir beide gleich nahe bedroht sehen und stellen die ehrerbietige Bitte:

Die hohe zweite Kammer wolle mit den oben angedeuteten Anträgen noch die Erklärung an die Staatsregierung verbinden, daß jedes Opfer, welches die Regierung von dem Volke zur Erreichung dieses Zieles begehren werde, mit Freuden werde dargebracht werden!

So sprach man in Baden, zu den Ständen des Landes und durch sie zur Regierung, und so hallte es wieder durch alle Ständekammern in Deutschland; und dabei schrieb man uns selber wie aus dem Herzen von Deutschland, wie von Leipzig z. B. an unsre Holsteinischen Stände:

„Das Vaterland sieht auf Sie! Sie tragen ein Mandat von den Tausenden, welche im constitutionellen Deutschland für Holstein und Schleswig die Stände ihres Landes anriefen, und mächtig drängt es uns die Erwartung auszusprechen, daß sie jeden Angriff auf das Gesammtvaterland kräftig zurückweisen werden.

An der Eider darf sich nicht wiederholen was in Zeiten unsrer Erniedrigung an unserer West- und Ostgrenze geschah. Auf des deutschen Bundes Einschreiten allzusehr zu trauen mahnt freilich die Erfahrung eines Menschenalters, mahnt die Menge getäuschter Hoffnungen ab. Rechnen Sie mehr auf Ihre eigene Kraft. Mit der Darlegung des klaren Rechts allein wird wenig geholfen werden, denn an bündigen Auseinandersetzungen und schönen Nachweisungen hat es Deutschland niemals gefehlt, aber mit ihnen hat es sich noch niemals gegen die Gewalt geschützt. Entschlossenheit im rechten Augenblicke hätte ihm größeren Nutzen gebracht. An des Vaterlandes Marken gestellt müssen die Nordalbingier doppelte Tapferkeit zeigen. Eine schwere Pflicht ruht auf Ihnen, eine schwere Verantwortlichkeit!

Unser Trost ist indeß, daß in dieser gefährlichen Zeit die hohe Ständeversammlung aus Männern besteht, die sich als wacker und

wohlgesinnt bewährt haben! Daß solchen Männern deutsche Gerechtsame anheimgegeben sind, welche bedenken, daß wenn sie schwach sind und weichen, der Fluch kommender Geschlechter sie trifft!“

Ja, „vielleicht schon der Fluch der eigenen Söhne und Enkel“ fügten die Stimmen aus Sachsen ihrer Mahnung hinzu; und allüberallher erfolgte aus Deutschland derselbe Ruf zu den Waffen, derselbe Ruf „keinen Zoll breit vom Boden des Rechtes zu weichen“, „den Kampf für die heiligsten Güter des deutschen Volkes mit Muth und mit Kraft an's Ende zu führen“, „die dänische Schmach von der Brust Deutschlands abzuwaschen!“ Und allüberallher dieselben Betheurungen wie von Breslau z. B. und den schlesischen Städten:

„Fürchtet nicht daß Ihr in diesem Kampf vereinzelt unterliegen werdet; das gesammte deutsche Volk wird Gut und Blut mit Freuden darbringen für die Erhaltung seines klaren Rechtes.

Ihr sollt uns nicht verloren gehen, wie wir einst Elsaß verloren haben. Im 19ten Jahrhundert soll sich die Schmach nicht wiederholen die, durch die Schwäche und Gleichgültigkeit unserer Väter verschuldet, wir über ein Jahrhundert ertragen und anerkennen mußten. Die Errungenschaft der Befreiungskämpfe durch die auch Ihr, unsere Brüder, uns wieder verbunden worden — wir wollen sie nicht aufgeben.

Treue Wächter, daß nichts deutscher Gesittung und Nationalität Feindliches über unser Vaterland komme, wollen wir es hüten und bewahren, und keins seiner Glieder soll uns fürder entrissen und geraubt werden.

In dieser Gesinnung in der wir Alle übereinstimmen, in dieser Liebe die alle Deutsche verbindet, reichen wir Euch aus fernem Osten die deutsche Bruderhand mit dem Gruße: Schleswig-Holstein und Deutschland für immer!“

O, ja wohl, „Schleswig-Holstein für immer!“ Schleswig-Holstein, im Offenen Brief, so wie es thatsächlich bestand, noch auf's Ausdrücklichste anerkannt in der „Verbindung“ der Herzogthümer in „allen ihren öffentlichen Rechtsverhältnissen“ und in ihrer bestehenden „Selbstständigkeit“, ist inzwischen zerlegt in eine unmittelbare Provinz und in eine selbstlose Dependenz eines Dänemark bis zur Eider; und — — stumm wie das Grab ist das Gesammtvaterland nach all' den gewaltigen Worten vom Jahre 46, wo ein „Schweigen“ zum Offenen Brief, ein „Geschehenlassen ihm gegenüber“ ein „Verrath“ war „an der Zukunft des edelsten deutschen Volksstammes!“ Stumm wie das Grab sind „die Brüder im Osten und Westen und Süden soweit die deutsche Zunge

tönt", die „zu thun" sich verschworen, wie im Norden von Deutschland unsre südelbischen Nachbaren, „was die Ehre des deutschen Volkes erheischt mit den wackern Männern von Holstein die deutschen Marken zu schirmen!" Wir „Männer von Holstein" haben am Platz nicht gefehlt! Die „Bruderhand" aber ließ es ruhig geschehen daß deutsche Waffen — nicht den Geboten des Offenen Briefes, dessen Ordnung der Dinge, wenn sie zurückgeführt würde, uns heut' als Erlösung, als Auferstehung erschiene — daß sie, dem Erfolg nach zu sprechen, uns unsren wirklichen Feinden, uns den Demagogen der Hauptstadt am Sund unterwarfen, den Verführern des wackeren dänischen Volks, die sofort nach dem Hinscheiden Christian's VIII. im März 48 des Throns sich bemächtigten, und ihre frevelnde Hand noch heut an der Krone halten; die den wirklichen Angriff auf unsre Landesverfassung machten und jetzt schließlich ihn vollständig durchgeführt sehen.

Jener Zuschriften eine und die gewichtigste aller, die der wir oben unsre Widmung entnahmen, schloß mit den Worten:

„Wenn es anders käme: wenn wir uns in allen den Erwartungen täuschen sollten, die uns Vaterlandsliebe und Hoffnung auf das Vaterland, Rechtssinn und Ehrgefühl eingegeben haben; wenn deutsche Macht, deutsche Ehren, deutsche Interessen von dem deutschen Volk schmachvoll und gedankenlos aufgegeben werden sollten; wenn ein deutsches Land, das Abstamm Bildung Sprache und Sympathie das unsre nennt, uns ungeahndet abgerissen werden darf, und dies zwar von einem der kleinsten Reiche in Europa — dann laßt uns Vaterland Politik Industrie Ehre und die Schaam dazu aufgeben; dann laßt uns mit dem englischen Dichter sagen:

Wenn wir mit so viel Macht zu Haus
Die eigne Thür dem Hund nicht wehren können,
Dann laßt uns zausen, und dies Volk verliere
Den Ruhm der Tapferkeit und Politik!"

Ja, „wenn es anders käme", und — so ist es gekommen: Dänemark's vollendeter Sieg d. h. des fanatischen Eiderdänenthums, in den augenblicklichen Zuständen, und Deutschland's vollendete Niederlage unter den allerschimpflichsten Umständen! Und wo liegt denn der Punkt wo wir anfassen müssen, um nicht von Neuem uns zum Gespötte der Völker zu machen? Wir wollen ein „einiges" Deutschland „mächtig und groß?" Welcher ist denn der Weg zur Einheit für uns? Nicht in kaiserlich-preußischen Sentimentalitäten dem Drange unverstandener Gefühle sich hingeben, und in dem doctrinären Behagen einer banqueroten Partei leere Principien reiten! Nicht vielhundertjährige staatliche Sonderexistenzen dem Scepter der Hohen-

zollern bedingungslos unterwerfen! Nicht — mit Erlaubniß zu sagen — die acht Millionen Deutschen der Habsburger Monarchie aus Deutschland hinaus und unter die Slaven bringen! Nicht den vielgliedrigen lebendigen Organismus des deutschen Volks in eine Staatsmaschine zwängen nach Pariser Façon! Im Gegentheil: diesen Staatenbau deutscher Nation, nur befreit von den Schnörkeln der Zeiten des Zopfs, in der architektonischen Schöne seiner charakteristischen Mannigfaltigkeit, in seinen wirklich geschichtlichen Realitäten erhalten; die morschen Stützen ihm abthun und die starken Pfeiler verbinden zu hohem und festem Gewölbe; vor Allem indeß das Fundament ihm erst repariren, da wo es schadhaft geworden. Das Fundament aber ist: ein gesichertes Recht; dessen sorgsamste Achtung, da wo es besteht; dessen Aufrichtung wieder, da wo es gebeugt ward — ist die Wiedererstarkung des Rechtsbewußtseins im Volk, wie so treffend den Drängern derselbe Fürst zu erkennen gab, von dem das auf ihn hoffende Deutschland die Worte vernahm:

„Die Welt soll erfahren daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist!“

Dieses fürstliche Wort ist auch zu uns hergedrungen, hier in den vergessenen Norden des gemeinsamen Vaterland's. Und, wenn es noch dessen bedarf, sollte nicht nach der Sache Natur und bei dem Umschwung der Zeit jetzt ernstlich das deutsche Volk „wie Ein Mann sich erheben“, nicht bloß um abstracte Programme und Erklärungen niederzuschreiben, nicht um den traurigen 46er Schwindel zu wiederholen, sondern um dringend zu mahnen, und immer bestimmter zu fordern, und immer fester darauf und entschiedener zu bestehen, daß man vor Allem auch hier, wo das Unrecht sogar von Außen gekommen, dem „einigen großen und mächtigen“ Deutschland, das wir Alle erstreben, die Basis des Rechts wieder zur Grundlage gebe? Des Rechts jedenfalls das der Friedensschluß festgestellt, der 52er Compromiß nach beendetem Kriege aus dem Dänemark hervorging, als Sieger zwar nicht, als Besiegter indeß viel weniger noch; des Rechts das für uns schon ein schwerstes Opfer enthält. Allein wir bringen es dar, so lange es sein muß, im Interesse des Friedens der Germanischen Welt!

Und so war es gemeint, wie in der Kürze hier dargelegt, was wir oben bemerkten über das Verhältniß der Grundstimmung wie sie grade Deutschland beherrscht zu der vorliegenden Blätter letzten Zielen und Zwecken, die erkennbar genug hiernach hervortreten dürften und, eben bei dieser Stimmung sowie nach unsrer kurzen Erinnerung für Die so es angeht, gegenwärtig vielleicht einige Theilnahme finden im „einigen großen und mächtigen Deutschland!“ Die Darstellung bildet zunächst ein Ganzes für sich, zugleich aber wieder nur einen

ersten der Beiträge die weiter erscheinen sollen im Fortgang der Sache, wie sie anhängig ist bei der Bundesversammlung und doch so bald wohl noch nicht zum Austrage kommt. Diesem Gange der Entwicklung in der Weise zu folgen, daß auch jeder weitere Schritt seine volle Würdigung finde im Lichte der Zeit und der Dinge Zusammenhang, das ist was der Verfasser im Allgemeinen beabsichtigt; und er beginnt hier natürlich mit demjenigen Acte der den letzten Ausgangspunkt bietet für den ferneren Verlauf, mit Dänemark's Eröffnung am Bund vom letzten 2. November. Die Reihe kurzer Artikel wie sie hierüber folgt, rückschauend zugleich auf den früheren Verlauf und unter Anlage der betreffenden Hauptactenstücke, wird wie wir meinen genügen über die ganze Lage der Sache und deren Entwicklung seither, in dem so widerspruchsvollen Gange der Einzelereignisse, den denkenden Leser vollständig zu orientiren. Und einer Orientirung zunächst auf dem so wirren Gebiete, auf dem vermuthlich den Meisten doch wohl der Faden abhanden gekommen, bedarf es doch in der That in dieser entscheidenden Zeit; bedarf es vor Allem nachdem die Trügekunst-Politik der dänischen Eiderpartei es offenbar dahin gebracht hat, daß das „große Vaterland" allbereits sich auf dem besten Wege befindet schließlich das noch als glorreichen Sieg zu bejubeln — conferatur Schweden's „Vermittlungsversuch" vom letzten November — was nur die Besiegelung wäre unsrer vollendetsten Niederlage!

Was endlich noch den Verfasser persönlich betrifft, ist es das erste Mal nicht daß er das Thema behandelt. Es gab eine Zeit wo er es öfter besprach, und wo hin und wieder die Weise einigen Beifall fand. Ja sein Name vielleicht, nach mehrjährigem Schweigen, würde bei Manchem wohl noch, wenn auch Anderes nicht, die Neugier doch reizen. Allein er behält ihn für sich, denn nicht die Person — es soll die Sache hier reden.

Dänemark's

Eröffnung am Bund

vom letzten 2. November.

Unterm 2. November des ebenverflossenen Jahres hat der Königlich Dänische Herzoglich Holstein-Lauenburgische Bundestagsgesandte Herr Bernhard von Bülow an die „Vereinigten Ausschüsse" der Bundesversammlung im Auftrage seiner Regierung eine Mittheilung gerichtet, welche lautet wie folgt:

Dänemark's Eröffnung am Bund vom letzten 2. Nov.: A. Wortlaut derselben.

„Hohe Bundesversammlung hat durch Passus 2 des am 11. December v. J. in der Holstein-Lauenburgischen Verfassungsangelegenheit gefaßten Beschlusses die seit dem 11. August 1858 vereinigten sehr verehrlichen Ausschüsse unter Anderem beauftragt, über das Ergebniß der von der Königlich Dänischen Regierung in der 35sten vorigjährigen Bundestagssitzung angekündigten Verhandlung mit den Provinzialständen des Herzogthums Holstein ihr weiteren Bericht zu erstatten. Anknüpfend an diesen Beschluß und von dem Wunsche geleitet, soweit irgend thunlich, die mit dieser Angelegenheit verbundenen Schwierigkeiten einer gerechten und dauernden Lösung entgegenzuführen, haben Se. Majestät der König den gehorsamst Unterzeichneten anzuweisen geruht, über die erwähnte Verhandlung sowie nicht minder über Allerhöchstihre weiteren Absichten nachstehende von den Hauptactenstücken begleitete Mittheilung an die verehrlichen Ausschüsse zu richten. In Uebereinstimmung mit den der Hohen Bundesversammlung seinerzeit vorgelegten allerhöchsten Patenten vom 6. November vorigen Jahres, wodurch Se.

I. Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 11. December 1858.

Einberufung der Holsteinischen Stände und Verhandlung mit denselben über

die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums in der Gesammtmonarchie.

Majestät der König für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die rücksichtlich dieser Herzogthümer beanstandeten Verfassungsbestimmungen aufzuheben und mit Beziehung hierauf die holsteinischen Provinzialstände einzuberufen geruht hatten, traten letztere zu Itzehoe am 3. Januar d. J. zusammen. Auf allerhöchsten Befehl wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein nebst dazu gehörigen Motiven, vom königlichen Commissarius der Provinzial-Ständeversammlung vorgelegt. Wie dieser Entwurf in seinen übrigen Bestimmungen frühere Anträge der Versammlung bezüglich der provinziellen Verfassung des Herzogthums thunlichst berücksichtigte, so enthielt der Schlußparagraph eine Aufforderung an die Stände, ihre Wünsche und Anträge über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums in der Gesammtmonarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebenen Grundlage vollständig auszusprechen. In dieser Beziehung konnte das, freilich für Holstein und Lauenburg aufgehobene, Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 sowie das provisorische Wahlgesetz vom nämlichen Tage einen Ausgangspunkt und die natürlichste Grundlage für die Verhandlungen darbieten.

Anerkennung der von den Ständen bewiesenen Haltung.

Die Stände folgten der in dieser Weise an sie gestellten Aufforderung und erstatteten unterm 11. März ihr ausführliches allerunterthänigstes Bedenken, von einem neuen Entwurfe sowohl einer gemeinschaftlichen Verfassung für die Monarchie als einer besonderen Verfassung für das Herzogthum Holstein begleitet. Wie die königliche Regierung nicht den Ernst und die Sorgfalt verkennt, womit die Ständeversammlung die derselben gestellte wichtige Aufgabe behandelt hat, so erkennt sie mit Befriedigung an daß dieselbe sich bestrebte Tendenzen zurückzudrängen, die ebenso wenig mit der unbestreitbaren Thatsache, daß gemeinschaftliche Interessen die verschiedenen Theile der Monarchie mit einander zu einem Ganzen verbinden, im Einklang stehen als sie mit der gegebenen Grundlage für die Ordnung des Staates vereinbar wären. Allein daneben muß die Regierung es bedauern daß die Vorschläge, welche die Stände-

Abweis der Vorschläge des Ständebedenkens.

versammlung hinsichtlich der Ordnung der gemeinschaftlichen Verfassung stellen zu müssen geglaubt hat, so wenig zur Ertheilung der höchsten Sanction geeignet sind. Es bedarf einer weiteren Ausführung nicht daß wenn die Stände eine gemeinschaftliche Verfassung in Vorschlag bringen, welche zu einem jeden gemeinschaftlichen Gesetze und zu einer jeden Geldbewilligung über das Normalbudget hinaus, die Zustimmung von vier provinziellen vereinzelt und getrennt verhandelnden Versammlungen erheischen würde, eine solche Verfassung weder der von der allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 bezweckten Verbindung der einzelnen Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen entspricht, noch überall practisch möglich oder gerecht sein würde. Ungeachtet die königliche Regierung daher in den von den holsteinischen Ständen abgegebenen Bedenken Vorschläge die geeignet wären von Sr. Majestät sanctionirt zu werden nicht gefunden hat, glaubt sie doch nicht schon jetzt auf die Hoffnung verzichten zu müssen daß eine bessere Erkenntniß dessen, was die gemeinsamen Interessen erfordern, in Holstein sich werde geltend machen können. Von der Ansicht ausgehend es sei der Augenblick noch nicht gekommen, eine definitive Bestimmung über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums in der Monarchie zu treffen, hat die Regierung daher geglaubt zur Zeit ihre Aufmerksamkeit darauf richten zu müssen, dem Herzogthum Holstein eine Stellung während der Uebergangsperiode bis zur endgültigen Regulirung der Verfassungsverhältnisse zu sichern, durch welche für die dortigen Unterthanen Sr. Majestät jegliche Besorgniß, es werde der holsteinische Gesichtspunkt bei der Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus den Augen verloren werden, beseitigt wird, theils aber auf Anbahnung eines Weges, welcher besser als der bisher befolgte durch eine allseitige Erörterung der obschwebenden Fragen zum Ziele zu führen geeignet sein möchte. Die holsteinischen Stände haben es selbst hervorgehoben, wie eine Uebergangszeit von größerer Ausdehnung nicht vermieden werden könne, und daß es jedenfalls weiterer Verhandlungen bedürfen

Aufschub der endgültigen Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse unter interimistischer Sicherstellung der Holsteinischen Interessen.

würde, ehe ein endlicher Abschluß zu erreichen sei. Soweit thunlich hat die Regierung es demnach sich angelegen sein lassen, für ihre Maßnahmen in den von den Ständen solchermaßen dargelegten Ansichten und Wünschen Anknüpfungspunkte ausfindig zu machen. In ersterer Beziehung haben Se. Majestät unterm 23. September d. J. ein Patent für das Herzogthum Holstein ergehen lassen, „enthaltend einige interimistische Bestimmungen betreffend die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums bei Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten."

II. Inhalt und Motivirung der interimistischen Bestimmungen.

„Die hierdurch dem Herzogthum Holstein verliehene Stellung während der Uebergangsperiode ist folgende. Bis eine Verfassungsbestimmung an Stelle des aufgehobenen § 3 der Verordnung vom 11. Juni 1854 treten kann, ist es durch

Patent vom 23. Sept. v. J. Nr. I. Sicherung des Bereichs der besonderen Holst. Angelegenheiten.

Nr. I. des angeführten Patentes festgestellt daß eine Angelegenheit, welche zur Zeit eine besondre holsteinische Angelegenheit bildet und solchergestalt zu dem dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg angewiesenen amtlichen Wirkungskreise gehört, diesem Ministerium nicht anders als durch ein in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 11. Juni 1854 erlassenes Gesetz entzogen werden könne. Hierdurch ist die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 früher gezogene und von den holsteinischen Ständen auch als zweckmäßig anerkannte Grenze zwischen den gemeinschaftlichen und den besonderen Angelegenheiten gegen einseitige Veränderung gesichert. Bezüglich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten in der Uebergangszeit ist es sodann durch Nr. II. des gedachten Patentes bestimmt, daß endgültige Gesetze über Gegenstände welche vor Erlaß der Verordnung von 11. Juni 1854 zum Wirkungskreise der früheren berathenden holsteinischen Provinzialstände gehört haben würden für das Herzogthum Holstein nicht erlassen werden sollen, bevor der Provinzialständeversammlung dieses Herzogthums Gelegenheit gegeben sei ihr Gutachten in der betreffenden Angelegenheit abzugeben; und

Patent Nr. II. und III. Berathende Stimme der Stände in gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie.

in demselben Umfange ist nach Nr. III. des Patents der Provinzialständeversammlung das Recht zugestanden, Anträge

in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Monarchie bei Sr. Majestät einreichen zu dürfen. Was besonders die finanziellen Verhältnisse anbelangt so hatten die Stände in ihrem Bedenken zwei Punkte hervorgehoben, nämlich theils daß von Alterszeiten eine nicht ganz richtige Postirung der aus den im Herzogthum belegenen Intraden fließenden Einnahmen stattfinde, theils daß das Verhältniß nach dem der Beitrag Holstein's zu den gemeinschaftlichen Ausgaben durch das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 und die früheren Budgets regulirt war, auf Grund der verhältnißmäßig größeren Volkszahl, welche eine spätere Volkszählung für den übrigen Theil der Monarchie ergiebt, nicht länger correct sei. In ersterer Beziehung haben Se. Majestät der König in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen einer von der Regierung niedergesetzt gewesenen Commission eine Umpostirung zum Vortheil der besonderen Finanzen des Herzogthums Holstein durch eine besondre Resolution angeordnet. In letzterer Beziehung ist durch Nr. IV. des erwähnten Patents die Quote Holstein's genau nach der letzten Volkszählung in der Monarchie auf 21,64 %, anstatt wie früher auf 23 % festgesetzt und somit diese Zahl für den Antheil Holstein's an den gemeinschaftlichen Einnahmen sowohl als für den Beitrag des Herzogthums zu den gemeinschaftlichen Ausgaben maßgebend geworden (vergl. Nr. V. und VI. des Patents vom 23. Sept. d. J.). Gleichwie der Beitrag Holstein's zu den gemeinschaftlichen Ausgaben solchergestalt auf eine feste und gerechte Weise demjenigen der anderen Landestheile gegenüber festgestellt worden, so ist derselbe auch absolut und unabhängig von andern Einflüssen als dem souverainen Königlichen Willen normirt worden. Durch Nr. VII. des Patents haben Se. Majestät es als Allerhöchst ihren Willen ausgesprochen, daß der Beitrag des Herzogthums Holstein zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie innerhalb solcher Grenzen gehalten werde, daß es unter gewöhnlichen Verhältnissen und namentlich in Friedenszeiten nicht nothwendig wird, die Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein behufs Aufbringung

Patent Nr. IV. V. u. VI. mit der Bekanntmachung vom 24. Sept. v. J. Richtigere Feststellung des financiellen Verhältnisses Holstein's.

Patent Nr. VII. und Bekanntmachung vom 25. Sept. v. J. Feststellung eines Maximum für Holstein's Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben.

des zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie von den besonderen Intraden des Herzogthums zu entrichtenden Beitrags zur Vornahme einer außerordentlichen Repartition aufzufordern. Wie es daher in Verbindung hiemit ausgesprochen worden ist daß Se. Majestät der König auf Vorschlag des Finanzministers jährlich das Maximum festsetzen werden, welches der auf das Herzogthum Holstein fallende Beitrag zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie nicht überschreiten dürfe, so haben Se. Majestät auch mittelst allerhöchster Resolution schon jetzt das Budget des Herzogthums Holstein für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie in der nächsten Finanzperiode innerhalb der angegebenen Garantien festgesetzt. Nach wie vor bleibt es aber der Hauptzweck der Bestrebungen der Königlichen Regierung, auf den verfassungsmäßigen Wieder-

III. Absichten Sr. Majestät für die endgültige Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse.

anschluß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Theile der Monarchie hinzuarbeiten. Der gemachte Versuch durch Verhandlungen mit den holsteinischen Provinzialständen zu einem practischen Resultate zu gelangen ist freilich erfolglos geblieben; allein die Regierung hat doch nicht die Hoffnung aufgegeben auf dem Wege der Verhandlungen ein Einverständniß zu erreichen, das die beste Grundlage einer dauerhaften Ordnung bilden würde. Nur dürfte die gewonnene Erfahrung empfehlen,

Neue Verhandlungen innerhalb der Monarchie.

die neuen Verhandlungen in einer anderen Form und in einem größeren und vollständigeren Umfange als früher eintreten zu lassen. Es ist daher die Absicht der Königlichen Regierung in der nächsten Zukunft die geeigneten Schritte vorzunehmen, damit Abgeordnete für das Herzogthum Holstein mit Vertretern der übrigen Theile der Monarchie, in gleicher Zahl von der holsteinischen Provinzial-Ständeversammlung und von dem Reichsrathe gewählt, behufs einer gemeinsamen Verhandlung zusammentreten können, in welcher die verschiedenen Gesichtspunkte über die zweckmäßigste Ordnung

Zwischen Delegirten der Holsteinischen Stände und des Dänisch-Schleswigschen s. g. Reichsraths — in gleicher Zahl.

der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch eine erschöpfende und freie Auswechslung der Gedanken und Wünsche sich in eine mehr übereinstimmende und gemeinsame Ansicht ver-

einigen können. Möglicherweise wird es sich aus diesen Verhandlungen ergeben, daß die Bedenken die sich dem Anschlusse des Herzogthums Holstein an eine gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie entgegengestellt haben beseitigt werden können, wenn für die Verfassung vom 2. October 1855 gewisse Modificationen — die etwa auch von anderen Seiten und aus anderen Rücksichten sich als gerecht und wünschenswerth erzeigen möchten — in's Leben gerufen würden. Durch eine solche umfassende und allgemeine, von der Regierung geleitete Verhandlung zwischen Vertretern der verschiedenen Theile der Monarchie wird dann — so hofft die Königliche Regierung — eine Verfassung vorbereitet werden können, welche zn einer den Ansichten der Bewohner der verschiedenen Landestheile über ihre Interessen und Rechte entsprechenden definitiven Ordnung führen würde.

Dabei Modificationen der Gesammtverfassung v. 2. Oct. 1855 in Aussicht gestellt.

Indem der Unterzeichnete hiermittelst sich des ihm zu Theil gewordenen allerhöchsten Auftrags zu entledigen die Ehre hat, ergreift er diesen Anlaß den vereinigten Ausschüssen die Versicherungen seiner ausgezeichnetsten Hochachtung darzubringen.

Frankfurt a. M., den 2. November 1859.

(gez.) B. Bülow."

II.

B. Aeußere Stellung der Eröffnung am Bund im Gang der Ereignisse, insbesondere des letzten Jahrs.

Was an der jüngsten Eröffnung des Kopenhagener Cabinets in der „Holstein-Lauenburgischen" Sache, die wir so eben ihrem Wortlaut nach mitgetheilt haben, behufs ihrer richtigen Würdigung zunächst in's Auge zu fassen, ist selbstverständlicher Weise ihre äußere Stellung im Gange der Ereignisse, und zwar insbesondere des eben verflossenen Jahres. Im Zusammenhange der Dinge wie sie im Verlaufe unsrer Angelegenheit nach und nach sich gestaltet haben sind es ja nämlich die Kopenhagener Patente vom vorletzten 6. November, auf denen die heutige Lage als auf ihrem Grunde beruht. Vergegenwärtigen wir uns zunächst also den Inhalt dieser Patente, und was ihnen dann weiter gefolgt ist in der Entwicklung der Sache.

I. Die November-Patente und die durch sie herbeigeführte Ordnung der Dinge.

a. Aufhebung der vom Bunde beanstandeten Verfassungs-Erlasse,

Durch die November-Patente vom vorvorigen Jahre (m. s. den Text derselben in der Anlage C.) sind definitiv bekanntlich

1) die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1—6) der Holsteinischen Sonderverfassung, wie diese durch die Verordnung vom 11. Juni 1854 erlassen war, sowie

2) die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, und endlich

3) „für Holstein" („und Lauenburg" wovon wir absehen können, da dessen Beziehungen zur Sache rein äußerliche sind) die gemeinsame Verfassung vom 2. October 1855

von Sr. Majestät Regierung wieder aufgehoben worden. Die Bundesversammlung nämlich, nachdem sie die „Holsteinische" Angelegenheit wieder zur Verhandlung genommen hatte, da sie dafür hielt daß die Ausführung welche Dänemark dem neuen Verfassungswerk für die Herzogthümer und für die Monarchie zu geben für gut befunden, weder was Holstein und Lauenburg, die beiden Bundesländer, beträfe den Grundgesetzen des Bundes, noch überhaupt jener bindenden Vereinbarung entspräche die mit „Dänemark wegen Holstein" im Jahre 1852 am Bunde war zu Stande gekommen — der Bundestag wie gesagt hatte insbesondere die obengedachten Verfassungserlasse in dieser Beziehung hervorgehoben, und durch Beschluß vom 11. Februar 1858 zu erkennen gegeben „daß er," wie die Patente sich ausdrücken,

b. in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 11. Febr. 1858,

1) „das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Unserer Monarchie vom 2. October 1855, insoweit dasselbe auf Unsre Herzogthümer Holstein und Lauenburg Anwendung finden solle,"

sowie

2) „die Verordnung vom 11. Juni 1854 betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, insoweit Bestimmungen derselben dem Beirath der Provinzialstände des gedachten Herzogthums nicht unterbreitet worden sind" — und das waren eben die Bestimmungen der §§ 1—6 — „sowie die Allerhöchste Bekanntmachung

vom 23. Juni 1856 eine nähere Bestimmung u. s. w. betreffend"

„als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend nicht erkennen könne." Auf Grund dieses Bundesbeschlusses hatte im Verlaufe der Verhandlungen die König-Herzogliche Regierung sich bereit finden lassen, für Holstein (und resp. Lauenburg) die betreffenden Verfassungserlasse als „provisorisch außer Thätigkeit gesetzt anzusehen." Die Bundesversammlung „bestand dagegen auf vollständige Aufhebung indem," wie die bekannte Königlich Dänische Circular-Depesche vom 8. November 1858 sich ausdrückt, „man ohne Rückhalt dem in dieser Beziehung vom Berliner Cabinet bei Gelegenheit eines Notenwechsels zwischen diesem und dem Wiener ausgesprochenen Verlangen sich anschloß." Die „Regierung des Königs konnte" dann, nach derselben Depesche, „sich nicht verhehlen daß die Zurückweisung dieses Begehrens aller Wahrscheinlichkeit nach eine auf die Executionsordnung des Bundesrechts gegründete Besetzung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nach sich ziehen würde." Und fügte auch die Depesche die Bemerkung hinzu: „es müßte denn sein daß die europäischen nicht deutschen Mächte welche den Vertrag vom 8. Mai 1852 unterzeichnet haben" (den Londoner Tractat wegen der Staatssuccession!) „es für angemessen hielten in wirksamer Weise dazwischen zu treten," hatte doch selbstverständlicher Weise sich dies nicht verwirklicht; „im Gegentheil," sagt die Depesche, „sind die Vertreter der genannten Mächte darin einig gewesen der Regierung des Königs anzurathen dem Begehren zuvorzukommen, indem sie sich zu dieser Maßregel in Gemäßheit früherer Beschlüsse des Bundestags entschlösse," und das Ergebniß eben der desfallsigen „Zuvorkommenheit" der Regierung war der Erlaß der November-Patente.

2. der übereinstimmenden Rathschläge der nicht deutschen Mächte.

So war die Sache verlaufen in den Verhandlungen am Bundestage, der schon am 29. Novbr. 1857 sie wieder aufgenommen hatte in der Erklärung seiner Competenz in derselben, nachdem sie durch Oesterreich und Preußen, die als die Mandatare des Bundes die 52er Vereinbarung zu Stande gebracht und gegen die Weise der Ausführung derselben bereits seit

Frühjahr 1856 in Kopenhagen remonstrirt hatten, am 29. October 1857 in der Bundesversammlung wieder anhängig gemacht worden. Es kommt uns hier weniger an auf den besonderen Inhalt jener Verfassungs-Erlasse, die in der Weise wie angegeben durch die mehrerwähnten Patente definitiv aufgehoben wurden; um was es sich handelt ist die Lage die die Patente hervorriefen. Nach wie vor dem Erlaß derselben hatte das Herzogthum Holstein eine beschließende Ständeversammlung, eben wie sie eingeführt worden durch jene Verordnung vom 11. Juni 1854, d. h. aber nur für diejenigen seiner Angelegenheiten, die schon in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 — dem Hauptdocumente für die zwischen „Dänemark wegen Holstein“ und dem Bunde getroffene Vereinbarung, wie sie durch den Bundesbeschluß vom 29. Juni 1852 genehmigt ward (m. s. den Text in der Anlage B.) — als die „besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein“ gegenüber den „gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtmonarchie“ festgestellt waren. Für diese „gemeinsamen Angelegenheiten“ hatte der „Reichsrath“ der Monarchie, aus Abgeordneten aller einzelnen Reichsländer zusammengesetzt, nach der Verfassung von 55 die Vertretung gebildet. Mit Aufhebung dieser Verfassung für das Herzogthum Holstein hörte selbstverständlich der Reichsrath für dasselbe auf zu existiren. In den „gemeinsamen“ Angelegenheiten entbehrte somit das Land nach Erlaß der Patente jedweder Vertretung, ja selbst der früher bestandenen berathenden ständischen, an deren Statt durch die Sonder- und die gemeinsame Verfassung beschließende Repräsentationen von der Regierung waren eingeführt worden. Das heißt: bei constitutioneller Verfassung in den „besonderen“ Angelegenheiten ward in den „gemeinsamen“ Holstein in Folge der Patente ohne nur berathende Stände wieder absolut regiert, so wie es früher der Fall war bis jene vormärzlichen Stände (1835/36) in's Leben traten. Und diesem Verhältnisse entsprechend verfügte § 2 des bezüglichen der Patente:

b. Dadurch hervorgerufene Lage.

„Unsre Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, den Krieg, die Marine und die Finanzen sind in Zukunft, insoweit ihr Wirkungskreis sich auf die Herzogthümer Hol-

stein und Lauenburg bezieht, nach Maßgabe unsrer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 Uns allein verantwortlich."

Jene Bekanntmachung nämlich, die zunächst nur die Gesammt-Verwaltung und zwar in vormärzlichem Umfange für die Gesammt-Monarchie wieder herstellte, in Betreff einer Gesammt-Vertretung zunächst aber nichts verfügte, hatte eben die Angelegenheiten der obigen Ressorts für „gemeinsame" erklärt, die betreffenden Ministerien des Königreichs demgemäß zu Gesammt-Ministerien erweitert, und die seitherige Verantwortlichkeit der betreffenden einzelnen Minister gegen den dänischen „Reichstag" auf „den das Königreich angehenden Theil ihrer Wirksamkeit" beschränkt. Eben dieselben Minister waren also nach der gedachten Bekanntmachung „dem König allein" verantwortlich „für den die Herzogthümer angehenden Theil ihrer Wirksamkeit"; und wenn später die Gesammtverfassung vom 2. Oktober 1855 sie für die gesammte Monarchie dem „Reichsrath" verantwortlich machte, erklärte jetzt eben wieder, bei Aufhebung dieser Gesammtverfassung in der angegebenen Weise, jener §. 2 des Patents sie für Holstein und Lauenburg für „dem König allein verantwortlich." Für Dänemark und Schleswig, oder mit den bezüglichen Regierungserlassen und deren Worten zu reden, „für den das Königreich und das Herzogthum Schleswig angehenden Theil ihrer Wirksamkeit" oder „insoweit ihr Wirkungskreis sich auf Dänemark und Schleswig bezog", blieben sie dabei nach Art des Verhältnisses vor Erlaß der Gesammtverfassung, wo sie für das Königreich dem „Reichstag" und für Schleswig Holstein und Lauenburg nur „dem König" verantwortlich waren, natürlicher Weise dem „Reichsrath" verantwortlich: vorausgesetzt nur, da die „gemeinsamen" Angelegenheiten einer „Gesammt"-Monarchie doch immer ein und dieselben bleiben für alle Theile der Monarchie, und ihre Verwaltung natürlich immer ein und dieselbe und durch ein und dieselben Minister, mag man deren „Wirkungskreis" sich „bezogen" oder von ihrer „Wirksamkeit" einen „Theil" sich denken wie immer man will — vorausgesetzt nur, in beiden obengedachten Fällen, die nur logische Möglichkeit einer

Ordnung der Dinge, in der eben in ein und derselben Verwaltung ein und derselben Sachen ein und derselbe Minister zugleich dem König allein und zugleich einem Reichstag oder Reichsrath verantwortlich ist — vorausgesetzt weiter, in dem uns hier nächstliegenden Fall, daß überhaupt nur ein „Reichsrath", eine Vertretung also des „Reichs" d. h. der Gesammt-Monarchie, für zwei Theile derselben ein nur denkbares Ding sei nach Wegfall derselben Vertretung für die andern zwei Theile — vorausgesetzt endlich daß man eines Reiches Gesammt-Verfassung auch für die Hälfte der Reichstheile wirklich aufzuheben vermag, und für die übrige Hälfte sie forterisiren kann, diese Gesammt-Verfassung des „Reichs!" Indeß wir stellen einstweilen diese logischen Scrupel den gesunden fünf Sinnen unsrer Leser anheim und constatiren hier einfach die einfachen Daten, wie die Novemberpatente sie aufgestellt haben und dann zugleich auch als Resultate für die Gesammt-Monarchie und die übrigen Theile derselben außer Holstein und Lauenburg die Consequenzen der Sache kurzweg decretirten. Paragraphos 1 nämlich desselben Patents, dessen Paragraphos 2 oben mitgetheilt worden, spricht eben ausdrücklich es aus unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 11 Februar 1858:

„Für Unsere zum Deutschen Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird das Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 aufgehoben;"

und consequent stehen daneben in dem gedachten Patent

„die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Theile Unserer Monarchie, für welche das Verfassungs-Gesetz vom 2. Octbr. 1855 in ungeschwächter Wirksamkeit zu bestehen fortfährt!"

c. Doch zunächst theoretisch nur und interimistisch.

Das Gesammtresultat für die Monarchie also war: unter Ausschluß von Holstein und Lauenburg, der einen Hälfte der Reichstheile, für Dänemark und Schleswig, die übrige Hälfte, ein Reichsrath, eine Vertretung wie jenes Verfassungs-Gesetz sie lediglich als die Gesammtvertretung natürlich des Reichs und aller Theile desselben kannte, als solche allein sie in's Dasein gerufen hatte, und jedes Fundamentes enbehrte für die

rechtliche Existenz irgend einer anderen Vertretung! Oder eine Gesammt-Verfassung der Monarchie wieder für die Hälfte der Monarchie d. h. der Theile derselben, unter absoluter Regierung der übrigen Hälfte — ein Widerspruch freilich, gleich den obenberührten, nur noch theoretischer Art so lange sie lediglich auf dem Papiere bestanden und nicht auch practisch die Sache in Scene gesetzt, nicht jener „Reichsrath" als solcher nun etwa auch wirklich berufen ward, was eben den Umständen nach auch durchaus nicht nothwendig schien. Denn war die angegebene freilich die Ordnung der November-Patente, ward bei definitiver Aufhebung der Gesammtverfassung von 1855 „für die zum Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Lauenburg" (und der damit in Verbindung stehenden obenerwähnten Verfassungs-Bestimmungen für Holstein) doch nicht auch definitiv jetzt diese Neuordnung eingeführt, sondern als Interimisticum nur bis zum „verfassungsmäßigen Wiederanschluß oftgedachter Herzogthümer an die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Theile der Monarchie," zu dessen „Herbeiführung" Patent I. „die geeigneten Schritte vorbehielt," woneben Patent III. denn zugleich die Holsteinischen Stände zu demselben Behuf außerordentlich einberief: eine Maßnahme die sehr wohl zu ihrem endlichen Ziele, zur Wiederherstellung einer einigen und wirklichen Reichsverfassung für die Gesammt-Monarchie, gleich guten Willen bei der Regierung vorausgesetzt wie bei den Holsteinischen Ständen, sich hinausführen ließ innerhalb kürzerer Frist als bis die alte Gesammtverfassung eine Einberufung des Reichsraths erforderlich machte; ein Act aber zugleich der nur geboten erschien durch das Bundesrecht ebensowohl wie durch die getroffene Vereinbarung vom Jahre 1852 der Bundes-Verfassung gemäß.

d. Unter Einberufung der holsteinischen Stände zur Verhandlung über die definitive Neuordnung der Dinge.

Die Bundesversammlung nämlich hatte natürlicher Weise nicht bloß jene Negation, jene Wiederaufhebung der angefochtenen Verfassungs-Erlasse verlangt, sondern zugleich eine positive Neuordnung der Dinge und zwar in Gemäßheit des Bundesrechts soweit dies nur maßgebend war sowie der ebengedachten Vereinbarung vom Jahr 1852. In dieser Vereinbarung aber war im Allgemeinen zunächst die vormärzliche Landesverfassung

der Herzogthümer wieder anerkannt als die „rechtlich bestehende,“ und sodann eine zeit- und verfassungsgemäße Weiterentwicklung dieser Verfassung unter Wiederherstellung und Befestigung eines „wohlgeordneten Ganzen“ der Gesammtmonarchie in dem Bereich der vormärzlichen administrativen Gesammtstaatlichkeit festgestellt. Für diese Weiterentwicklung erforderte nun die zunächst wieder anerkannte vormärzliche Landesverfassung und somit die Vereinbarung (wie denn auch für Holstein und Lauenburg das Bnndesrecht selbst, insofern es nur auf verfassungsmäßigem Wege Verfassungs-Veränderungen zuläßt) die Mitwirkung der zunächst wieder reactivirten vormärzlichen Stände. Andrerseits war es Ein wohlgeordnetes Ganze der Gesammt-Monarchie, zu der auf Grund jener vormärzlichen administrativen Gemeinschaftlichkeit Dänemark und Schleswig und Holstein und Lauenburg der Vereinbarung gemäß wieder vereint werden sollten. Und konnte es also hiernach und abgesehen von Anderem nur als selbstverständlich sich darstellen, nur als pflichtgemäßes Zugeständniß von Dänischer Seite, wenn nach Wiederbeseitigung der rechtswidrigen Ausführung jener Weiterentwicklung ohne Mitwirkung der Stände und bei Herstellung jenes Interim durch Patent I. und II. zugleich Patent III. eben die Holsteinischen Stände auf den 3. Januar v. J. zu einer Versammlung nach Itzehoe berief, wo ihnen diejenigen Vorlagen gemacht werden sollten, welche nach Aufhebung der mehrgedachten Verfassungserlasse in der bezeichneten Weise, wie das Patent sich ausdrückt:

„Wir zur Ergänzung der Verfassung Unsres Herzogthums Holstein erforderlich erachten,“

und wodurch

„Wir Unsren getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein Gelegenheit geben werden, ihre Wünsche und Anträge über die Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in Unserer Gesammt-Monarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebenen Grundlage auszusprechen.“

III.

II. Die Stände-Diät vom vorigen Jahre und die Resultate derselben.

Wir haben die Ordnung der Dinge auseinandergelegt wie sie hergestellt worden durch die November-Patente. Diese Ordnung enthielt ein Interimisticum nur, und das Definitivum sollte erst festgestellt werden nach stattgehabter Verhandlung mit den Holsteinischen Ständen. Diese Verhandlung erschien auf den ersten Blick wie bemerkt als von selber geboten, als ein dänisches Zugeständniß; in Wirklichkeit war sie, so wie sie zu Stande kam, ein Zugeständniß dagegen von Seiten des Bundes. Und eben die Art und Weise in der sie zu Stande kam, der Charakter den darnach die Maßregel an sich trug, der Gang der Verhandlung und die Resultate derselben ist was wir weiter zunächst hier in's Auge zu fassen haben.

a. Art wie die Einberufung der Stände zu Stande kam.

Was den ersten der ebenberegten Punkte betrifft, die Art wie die Ständeverhandlung in Anregung kam woraus erst der wahre Charakter der Maßregel erhellt, fällt der Sache Verlauf natürlich zusammen mit dem Verlauf der am Bunde gepflogenen Verhandlungen. Der Bundestag, wie erwähnt, hatte dem Bundes- dem Landesverfassungs- und dem Recht der Vereinbarung vom Jahre 1852 nicht entsprechend befunden, wie „Dänemark wegen Holstein" das neue Verfassungswerk seit dem Jahre 1853 zur Ausführung gebracht hatte. Der Bundesbeschluß vom 11. Februar 1858 sprach dies aus unter

1. Bundesbeschluß vom 11. Febr. 1858.

Hinweis auf eine Reihe besonderer Punkte, und verlangte von der Landesregierung oder gebot ihr als Bundesgliede die Erfüllung der ihr obliegenden bezüglichen Rechtspflichten. Zu solchem Zweck war der erste und nothwendigste Schritt die Wiederaufhebung der angefochtenen einzelnen Verfassungsbestimmungen; dann aber weiter natürlich die landesverfassungs- vereinbarungs- und bundesrechtsmäßige, die jener Rechtspflicht entsprechende Neuordnung der Dinge. Den Umständen nach konnte diese Neuordnung nun einerseits nicht unverzüglich erfolgen. Andererseits aber verstand sich von selbst, daß wie zur Ausführung derselben zwar der sonst souveränen Königlich Dänischen Majestät die Initiative zunächst unbenommen verbleiben mußte und die Bundesversammlung vorerst keine Vorschriften weiter zu machen

hatte, doch nicht das Vorgehen zu diesem Zweck oder der Angriff der Sache in das Belieben der Landesregierung verstellt bleiben konnte, vielmehr die Regierung auch außerdem dem Bund darüber Mittheilung zu machen hatte, wie und in welcher Weise sie in der Neuordnung der Dinge der ihr obliegenden Verbindlichkeiten sich zu entledigen beabsichtigte. Und nur eine die Bundesversammlung befriedigende Erklärung in dieser Beziehung konnte natürlicher Weise das Einschreiten des Bundes gegen die Einzelregierung nach Maßgabe der Executionsordnung mit Zwangsmaßregeln hintenanhalten.

2. Bundesbeschluß vom 25.Febr.1858.

Nach jenem Bundesbeschluß vom 11. Febr. war dies die sehr einfache Lage, an der auch der weitere Beschluß vom 25. selbigen Monats natürlich nichts änderte; denn es ergänzte derselbe die Sache nur dahin, daß er der Landesregierung jeden gesetzgeberischen Act auf Grund des rechtswidrig hergestellten Verfassungsbestands untersagte.

3. Dänemark's Rückäußerung vom26.März.

Die Rückäußerung Dänemarks auf die beiden Bundesbeschlüsse erfolgte erst zwei Monate später, den 26. März. Die bezügliche Erklärung glaubte unterscheiden zu müssen zwischen denjenigen Aussetzungen, die die Bundesversammlung gemacht habe an dem neuen Verfassungswerk aus den Grundsätzen des Bundesrechts, und denjenigen andererseits aus „diplomatischen Transactionen und internationalen zwischen dem Könige von Dänemark und dem Deutschen Bunde abgeschlossenen Acten.“ Vornämlich um diejenigen Einwände zu beseitigen die aus diesen „*internationalen Acten*“ der Bund hergeleitet habe, „in Betreff deren man dem Bundestage nicht das Recht zugestehen könne, seine eigene exclusive Interpretation mit der Wirkung dieselbe für den andern dabei interessirten Theil obligatorisch zu machen in Anwendung zu bringen,“ schlug die Regierung „Unterhandlungen mit dem Bunde durch Abgeordnete“ vor „auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1852“ — bekanntlich derjenige Act in dem die Bundesversammlung, zurückgehend auf den Bundesbeschluß vom Jahre 1846, sich einverstanden erklärt hatte mit der von Oesterreich und Preußen im Namen des Bundes vermittelten Beilegung der bestandenen Differenz, d. h. mit Sr. Maj. Friedrich's VII. „Allerhöchsten

Bekanntmachung" vom. 28. Januar 1852 als eben dem Hauptdocument jener in dem bekannten „Depeschenwechsel von 1851/52" getroffenen „Vereinbarung," mit Bezug auf deren Ausführung der Bundesversammlung ihre Competenz d. h. die ihr zustehende Ueberwachung natürlich vorbehalten verblieb. Diese Vereinbarung war es — und sie kehrt immer hier wieder, weil sie eben die Principien feststellte für die neue Verfassung der Herzogthümer an und für sich und in ihrem Verhältniß zum Königreich — diese am Bund mit der Einzelregierung des Bundeslandes vollzogene und also einen einfachen Bundesact bildende Vereinbarung war es, worauf jetzt Dänemark seine „internationalen" Conclusionen begründete. Im Uebrigen aber d. h. die Sache vom Standpunkte der Bundesgesetzgebung aufgefaßt, „konnte die Regierung", wie sie in der November-Depesche von 1858 sich ausließ, „wohl aus Achtung vor den politischen Verpflichtungen des Königs in seiner Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundes für Holstein und Lauenburg den Bundesbeschlüssen in Bezug auf die Herzogthümer sich fügen, selbst dann wenn sie die Haltbarkeit der zur Begründung dieser Beschlüsse angeführten Gründe nicht anerkannte, natürlich unter der Voraussetzung daß der Bundestag innerhalb der Grenzen seiner unbestreitbaren Competenz verblieb." Und da es hier eben hauptsächlich, vom Standpunkte des Bundesrechts, darum sich handelte daß die angefochtenen Verfassungs-Erlasse ohne Mitwirkung der Stände in's Leben getreten waren, während doch die zunächst reactivirte vormärzliche Landesverfassung, enthalten in ihren Grundzügen im Allgemeinen Gesetz vom 28. Mai 1831 (m. s. den Text desselben in der Anlage A.), nur unter ständischer Mitwirkung eine Verfassungs-Veränderung zuließ: erklärte die Rückäußerung vom 26. März daß man zuvörderst

„in Anbetracht, daß das Allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831, die Provinzialstände betreffend, für das Herzogthum Holstein nicht in verfassungsmäßiger Weise geändert sei, den Provinzialständen dieses Herzogthums die Bestimmungen der Sonderverfassung von 1854 vorlegen wolle, gegen deren verfassungsmäßige

Gültigkeit der Bundesbeschluß Einwand erhoben habe." Außerdem war die Regierung „bereit", um „die Elemente zu einer eventuellen Verfassungs-Revision zu erlangen",

„die ihr durch den Bundesbeschluß dargebotene Gelegenheit zu benutzen, um ohne in Widerspruch mit der eigenen Auffassung der Rechtsfrage zu gerathen" (wonach nämlich Alles sonst verfassungs- und vereinbarungsgemäß sowie dem Bundesrechte entsprechend geordnet und festgestellt worden) „die Stände in die Lage zu versetzen daß sie in allgemeiner Weise ihre Wünsche über die Regelung der Stellung Holstein's in der Gesammtverfassung der Monarchie sich auszusprechen vermöchten."

Wir halten uns hier nicht auf mit der näheren Erforschung des eigentlichen Sinnes dieser so auf Schrauben gestellten Bereitwilligkeits-Erklärung, und untersuchen auch nicht genauer welche Bewandtniß es hat mit jener Scheidung zwischen dem bundesrechtlichen und dem internationalen, dem völkerrechtlichen in die Frage hineingezogenen Standpunkt, der, so zutreffend diese Scheidung auf den ersten Blick auch erscheinen mag, doch im Zusammenhange.der Dinge und bei Zurückführung der Controverse auf ihren Ausgangspunkt, wie schon bemerkt, sich sehr einfach wieder zurückführt auf den einfach bundesrechtlichen Standpunkt — nur unter inzwischen erfolgter Vereinbarung zwischen der Bundesversammlung als solcher und der Landesregierung der Bundesherzogthümer Holstein und Lauenburg in Betreff der Ordnung der Verfassungs-Verhältnisse des Herzogthums Holstein für sich und „in seinen auf Gesetz und Herkommen beruhenden Beziehungen". Wir erörtern hier diesen Punkt wie gesagt nicht genauer, wenden vielmehr uns zu Dem was hier insbesondere zur Rede steht: die Art wie die Stände-Verhandlung angeregt wurde. Und da ergiebt sich denn klar genug wie sie dänischerseits eben nur in Vorschlag gebracht wurde, nicht um den betreffenden Vorschriften der Verfassung Genüge zu leisten und den bezüglichen Rechtsmangel bei Herstellung der Gesammt-Verfassung nachträglich zu heben; sondern als Ausweg zunächst nur um nicht diejenige Antwort ertheilen zu müssen, die vor

Allem erforderlich war auf den Bundesbeschluß zur Verhinderung des Eintretens der Bundesexecution. Denn diese Antwort bestand, wie schon früher hervorgehoben, oder hätte bestehen müssen in einer klaren und unzweideutigen Kundgebung darüber, wie und in welcher Weise die Regierung der Meinung sei in der Gesammt-Verfassung dem Bundesrecht und der Vereinbarung gemäß die einmal sofort nicht zu bewerkstelligende Neuordnung der Dinge ihrerseits herzustellen. Hierüber enthielt aber die Rückäußerung nichts, schob statt dessen vielmehr erst Verhandlungen vor mit den Holsteinischen Ständen, und zwar in der angegebenen unklaren und unbestimmten Weise ohne daß überall nur die Rede war von einer Vorlage an die Stände, als in welcher die Landesregierung die Initiative zu ergreifen gehabt hätte um den rechts- und verfassungsmäßigen Zustand herbei zu führen: ganz so wie auch früher, da nur noch Oesterreich und Preußen in Kopenhagen reclamirten, man sich zu helfen versuchte um nur erst Zeit zu gewinnen — mit der mitunter denn freilich auch „Alles gewonnen" — worauf dann damals auch wirklich erst die Verhandlung erfolgte, und zwar „den Ständen Gelegenheit zu geben sich frei auszusprechen!" Und es lag allerdings in den Verhältnissen schon damals, und von Anbeginn an wie späterhin wie wir sehen werden dies nur um so mehr noch der Fall war, daß ihrerseits die Regierung angewandt sein mußte so viel möglich sich passiv in der Sache zu halten, um immer von Neuem den Bund wieder zum Vorgehen zu nöthigen, zu immer erneuerten Forderungen in dieser leidigen Controverse, die von den nicht deutschen Mächten längst für glücklich erledigt gehalten nach Jahren nun plötzlich wieder aufgetaucht war, das Europäische Concert von Neuem zu stören. Und so das Odium der Sache dem Bund aufzuladen, die eigenen nichtssagenden Schritte und Maßnahmen aber als „versöhnlichste Anerbietungen" erscheinen zu lassen, darin bestand ja die ganze Hall-Krieger'sche Politik, die so eifrig sie einerseits die „freie und unabhängige der Krone zuständige Initiative" ungeschmälert verlangte, wie in jener November-Depesche vom Jahre 1858, so entschieden zugleich im vollsten Widerspruch hiemit in der ihr ergebenen Presse die Behauptuug vertreten ließ: wenn

die Bundesversammlung die bestehende Ordnung für verfassungswidrig erklärt, und eine verfassungsgemäße Aenderung dieser Ordnung verlangt, so ist es natürlich an ihr, an der Bundesversammlung auch die Art dieser Aenderung eben ihrerseits anzugeben!

4. Aufforderung des Bundes an Dänemark vom 20. Mai.

Der Bund respectirte dagegen natürlicher Weise die Prärogative der Oldenburgischen Krone, und enthielt sich jedweder Weisung in der gedachten Beziehung. Er verlangte indeß unterm 20. Mai von der König-Herzoglichen Regierung nunmehr „in einer Frist von 6 Wochen längstens bestimmte Mittheilung über die Art und Weise, wie sie die Verfassungsverhältnisse Holsteins und Lauenburgs gemäß dem Beschlusse vom 11. Februar zu regeln gedächte.“ Für den Fall daß die Mittheilung dann die ernste Absicht bekunden würde, den Rechtsansprüchen der Herzogthümer und des Bundes nachkommen zu wollen, stellte der Bund, indem er die Entscheidung über die Sache sich vorbehielt, seine Zustimmung in Aussicht zu der nochmaligen Verhandlung erst wieder mit den Holsteinischen Ständen: jener nur vorläufigen wieder wie die Regierung sie vorgeschlagen, der dann schließlich natürlich noch immer diejenige folgen mußte, welche zur definitiven Ordnung der Verfassungs-Verhältnisse über die von der Regierung zu machende besondere Verfassungs-Vorlage die Vereinbarung wie wir näher noch sehen werden verlangte. Von dem Inhalt der Mittheilung aber machte der Bund dann auch noch abhängig, unter Verstärkung der Aufforderung vom 25. Februar, ob und in welcher Form etwa einzugehen sein möchte auf die anderweitig von der Regierung beantragten Unterhandlungen.

5. Dänemark's Erwiderung vom 15. Juli.

Gemäß jener Politik der Passivität erwiderte Dänemark unterm 15. Juli, indem es zugleich die schon oben erwähnte Erklärung abgab „daß, um in einem andern Punkte dem Bundestag entgegenzukommen, es bereit sei die Gesammtverfassung vom 2. October 1855 in ihrer Totalität als provisorisch für Holstein und Lauenburg außer Thätigkeit gesetzt anzusehen,“ wie

„eine Mittheilung von jener Tragweite bei der vorhandenen Sachlage vor Eröffnung der Unterhandlungen

nicht gemacht werden könne, ohne gleichzeitig ein Vorgreifen zu sein das im Widerspruch mit dem vorgesetzten Zwecke selbst stände, nämlich mit der Herbeiführung eines gütlichen Vergleichs über die Stellung Holstein's und Lauenburg's in der Gesammtmonarchie."

So gedrechselt hier wieder die Worte hervorkamen in beiden Punkten zugleich, so wenig besagte das „Zugeständniß" im ersten und so bestimmt ward im zweiten das gestellte Verlangen zunächst wieder abgelehnt, und statt des bundesrechtlichen Standpunktes, des eigenen der Sache auf dem freilich die einzelne Bundesregierung den Beschlüssen der Bundesversammlung zu gehorsamen hat, der internationale in den Vordergrund gestellt, der der Angelegenheit fremde auf dem aber die unterhandelnden Theile mit dem gleichen Recht ihrer Meinung, ihrer Interpretation der Tractate um die es sich handelt sich gegenüberstehen: hier der Vereinbarung am Bunde vom Jahre 52, über die bei der herrschenden Differenz in der Auffassung derselben eine Einigung dann nur wieder hätte erlangt werden können nicht ohne Concessionen von Seiten des Bundes in einem neuen Compromiß, während, wenn die Einigung nicht erfolgte und die Frage damit von Neuem eine europäische ward, die Umstände damals d. h. die Stimmungen der Mächte für Dänemark doch noch immer sehr günstige waren. Ungeachtet des Allen ließ der Bund sich auch jetzt noch, beseelt von dem Wunsche im Interesse des Friedens und der Ruhe Europas der Bundes-Execution sich überhoben zu sehen, die doch eben auch Dänemark als sonst „souveräne europäische Macht" traf, erst wieder zu weiteren Verhandlungen in der Angelegenheit herbei. Es geschah dies im Bundesbeschlusse vom 12. August, der zwar einerseits jetzt mit dem Holsteinischen Ausschusse den besonderen Executions-Ausschuß in der Sache zusammentreten, im Uebrigen aber Dänemark einladen ließ durch seinen Gesandten am Bund „den beiden vereinigten Ausschüssen in vertraulicher Weise die geforderte Mittheilung zukommen zu lassen." Dabei verlangte der Bund eine Erklärung darüber, ob auch die übrigen angefochtenen Verfassungserlasse gleichzeitig mit der Gesammtverfassung „außer Wirksamkeit treten würden."

6. Bundesbeschluß vom 12. August.

7. Dänemark's Antwort vom 9. Septbr.

Dänemarks Antwort erfolgte unterm 9. September. Sie enthielt neben der Erklärung „daß die Regierung die in Bezug auf die gemeinschaftliche Verfassung für Holstein und Lauenburg angekündigte Absicht auch auf die vorerwähnten, von dieser Verfassung unzertrennlichen Bestimmungen in Anwendung bringen wolle," die Ermächtigung des Gesandten Sr. Majestät am Bunde

> „den vereinigten Ausschüssen auf an ihn ergangene Aufforderung diejenigen vertraulichen Mittheilungen zu machen, welche sich bei dem jetzigen Stande der schwebenden Frage über die Mittel und Wege um die verfassungsmäßige Stellung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in der Monarchie zu ordnen machen ließen;"

und hierzu hatte die Regierung sich bereit finden lassen „indem sie in der für die gewünschte Mittheilung angebotenen confidentiellen Form eine Anbahnung zu der durch die Erklärungen vom 26. März und 15. Juli vorgeschlagenen förmlichen Unterhandlung zu finden geglaubt."

8. Einigung Oesterreich's und Preußen's und Beitritt der übrigen Bundesglieder im October 1858.

Nach einem solchen Resultat der seit dem 11. Februar nun schon in den September hineingezogenen Verhandlung der Sache vereinigten sich Oesterreich und Preußen zunächst — die schon im Jahre 56 zu remonstriren begonnen hatten — unter bestimmtester Androhung der Bundesexecution vor Allem die definitive Aufhebung jener Verfassungs-Erlasse zu fordern, die rechts- und verfassungswidrig in's Leben getreten waren. Die übrigen Bundesglieder traten der Einigung bei, und hatte dies da es „zur Kenntniß der Regierung gebracht" worden sowie der „einstimmige Rath der nicht deutschen Mächte", die doch nunmehr soweit es das Herzogthum Holstein betraf von der Berechtigung des Bundes die vollste Ueberzeugung erlangt hatten, jene „Zuvorkommenheit" Dänemarks zur alsbaldigen Folge, mit der durch die November-Patente I. und II. die Erlasse definitiv aufgehoben sowie durch das Patent No. III. die Holsteinische Ständeversammlung einberufen wurde.

9. Einberufung der Stände, 6. November 1858.

Das war der Dinge Verlauf für die hier fragliche Maßnahme, eben die der Ständeberufung; was war der Charakter derselben wenn der Bund ihr nun zustimmte?

IV.

Die Einigung Preußen's und Oesterreich's und der übrigen Bundesglieder vom October 1858 in der „Holsteinischen" Sache verlangte, unter Androhung sofortiger Bundesexecution, die definitive Aufhebung jener Verfassungs-Erlasse welche die früheren Bundesbeschlüsse beanstandet hatten: diese definitive Aufhebung erfolgte in den November-Patenten und war damit jenem Bundesverlangen ein Genüge geschehen. Es handelte sich nun weiter um die Neuordnung der Dinge, in Betreff deren der Bund schon unter'm 20. Mai „in einer Frist von 6 Wochen längstens bestimmte Mittheilung" verlangt hatte. Diese Mittheilung, wie verlangt, war seither nicht erfolgt. Die Patente beriefen statt dessen die Holsteinischen Stände zu einer nochmaligen Verhandlung, wie sie im Jahre vorher bereits statt gehabt hatte, da nur noch von Oesterreich und Preußen die Sache geführt wurde. Auch hierzu ertheilte — und damit zum Interim also, bis nach Schluß der Verhandlung — der Bund seine Zustimmung; und wie verhielt es sich sonach mit dem Charakter der Maßnahme, der der Ständeberufung?

b. Charakter der Maßnahme der Einberufung der Stände.

Jene frühere Verhandlung mit den Holsteinischen Ständen im Jahre 1857 — und erst ein Rückblick auf sie stellt die Sache in's richtige Licht — war seiner Zeit wie erinnerlich ohne jeden Erfolg geblieben. Was nämlich vor Allem zur Frage stand war nicht eine „Verbesserung der Sonderverfassung des Herzogthums Holstein", wie dänischerseits stets es dargestellt wurde zumal in der unkundigen europäischen Presse, vielmehr die Stellung der Herzogthümer in der Gesammtmonarchie; und hätte hierüber die Regierung den einberufenen Ständen, und zwar in dem Entwurfe einer neuen gemeinsamen Verfassung oder den bezüglichen Aenderungen der beanstandeten alten, schon damals eine Vorlage ihrerseits zu machen gehabt. Sie enthielt sich aber schon damals jeder Initiative, legte den Ständen nur den Entwurf einer neuen Sonderverfassung vor, der überdies kaum sich

1. Rückblick auf die Ständeverhandlung vom Jahre 1857.

unterschied und nur in den unwesentlichsten Punkten von der factisch bestehenden Sonderverfassung, und

„sollte dabei den Provinzialständen Gelegenheit gegeben sein, sich frei und ohne Rückhalt über die Abgrenzung der gemeinschaftlichen und der besonderen Angelegenheiten auszusprechen, und ebenso unabhängig ihre Wünsche und Ansichten in Betreff der Stellung Holstein's zur Gesammtmonarchie vorzubringen, insofern diese Frage mit der Abgrenzung der Competenz der Provinzialstände in nothwendigem Zusammenhang stehe."

Noch gewundener und unklarer lauteten die Aussprüche der Regierung in den nach Wien und Berlin gegebenen Erklärungen über die Sache, wobei das verfassungsmäßige Recht der „Provinzial"-Stände der Herzogthümer zur Mitwirkung bei der Feststellung der Gesammtverfassungs-Verhältnisse stets auf das Allerbestimmteste in Abrede gestellt wurde. Ein Ergreifen der Initiative von Seiten der Stände behufs Aufstellung eines Entwurfs einer neuen Gesammtverfassung hätte hiernach also sofort die Regierung selbst inhibiren müssen als ein Ueberschreiten der Competenz, und was verblieb da an „Wünschen und Absichten" „unabhängig" noch „vorzubringen?" Auch war die Zeitlage im Allgemeinen damals noch sehr wenig günstig für ein solches Vorgehen in der Sache seitens der Holsteinischen Stände. Dieselben beschränkten sich daher, unter eingehender Verhandlung des neuen Sonderverfassungsentwurfs, was die Gesammtverfassung betraf auf den Nachweis der Rechtswidrigkeit der factisch bestehenden Ordnung d. h. des octroyirten Verfassungsgesetzes vom Jahre 55. Sie erwarteten von der Regierung die Vorlage einer Gesammtverfassung, die entworfen wäre in Gemäßheit ihrer begründeten Rechtsansprüche. Einer solchen Vorlage würde alsdann in sorgfältigster Berathung alle ihr gebührende Beachtung ständischerseits zu Theil werden, wobei eine „Verbindung aller Theile der Gesammtmonarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen", wenn nur nach den Principien jener Vereinbarung („Selbstständigkeit" und „Gleichberechtigung" aller Reichstheile) hergestellt, ausdrücklich als den Interessen auch der Herzogthümer entsprechend erklärt wurde selbst wenn „die Gemeinsamkeit noch umfassender würde als sie im Vor-

märz gewesen," während doch nur jene, die vormärzliche der Vereinbarung zu Grunde lag.

2. Erfolglosigkeit der Ständeverhandlung vom Jahre 1857.

Dies Verhalten nannte die Regierung einen „passiven Widerstand gegen das 52er System!" ein „nicht Eingehen der Stände auf das vorgeschlagene Arrangement!" und die Sache blieb wie gesagt ohne jeden weiteren Erfolg. Nur daß ein Jahr wieder gewonnen war, dänischerseits, bis zur Anbringung der Angelegenheit durch Oesterreich und Preußen an den Bund! Seit dieser Anbringung bis zum Erlaß der November-Patente war dann wieder ein Jahr in Verhandlungen hingegangen, und nun brachten diese Patente — von Neuem eine Einberufung der Holsteinischen Stände, von Neuem zum Zweck einer nur vorläufigen Verhandlung nach Lage der Umstände wie wir weiterhin sehen werden; und das Ende stand also glücklich wieder beim Anfange der Dinge!

3. Veränderte Sachlage im Jahre 1858.

Die Lage indeß war doch nicht völlig dieselbe. Das gemeinsame Verfassungsgesetz vom Jahre 55 war zugleich definitiv aufgehoben durch die gedachten Patente, und das: „für Holstein und Lauenburg" mit der „fortdauernden Wirksamkeit für Dänemark und Schleswig" war schon in sich selbst eine nichtssagende Phrase, die man der Schwierigkeit der Umstände nachsehen konnte in denen in Kopenhagen die Regierung allerdings sich befand; war zunächst jedenfalls nur ein theoretischer Satz, nur eine Gesetz-Disposition die nichts weniger als die Nothwendigkeit ihrer Verwirklichung in sich trug. Auch Vorlagen waren den Ständen bei der Einberufung schon zugesagt, in Betreff eben der Neuordnung der Gesammtverfassungs-Verhältnisse. Nur gebunden an die Vereinbarung vom Jahre 52, an die „Allerhöchste Bekanntmachung" vom 28. Januar, sollten wirklich die Stände jetzt „unabhängig und frei und ohne Rückhalt" sich aussprechen dürfen, nicht über die „Abgrenzung der gemeinschaftlichen und besonderen Angelegenheiten und die Stellung Holsteins in der Gesammtmonarchie, insofern sie mit dieser Abgrenzung in Zusammenhang stehe," oder wie ähnlich in den Depeschen nach Wien und Berlin die kunstvollen Wendungen seiner Zeit lauteten, in denen die Sprache benutzt ward zur Verschleierung der Gedanken. Ueber jene Vorlagen vielmehr

die die Regierung verheißen, und zwar in Betreff eben der Neuordnung der Gesammtverfassung als solcher, sollten sie unbehindert und frei ihre Anträge stellen. Wunsch und Wille des Landes selbst, um dessen Recht es sich handelte, konnte damit zu bestimmtem und klarem Ausdruck gelangen, und insoweit empfahl sich denn allerdings die Maßnahme dem Bunde und — concedirte er sie!

4. Zustimmung des Bundes unterm 11. December 1858 zur Ständeberufung.

Die Zustimmung erfolgte, zu dieser nochmaligen vorläufigen Verhandlung der Landesregierung mit den Holsteinischen Ständen — und zugleich wie schon bemerkt auch zum Interim also, bis nach Schluß der Verhandlung, so wie es festgestellt war durch die November-Patente — im Bundesbeschlusse vom 11. Deeember; und ward den Fortgang der Sache im Auge zu halten so wie s. Z. zu berichten über die Resultate derselben den Vereinigten Ausschüssen dabei der Auftrag ertheilt. Eine nur „vorläufige" war aber auch wieder diese neue Verhandlung, trotz der in Aussicht gestellten Regierungs-Vorlagen, da es eben nur um die „Wünsche" und „Anträge" der Stände sich handelte, die durch die definitive Ordnung — wir kommen auf die Sache zurück — mit zu beschließen berufen waren.

5. Charakter der Maßnahme.

Der Charakter der Maßnahme ist hiernach ersichtlich. Sie war ein Zugeständniß des Bundes wie klar auf der Hand liegt, unter Aufschub wieder der definitiven Neuordnung der Dinge, über die bis dahin der Bund nicht einmal jene „Mittheilung" erlangt hatte die vom 20. Mai „innerhalb 6 Wochen" erfolgen sollte, und für die von dänischer Seite überhaupt noch seither nicht das Geringste erfolgt war. Das einzige Resultat der ganzen Verhandlung im Laufe des letzten Jahrs, nach Wiederaufnahme der Sache von Seiten der Bundesversammlung, war das rein negative: die Aufhebung der rechtswidrigen Verfassungserlasse unter vollständiger Offenlassung der Frage der Neuordnung, die als die positive, die entscheidende Seite der Sache vor der Hand suspendirt, nun erst nach dem Schluß der Verhandlung wieder der Holsteinischen Stände überhaupt zur Erörterung, zur Sprache gelangen konnte.

Dies war die Lage, dies der Charakter der Sache nach dem Verlauf der seitherigen Verhandlungen am Bunde, und

wir verlieren kein Wort über den Gegenstand weiter, der klarer nicht vorliegen kann als er in Wirklichkeit vorliegt. Nichtsdestoweniger — wie wir nur kurz noch erwähnen, weil es im Allgemeinen die Haltung der Regierung in Kopenhagen und die ihrer Politik so treffend charakterisirt — nichtsdestoweniger hatte die mehrgedachte Depesche die den Gesandten bei den nicht deutschen europäischen Höfen, bei den Theilnehmern an dem Londoner Staatserbfolgetractat der beiläufig mit der Verfassung natürlich allganz nichts zu schaffen hat, die Patente vom 6. November 1858 communicirte; hatte in ihr Se. Excellenz der Conseils-Präsident Hall, Sr. Dänischen Majestät derzeit Minister des Auswärtigen, den Mächten die Dreistigkeit insinuiren zu lassen:

6. Dänische Insinuationen.

„Der König, unser erlauchter Herr, hat sich in dieser Weise zu dem Schritte entschlossen, der jeden Anlaß zur Execution beseitigen muß. Er hat jedem Verlangen willfahrt, zu dessen Begründung das deutsche Bundesrecht angerufen werden könnte. Die Regierung des Königs schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß der Bund dieses Verfahren zu schätzen wissen und auch seinerseits dazu beitragen werde, daß diese Differenz endlich einer friedlichen Lösung entgegengehe. Sie giebt sich um so mehr dieser Hoffnung hin als es ihr unmöglich ist auf dem Wege der Zugeständnisse weiter vorzugehen!"

Und den Trumpf setzte Herr Krieger, der Märzdemagoge, durch den Mund seines Conseils-Präsidenten mit der Drohung darauf:

„Wenn daher gegen alles Erwarten der Bund neue Begehren von größerer Tragweite vorbringen würde, so wäre es die gebieterische Pflicht jeder Dänischen Regierung sich dem mit um so größerer Entschlossenheit zu widersetzen, als sie zählen könnte auf den ergebenen und energischen Beistand der Nation!! —

V.

c. Die Verhandlungen u. Beschlüsse der letzten Ständediät.

Das Patent No. III. vom 6. November 1858 rief die Holsteinischen Stände zu einer außerordentlichen Versammlung auf den nächsten 3. Januar nach Itzehoe zusammen. Hier sollten ihnen diejenigen Vorlagen von Seiten der Regierung gemacht werden, die nach Aufhebung der vom Bunde beanstandeten Verfassungserlasse „zur Ergänzung der Verfassung" nothwendig wären. Schon die Gestalt dieser Vorlagen, wie sie nun wirklich erfolgten, entsprach jener Haltung der November-Depesche die wir so eben gelegentlich blosgelegt haben. Betrachten wir hier zunächst die auf Grund dieser Vorlagen in der Ständeversammlung geführten Verhandlungen.

1. Die Vorlagen der Regierung:

Die Ständeversammlung ward richtig eröffnet am 3. Jan. in der Stadt Itzehoe. Zur „Ergänzung" der „Sonderverfassung des Herzogthums Holstein", die als solche natürlich gar keiner Ergänzung bedurfte, da nur diejenigen ihrer Bestimmungen waren hinfällig geworden, die selbst die Regierung noch erst unterm 9. September für „von der gemeinschaftlichen Verfassung unzertrennlich" erklärt hatte und die eigentlich zu dieser, nicht zu der Sonderverfassung gehörten — zum Zweck solcher „Ergänzung" übergab der landesherrliche Commissar einen nochmaligen neuen „Holsteinischen Sonderverfassungsentwurf", jetzt den vierten der Zahl nach seit dem Jahre 1853 wo der Entwurf der factisch bestehenden Sonderverfassung, mit

aa. neuer (u. zw. 4ter) Entwurf einer Holsteinischen Sonderverfassung.

Ausnahme wie bekannt der jene Bestimmungen enthaltenden ersten 6 Paragraphen, von der Regierung zur Berathung war vorgelegt worden. Zwei Jahre später folgte diesem ersten ein zweiter, nach dem Erlasse jener Verfassung im Juni 1854 im folgenden Jahr; in eben demselben Jahr nämlich war die Gesammtverfassung erlassen, die vom 2. October; dieser Erlaß aber war selbst schon ein zweiter verbesserter nach Wiederaufhebung jenes früheren vom Jahre 1854, in dem die erste Gesammtverfassung der Monarchie publicirt war; und nun erforderte wieder die neue Gesammtverfassung Modificationen auch der Holsteinischen Sonderverfassung. Der Entwurf ward abgelehnt von den damals schon (nach der Verfassung) mitbe-

schließenden Ständen; nichtsdestoweniger erließ die Regierung im Jahre 1856 jene „nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein", die die November-Patente dann später mit aufhoben. Einen anderen, den dritten Holsteinischen Sonderverfassungsentwurf veranlaßte darauf, wieder 2 Jahre später, jene Verhandlung mit den Ständen im Jahre 1857, deren Verlauf wir schon oben des Näheren besprochen haben. Und jetzt, nach Verlauf von wieder 2 Jahren, kam die Regierung denn endlich mit dem vierten hervor. Sie alle sahen sich gleich wie ein Ei dem andern, zumal was den Hauptpunkt betraf, ihre „mit der gemeinschaftlichen Verfassung unzertrennlichen Bestimmungen" d. h. über die Stellung des Herzogthums in der Gesammtmonarchie und damit über der schwebenden Frage eigensten Gegenstand überhaupt. Im Uebrigen freilich gewährten sie hin und wieder in der Ordnung der besonderen Verfassungsverhältnisse Holsteins, dem aber zunächst doch sehr beiläufig nur noch in Betracht kommenden Punkte, einzelne Anträge und Forderungen die jedesmal die Stände gestellt hatten sowie einige sonstige Verbesserungen bestehender Einrichtungen. Und — um gelegentlich dies hier gleich mit zu bemerken — weil die Stände für solche Verbesserungen in untergeordneten Punkten, die sie überdies nicht allein so weit sie wirkliche Fortschritte waren auf der Bahn einer freien und liberalen Entwicklung unbedingt acceptirten, sondern zugleich noch so wenig genügend befanden, daß sie in vielfacher Hinsicht in ihren Wünschen und Anträgen wie u. A. für Preßfreiheit weit deren Maß überschritten; weil die Stände des Landes allerdings nicht gewillt waren, wie das Kopenhagener Regiment sich darauf Rechnung gemacht hatte, um den Preis jener kleinen und kleinlichen Concessionen die Unabhängigkeit Holstein's der Fremdherrschaft hinzugeben: deshalb hieß es z. B. in der November-Depesche: „sie wiesen das selbst zurück was sie selber erkannt hätten als wirkliche Verbesserungen." Deshalb schrieb man hinaus, auf diesen Umstand gestützt, von der Hauptstadt am Sund in die Londoner Blätter z. B. und wo sonst nur die Presse gleich unwissend war oder käuflich genug um dafür erstanden zu werden: „Seht da diese Holsteinischen Urreactionäre"

(beiläufig die »Junker« des Holsteinischen Landtags)

— sonst „Urrevolutionäre!“ — „wie sie halsstarrig abweisen, in ihrem feudalistischen Sinne, jede Weiterentwicklung im Geiste der Zeit wie die liberale Regierung immer von Neuem sie bietet!“ Und mit dem banalen Geschimpfe auf die „Junker“ im Lande d. h. auf die Männer die ihres Gleichen, wie der Krieg es erwiesen und die Opfer desselben, an Vaterlandsliebe; die ihres Gleichen an Freisinn und Aufklärung suchen unter ihren Standesgenossen in allen Ländern der Welt, stimmten überlaut ein im „großen Vaterland“ selbst — nicht die geachteten Blätter der deutschen Demokratie — die Lieblingsjournale des sich „demokratisch“ nennenden Pöbels!

Doch — die Reventlow, Baudissin, Ranzau sind Namen die des fremden Verfechters in der That nicht bedürfen, die sich selber vertreten; und die Blome, die Plessen, und wie sie sonst weiter heißen, haben redendes Zeugniß von sich selber gegeben in diesen Zeiten des äußersten Dänischen Uebermuths; haben das ganze Gewicht ihres persönlichen Ansehens für Freiheit und Recht dieser „äußersten deutschen Marken“ — einst die dringendsten Schutzbefohlenen unserer gesammten Nation — haben die Macht ihres Worts hierfür eingelegt wieder mit dem äußersten Nachdruck grade in derselben Versammlung, deren Verhandlungen hier unseren Gegenstand bilden und deren Eröffnung bereits, um auf die Sache zurückzukommen, die Intentionen des Cabinets als die stets gehegten erwies. Denn im Verlauf von 8 Jahren zum vierten Mal nun jener unvermeidliche „Holsteinische Sonderverfassungsentwurf“ bildete eben die eine der beiden Vorlagen der Landesregierung; die andre aber und die die den Hauptpunkt betraf, oder denjenigen Punkt der eigentlich allein nur zur Frage stand in dem obschwebenden Streit, nämlich die Einfügung der Herzogthümer in das „wohlgeordnete Ganze“ der Gesammtmonarchie oder die Ersetzung, die rechts- und verfassungsgemäße, des eben aufgehobenen rechtswidrigen Gesammtverfassungsgesetzes; diese andre und zweite Regierungsvorlage war — wieder dies selbe eben aufgehobene Verfassungsgesetz!!

bb. die eben aufgehobene Gesammtverfassung vom 2. October 1855.

2. Die Aufgabe der Stände.

Die Stände konnten nicht zweifeln, nach der ganzen Lage der Dinge und der allgemeinen Situation, daß nunmehr ihre

Aufgabe dahin gestellt sei positiv vorzugehen. Wunsch und Wille des Landes um dessen Verhältnisse es sich handelte in dem am Bunde geführten Streit sollten klar und bestimmt zunächst constatirt werden: das war ja der Sinn der wiederholten Verhandlung wie sie von der Bundesversammlung concedirt worden war. Und hatte von Neuem auch wieder, wie ihre Vorlagen beschaffen waren, die Regierung es vorgezogen sich passiv zu halten, war es jetzt an den Ständen die Initiative zu ergreifen. Und unter diesem Gesichtspunkte ward die Verhandlung geführt und das Bedenken erstattet.

3. Das Stände-Bedenken, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852:

Das Bedenken erfolgte unterm 11. März v. J., und zwar in der Form eines motivirten eigenen Verfassungsentwurfs, der mit Rücksicht auf die „gemeinsamen" Angelegenheiten der Monarchie — die nach wie vor gemeinsam verwaltet wurden unter den „gemeinsamen" Ministerien (der Finanzen, des Kriegs, der Marine und des Auswärtigen) — in einem ersten und allgemeinen Theil eine neue Gesammtverfassung der Monarchie, und für Holsteins „besondre" Angelegenheiten in einem zweiten und besonderen Theil eine neue Sonderverfassung für Holstein enthielt. Die Stände widerstrebten also diesmal so wenig, wie es in der früheren Diät von 1857 der Fall war, jener „Verbindung der einzelnen Theile der Monarchie" die die Grundlage bildete in dem vereinbarten „System vom Jahre 1852." Auf dies System und speciell auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar waren ausdrücklich die Stände auch bei der Eröffnung wieder verwiesen, wie schon im Einberufungs-Patente. Ein zweiter und wichtiger Punkt des Systems war indeß die „politische" Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und in den privaten Versammlungen der Ständemitglieder, die den Zweck hatten die Meinungsverschiedenheiten nicht öffentlich hervortreten zu lassen, entspann sich um diesen Punkt zuerst ein sehr heftiger Streit.

aa. das »wohlgeordnete Ganze« des »Systems von 1852« acceptirt;

In viel tausenden Zuschriften nämlich ward vom Land an die Stände die Forderung gestellt auf „unverbrüchliches Festhalten" an der altlandesverfassungsgemäßen, an jener „in alter und neuer Zeit so blutig besiegelten", „alle öffentlichen

(Landespetitionen, natürlich vom Standpunkte des Rechts.)

Rechtsverhältnisse“ — nach König Christian's VIII. Wort — umfassenden Verbindung unsrer Schleswig-Holsteinischen Lande, die thatsächlich noch bestand in vollständigster Rechtsgeltung landesherrlicherseits anerkannt bis in den März 1848; nur daß an die Stelle des untergegangenen Schleswig-Holsteinischen Landtags durch das factisch dann eingetretene absolute Regiment in dem neuen Verfassungsgesetz vom Jahre 1831 berathende Stände „zuvörderst für jedes Herzogthum besonders“ wieder eingeführt waren: eine Ordnung der Dinge die doch bekanntlich in keiner Weise an der Einheit der Herzogthümer und der ganzen Gesetzgebung derselben das Mindeste änderte, da abgesehen von den untergeordneten localen Verhältnissen, die für jedes der Herzogthümer natürlich besondre waren und besondre sein mußten, immer ein und dieselben Gesetze für das verbundene Gebiet nach wie vor natürlich erlassen, immer dieselben Gesetzentwürfe in beiden Ständeversammlungen zugleich zur Vorlage kamen, und nach statt gehabter Berathung in ein und derselben Urkunde und ein und demselben Texte für die „deutschen Lande“ des Königs wie sie früherhin hießen durch die „Schleswig-Holsteinische“ (früher „Deutsche“) Kanzlei publicirt wurden. Diese ihre Verbindung zu einer vollständigsten innern politischen Einheit in Gesetzgebung und Verwaltung in höchster Instanz hatten beständig die Herzogthümer unter all' ihren politischen Gütern als das Höchste geschätzt, und der natürliche Standpunkt, wie er der rechtliche war, war für Land und Volk: eben „unverbrüchlichstes Festhalten“ an dieser „politischen Einheit,“ als an der von Landeswegen seither nicht das Geringste vergeben war.

(Standpunkt der Stände zugleich der politische.)

Der rechtliche Standpunkt war nun der natürliche zunächst auch für die Stände des Landes, die auch als solche seither hier nicht das Geringste vergeben hatten. Von Bundes wegen indeß hatte die Sache sich anders gestaltet. In der getroffenen Vereinbarung von 1851/52 hatte die Bundes-Versammlung geglaubt das Opfer darbringen zu müssen: die Einwilligung zur „politischen“ Trennung der Herzogthümer d. h. der Sonderung der höchsten Staats-Administration durch Einführung eigener Ministerien je für Schleswig und Holstein

anstatt der früher gemeinschaftlichen Schleswig-Holsteinischen Kanzlei (in den „besonderen“ Angelegenheiten der Herzogthümer, versteht sich, neben den obengenannten vier Gesammt-Ministerien) sowie der Sonderung der höchsten Verwaltung der Rechtspflege durch Errichtung eines eigenen höchsten Gerichtes für Schleswig unter Beschränkung des früher gemeinsamen schleswig-holsteinischen auf Holstein. Jene Vereinbarung war bekanntlich zu Stande gekommen unter beständigem Einwirken der europäischen Mächte, und insofern zugleich kann man sagen ein europäischer Act. Auf der Basis desselben stand der Bund auch noch jetzt, standen Oesterreich und Preußen im Einverständniß der nicht deutschen europäischen Mächte. Auf diese Basis als unabweichliche hatte auch die Landesregierung die Stände verwiesen. Für die Stände aber, das Organ zur Landesvertretung, das staatlich constituirte verfassungsgemäße, konnte der natürliche Standpunkt, der rechtliche nicht allein, mußte selbstverständlich zugleich der politische maßgebend sein. Und war unter den Landesvertretern auch nicht Einer zu finden, der den rechtlichen Anspruch dieser Herzogthümer Schleswig und Holstein auf ihre altherge-brachte politische Einheit durch den äußeren Zwang der Bundes-vereinbarung auch im Mindesten nur für in Zweifel gestellt hielt: beschlossen eben so einmüthig doch am Ende die Stände, wenn auch die meisten erst nach dem Kampfe schwerster Selbst-überwindung, gegen jenen äußeren Zwang auch in dieser Be-ziehung einen (jetzt unnützen) Widerstand nicht zu erheben; auch hierin vielmehr dem System jener Vereinbarung sich einst-weilen zu fügen.

bb. auch die 1852er „politische“ Trennung der Herzog-thümer acceptirt;

Acceptirten in dieser Weise nun die Holsteinischen Stände, wie das „wohlgeordnete Ganze“ (das nun verfassungsgemäß festzustellende statt des in vormärzlicher Zeit nur „injuria temporum“ allmählig herbeigeführten) der Gesammtmonarchie, so die „politische“ Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Gemäßheit der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar oder des „Systems“ vom Jahre 1852 als die Grundlage ihres neuen Verfassungs-Entwurfs: so schlossen sie auch in den Einzelbestimmungen meistens den Vorlagen sich an, unter Aenderungen hier und da die doch nicht so sehr wesentlich

cc. mit beschließender Stimme der einzelnen Landesvertretungen, ohne Gesammtvertretung, auch in den „gemeinsamen“ Angelegenheiten,

waren; wichen dann aber darin hauptsächlich von der Auffassung ab wie die Regierung sie stets über die Sache gehegt hatte, daß sie auch in den „gemeinsamen“ Angelegenheiten statt einer gemeinsamen Repräsentation, wovon ja bisher nur allein immer die Rede gewesen, jetzt eine besondre Repräsentation jedes der Länder der Monarchie — ein so scharf noch bis dahin allerdings nicht hervorgetretener Gedanke — als das Bedingniß bezeichneten und das einzige Mittel einer allerseits sicherstellenden Ordnung der Dinge; als die allein erübrigende Form, nach den gemachten Erfahrungen, in der die Herzogthümer neben dem Königreich in der Gesammt-Monarchie die durch das System von 1852 zugleich ihnen zugesprochene „Gleichberechtigung“ und „Selbstständigkeit“ sich gesichert erachten könnten. Und fungiren sollten natürlich als solche Sonderrepräsentationen in den „gemeinsamen“ Angelegenheiten auch die für die „besonderen“ schon bestehenden einzelnen Landesvertretungen. Wie sich von selber verstand sollten aber auch in den übrigen Theilen der Gesammt-Monarchie erst noch diese einzelnen Landesvertretungen über die Sache vernommen werden, sowie bis zur definitiven Feststellung der neuen Verfassung Garantien gegeben daß auch einstweilen schon in der Behandlung der „gemeinsamen“ Angelegenheiten, gegenüber den anderen Reichstheilen für die ja die alte Gesammt-Verfassung nach den November-Patenten und also der „Reichsrath“ zunächst noch bestehen bleiben sollte, auch Holstein's Interessen gebührendermaßen gewahrt blieben. Und hierzu bedürfe es, meinte das Ständebedenken, daß auch während des weiteren Interim schon bis zur definitiven Ordnung in diesen „gemeinsamen“ Angelegenheiten kein neues Gesetz ohne die Zustimmung auch ihrer, der Holsteinischen Stände, erlassen würde.

dd. und zwar für Holstein schon gleich während d. unvermeidl. weiteren Interim.

Dies, in der Hauptsache, waren der Stände Beschlüsse in der letzten Diät: es bleibt uns übrig zu sehen welche Aufnahme sie fanden auf dänischer Seite, welch' Ergebniß sie hatten in der Regierung Entschließungen, welche Schritte und Maßnahmen von Kopenhagen her folgten.

VI.

III. Die Aufnahme der Ständebeschlüsse dänischerseits und die erfolgten Regierungserlasse.

Welche Schritte und Maßnahmen von Kopenhagen her folgten auf die Beschlüsse der letzten Holsteinischen Ständeversammlung und welche Aufnahme überhaupt sie dänischerseits fanden: das ist der letzte der Punkte den wir hier zu erörtern haben in der Erörterung der äußeren, der geschichtlichen Stellung des jüngsten Acts der Regierung in der „Holsteinischen“ Sache, der Eröffnung am Bund vom letzten 2. November; denn diese Mittheilung bildet eben den Schluß jener Maßnahmen: die Vorlage jetzt für die nächste Bundesentschließung zur Weiterführung der Sache ihrer Erledigung entgegen. Wenig Wochen vorher erst, vor dem 2. November, war der officielle Bescheid der Regierung erfolgt auf das Ständebedenken. Gleich beim Schluß der Versammlung hatte indeß der Commissar der Regierung seine Meinung über die Sache schon zu erkennen gegeben; officiös erfolgte sofort auch in der dänischen Presse die eifrigste Discussion der Forderungen Holstein's; und Haltung und Resultat der dänischen Auffassung war wesentlich gegeben durch den sittlich-politischen Standpunkt des Ständebedenkens, dessen Ausfall ganz anders man in Kopenhagen sich vorgestellt hatte. Betrachten wir denn zunächst diesen sittlichen Standpunkt im Licht dieser Zeit, im

a. Der sittlich-politische Standpnnkt des Ständebedenkens im Lichte der Zeit.

Hinblick z. B. auf den so ähnlichen Fall, aber doch noch so wesentlich andern, jenseit der südlichen Grenzen des Gesammtvaterlandes.

Die kleineren Staaten von Mittelitalien, Modena, Parma, und das größere Toscana mit seiner Hauptstadt Florenz zeigen der Welt eben jetzt das erhebende Beispiel, wie sein besonderes Dasein, seine staatliche Existenz ein Volksstamm, ein Land freudig hingeben kann an ein anderes Land, an einen verbrüderten Stamm um dem Ideal unserer Tage in der Staatengestaltung, dem volklichen Staat der gesammten Nation und aller Stämme derselben einen Schritt näher zu rücken. Solche Bildungen liegen freilich im eigensten Ziele der Geschichte der Welt, des Menschengeschlechts; sie sind ganz insbesondere die sittlich-

politische Aufgabe eben der gegenwärtigen Zeit, für die noch nicht staatlich gesammelten großen Nationen wie die italische eben und unsre eigene Nation; und es gehört zu den eigensten Zeichen der Zeit daß während sonst die Gewalt, die Macht eines fremden und höheren Willens auf dem Wege der Eroberung die Unterwerfung erzwang oder die Verschmelzung der Stamm= zu einigen Volksstaaten, diese nunmehr erfolgt in dem Opfer des eigenen staatlichen Daseins durch freien Entschluß, durch die eigene Wahl selbst sonst so niedrig geachteter Stämme wie der mittelitalischen, die so lebhaft ergriffen von jener sittlich= politischen Pflicht eine sittliche Stärke in ihrem Thun offen= baren, wie die Geschichte nicht häufig sie aufzuweisen vermag. Kein Beispiel indeß kennt die Geschichte der Welt von einer Opferbereitheit, von einer Selbstüberwindung, von einer sittlich= politischen Kraft wie in dem einmüthigen Entschlusse seiner frei= gewählten Vertreter aus allen Ständen und Classen der ge= sammten Bevölkerung unter den zahlreichen Stämmen der deutschen Nation eben derjenige unlängst sie dargelegt hat, der von Alters den Namen der „frommen Holsten“ geführt. Denn es fragte sich hier nicht um ein Opfer der Selbstständigkeit zu Gunsten der Einigung der eigenen Nation; es fehlte der Trieb des nationalen Princips, das ein Opfer wie dies allerdings zu erleichtern vermag; ja der grade zur Zeit so mächtige Drang eben desselben Princips erschwerte im Gegentheil nur um so mehr noch die Sache, als es einer Einigung galt statt mit dem eigenen, dem deutschen, mit einem anderen und fremden wenn immerhin auch verwandten, mit dem dänischen Volk. Und diese Einigung, wie man jetzt sie verfassungsgemäß festzustellen bereit sich erklärte, hatte in vormärzlicher Zeit, da sie der Landes= verfassung zuwider doch schon thatsächlich eingetreten war unter dem einen und absoluten Regenten der Monarchie, einen so ent= schiedensten Widerspruch in den Herzogthümern hervorgerufen, daß die vollständigste und selbst dynastische Trennung vom Königreich allem politischen Streben als letztes Endziel verstellt wurde. Mittlerweile waren überdies jene Ereignisse erfolgt, in denen die bis dahin in Kopenhagen die Opposition=Partei war, nachdem sie des Reichsregiments sich zu bemächtigen gewußt,

drei Jahre hindurch uns mit Krieg überzog. Und nach dem Kriege schloß Deutschland — das Volk selbstverständlich, denn was vermöchte der Bund ohne Geschehenlassen des Volks? — nach dem Kriege schloß Deutschland einen Frieden für uns, der unter Aufnahme wieder jener Verbindung mit Dänemark und Forderung derselben jetzt als rechts- und verfassungsgemäßer, sogar die politische Trennung der Herzogthümer gebot! der in der ungebundenen Willkür mit der zu schalten und walten der Dänischen Herrschaft hier einstweilen verstattet ward, viel schwerere Drangsal für uns mit sich gebracht hat als selber der Krieg! Allein trotz alle dem unterwarfen die Stände, jetzt da der Bund jener Willkür ein Ende zu setzen verhieß, sich dem Frieden mit Dänemark wie Deuschland ihn abgeschlossen; unterwarfen sie jetzt wieder sich Deutschland's Gebot, wie sie damals es thaten bei Entwaffnung der Lande auf Deutschland's Geheiß! Sie trugen von Neuem den Sieg über sich selbst wieder davon, die Unbesiegten im Kriege; über ihre begründetsten politischen Sym- und Antipathien! Sie brachten das Opfer ihres unbestreitbarsten Rechts, das Opfer der Trennung der engverbundenen Lande, damit nicht störend von Neuem diese Frage der Herzogthümer der neuen deutschen Bewegung, dem Aufschwung in Preußen in den Weg wieder träte; damit Europa im Norden hier zur Ruhe gelange; damit wirklich der Friede wiederhergestellt werde auf dem Gebiet wo sich Deutsche und Skandinaven berühren: der Friede hier zwischen der süd- und der nord-germanischen Welt und damit das einträchtige Zusammenstehen aller germanischen Stämme d. h. die einzige Bürgschaft, gegen den Westen wie gegen den Osten, des sichren Bestands des Europäischen Friedens und aller Bildung Cultur und Civilisation unsrer Zeit!

b. Aufnahme und Beurtheilung der Sache dänischerseits.

Dies war der Standpunkt, der höhere, der sittlich-politische von dem die Holsteinischen Stände in ihrer letzten Diät ihre Aufgabe faßten und sie zur Erledigung brachten. Die Sache verfehlte auch auf dänischer Seite ihres Eindruckes nicht, bei Männern wie Oersted und Bluhme und Bang, bei Allen die nur die Sache zu fassen vermochten. Die herrschende

Coterie, die ihr dienende Presse, begriffen den sittlichen Inhalt zwar nicht, aber den politischen doch! Sie erkannten sehr wohl den sehr bedenklichen Umstand daß eine Mäßigung wieder wie die eben bewiesene, daß solche Selbstüberwindung unter so erschwerenden Umständen in den bestimmenden deutschen und europäischen Kreisen, wo unsre Lande durch ihre Haltung so viel schon gewonnen hatten als Dänemark durch die seine seit länger verloren, doch endlich die Lage auf's Klarste hervortreten, doch endlich jeden Zweifel mußte darüber schwinden lassen wo das Recht hier belegen und mit ihm die Versöhnlichkeit, und wo die Gewalt und mit ihr die Halsstarrigkeit. Und je besser die Herren Krieger und Hall dies begriffen, und die Partei der sie dienten, und die sie beherrschte; und je bestimmter sie grade hatten erwarten zu dürfen geglaubt, daß da der Bund nun den Herzogthümern wieder seinen Beistand verhieß, die Stände von Holstein wieder hervorkommen würden, unter Verwerfung der Basis vom Jahre 1852, mit dem vollen Verlangen des altgeschichtlichen Landesrechts; je gewisser sie hiemit all' die alten Antipathien, an denen die Sache der Herzogthümer zu Grunde gegangen, schon wieder aufleben sahen in den Kreisen der großen, der Europäischen Politik: desto schwerer traf sie der Schlag der die wahrhaft staatsmännische Haltung unserer Holsteinischen Stände ihnen beibringen mußte. Und ihrem inneren Ingrimm, ihrer verbissenen Wuth ließ die Kopenhagener Presse denn auch alsbald ihren Lauf in den Schmähungen wieder, womit sie die Stände überschüttete in ihren Erörterungen der Sache. Und dem Allen entsprach denn auch der officielle Bescheid, wiewohl sehr gewichtige Stimmen doch auch sich anders hatten vernehmen lassen.

1. Ausspruch des Ständecommissars.

Der erste Ausspruch erfolgte, von Seiten der Landesregierung, über das Ständebedenken schon beim Schluß der Versammlung durch den Commissar der Regierung, wenn auch nicht im Auftrage derselben. Herr v. Levetzau, keineswegs zwar in Allem und Jedem der gefügige Diener der damals herrschenden Herren, aber doch stark influencirt von der herrschenden Richtung und überrascht von dem neuen, dem zum ersten Mal jetzt mit so großer Bestimmtheit vorangestellten Ge-

danken, dem der Sondervertretung der einzelnen Länder der Gesammt-Monarchie auch in den „gemeinsamen" Angelegenheiten ohne Gesammt-Vertretung des Ganzen, erklärte sofort, da ihm das Bedenken zu Händen gekommen, den Inhalt desselben für geradezu widersprechend der durch die „Allerhöchste Bekanntmachung" gegebenen Grundlage jenes „wohlgeordneten Ganzen" zu dem „die verschiedenen Theile der Monarchie verbunden" sein sollten; und sprach er bedauernd sich aus über den hartnäckigen Widerstand den die Stände-Versammlung den zum Besten der Monarchie wie des Landes selbst auf diese Grundlage basirten Intentionen der Regierung im „altseparatistischen," im „staatsauflösenden" Sinne entgegenzustellen nicht ablasse. Die „Dänische Correspondenz," zur Zeit der Einberufung der Stände in's Leben gerufen nach Art der „Oesterreichischen" und der früheren „Preußischen Correspondenz" — denn Kopenhagen darf nicht zurückbleiben hinter Wien und Berlin, und in einem ritterlichen Herrn aus altadligem Geschlechte, aus deutschem Geschlechte, der auch tapfer gestritten hatte in den Reihen unsrer Armee gegen die Dänische Revolution wie sie derzeit noch hieß, der aber im Gang der Ereignisse sich dann später verwandelt sah in einen „dänischen Contingents"-Officier und seine Stellung begriff, hatte die höhere Staatspolitik des damaligen Cabinets eine gefügige Feder für ihr neues Organ und gegen den „Aufruhr der Herzogthümer" den geeigneten Kämpen gefunden — die „Dänische Correspondenz" unternahm es sofort jene Erklärung des Stände-Commissars ausführlich zu motiviren, und natürlich gegenüber den Holsteinischen Ständen nach hergebrachter Manier in den allerschwersten Beschuldigungen. Ja, die Berlingsche Zeitung, in ihrer bekannten Stellung zum jedesmaligen Gouvernement, erklärte gradezu das ganze Auftreten in Itzehoe für eitel „Lüge" und „Perfidie." Zwar selbst ein Mann wie Graf Sponneck, der über die Sache dann schrieb, sprach ganz anders sich aus; er bezeichnete den von den Ständen betretenen Weg als den den Umständen nach allein practisch noch ausführbaren, der auch der Allerhöchsten Bekanntmachung keineswegs widerstreite; allein Graf Sponneck war längst wieder von den Herren überflügelt, die im März 1848 den Umsturz

2. Die „Dänische Correspondenz" und die „Berlingsche Zeitung"

(dagegen Graf Sponneck)

bewerkstelligt hatten und einer der Koryphäen der Casino-Partei war der leitende Mann im Ministerium Hall. Es lautete demgemäß auch der officielle Bescheid auf die Ständebeschlüsse, als er endlich erfolgte:

c. der officielle Bescheid

1. Patent vom 23. Sept. v. J. mit Abweis der Ständebeschlüsse für das Definitivum.

„In dem allerunterthänigsten Bedenken welches Unsre getreue Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein unter dem 11. März d. J. über die Vorlagen abgegeben hat, welche Wir zur Ergänzung der Verfassung des Herzogthums Holstein erforderlich erachteten, und wodurch der Provinzialstände-Versammlung Gelegenheit gegeben worden ihre Wünsche und Anträge über die Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in Unserer Gesammt-Monarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebenen Grundlage auszusprechen, haben Wir Vorschläge welche geeignet wären von Uns Allerhöchst sanctionirt zu werden nicht gefunden."

Es erging dieser Bescheid unterm 23. September v. J., in einem „Patent für das Herzogthum Holstein," dessen Eingang aus den eben wiedergegebenen Worten bestand. Dasselbe ertheilte hierauf die allerhöchste Versicherung:

„Es ist jedoch Unser Allergnädigster Wille daß ferner auf einen verfassungsmäßigen Anschluß Unsrer Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile Unsrer Monarchie hingearbeitet werde,"

und fügte dann weiter hinzu:

„Da Wir indessen besorgen müssen daß annoch einige Zeit verstreiche bis dies Ziel erreicht sein wird, so haben Wir Allerhöchst beschlossen auf Grundlage Unsrer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 und im Anschlusse an Unsre Patente vom 6. November v. J. zur Sicherung der Interessen Unsres Herzogthums Holstein bei Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bis zur Durchführung einer endgültigen Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse einige interimistische Bestimmungen hinsichtlich dieses Herzogthums zu treffen."

Es folgen sodann in 7 einzelnen Nummern die gedachten Verfügungen, und ist der Erlaß demnach bezeichnet als „Patent für das Herzogthum Holstein enthaltend einige interimistische Bestimmungen, betreffend die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums Holstein bei Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.“ Ergänzt ward dies Patent durch zwei Bekanntmachungen aus dem Finanzministerium d. d. 24. und 25. September, „wegen Allerhöchst veränderter budgetmäßiger Postirung und Berechnung verschiedener, die in dem Herzogthum Holstein belegenen Domainen betreffender Einnahmen und Ausgaben s. w. d. a.,“ und „betreffend den von dem Herzogthum Holstein zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie während der Finanzperiode vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1862 zu leistenden Beitrag.“

2. Die Bekanntmachungen vom 24. und 25. Sept. v. J.

Diese September-Erlasse (m. s. den Text derselben in der Anlage D.) enthalten die früher erwähnte geringe Modification, die eingetreten ist für Holstein in der durch die November-Patente herbeigeführten interimistischen Lage wie wir sie oben im Allgemeinen näher dargelegt haben. Die bezügliche Bestimmung findet sich in Nr. 2 und Nr. 3 des erwähnten Patents, und die Aenderung besteht darin, daß während den November-Patenten gemäß das Herzogthum Holstein in allen „gemeinsamen“ Angelegenheiten jedweder Vertretung entbehrte und überall nicht gehört wurde, ein solches Gehör den Holsteinischen Ständen nunmehr zugelegt ward, allein in wesentlicher Beschränkung in zwiefacher Hinsicht, nämlich:

d. neue interimistische Bestimmungen der Septembererlasse:

1. die eigentliche Verfassung betreffend;

1) nur für denjenigen Bereich der gedachten Angelegenheiten, welche wie das Patent sich ausdrückt „vor Erlaß der Holsteinischen Sonder-Verfassung vom 11. Juni 1854 zum Wirkungskreise der früheren berathenden Holsteinischen Provinzialstände gehört haben würden;“ und
2) sollen für diesen Bereich die Holsteinischen Stände, wie einerseits zu „allerunterthänigsten Anträgen“ berechtigt sein, so andrerseits bei neuen Gesetzen ihr „Gutachten abzugeben,“ also nur berathende Stimmen haben.

Dies, wie gesagt, ist die einzige Aenderung die neuerdings eingetreten ist in dem oben bezeichneten Interim, wie die November-Patente es festgestellt haben. Außerdem aber enthalten die September-Erlasse einige fernere neue interimistische Bestimmungen, und haben wir diese hier schließlich noch in der Kürze hervorzuheben.

Die Nr. 1 des Patents bestimmt in dieser Beziehung:

„Eine Angelegenheit welche zur Zeit eine besondre Holsteinische Angelegenheit bildet, und solchergestalt zu dem Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg angewiesenen amtlichen Wirkungskreise gehört, soll diesem Ministerium nicht anders als durch ein in Uebereinstimmung mit Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1854 erlassenes Gesetz entzogen werden."

Das heißt: das gegenwärtige Gebiet der „besonderen" Angelegenheiten des Herzogthums Holstein, und damit die Competenz der Holsteinischen Stände, soll nicht ohne Zustimmung dieser Stände beschränkt werden. Oder: es bedarf dieser Zustimmung zur Erweiterung des Bereichs der „gemeinsamen" Angelegenheiten der Gesammt-Monarchie auf Kosten der „besonderen" Angelegenheiten Holsteins. Oder: die „Selbstständigkeit" des Herzogthums in seinen „besonderen" Angelegenheiten erhält dadurch eine Garantie, daß jede Schmälerung derselben in der angegebenen Weise von der ständischen Zustimmung abhängig gemacht wird. Diese Verfügung enthält eigentlich nur formel eine Neuerung, wie wir später des Näheren darauf zurückkommen werden, und haben wir sie auch um des willen hier nicht der obengedachten Anordnung des Patents an die Seite gestellt, mit der sie sonst allerdings wohl die Bedeutung einer Modification des Interim theilen könnte; denn sie enthält ja eine Beschränkung der absoluten Gewalt, die die November-Patente in Holstein einstweilen wieder hergestellt hatten.

2. das financielle Verhältniß Holstein's zur Monarchie betreffend.

Die übrigen Bestimmungen (Nr. 4—7) des Patents betreffen das financielle Verhältniß Holsteins zur Gesammtmonarchie: den Beitrag desselben zu den gemeinschaftlichen Ausgaben und den Antheil an den gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie. Der seither hier geltende Ansatz

war 23 %; der letzten Volkszählung gemäß setzen Nr. 4—6 des Patents in den verschiedenen in Betracht kommenden Beziehungen denselben herab auf 21,64 %. Nr. 7 aber enthält überdies die Bestimmung, daß der bezügliche Beitrag

„innerhalb solcher Grenzen gehalten werde, daß es unter gewöhnlichen Verhältnissen und namentlich in Friedenszeiten nicht nothwendig wird, Unsre Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein behufs Aufbringung des zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie von den besonderen Intraden des Herzogthums zu entrichtenden Beitrags zur Vornahme einer außerordentlichen Repartition aufzufordern,"

und soll demgemäß „für jedes einzelne Jahr auf Vorschlag des Finanzministeriums in diesem Sinne ein Maximum Allerhöchst festgestellt werden".

In der zweiten „Bekanntmachung," der vom 25. Septbr., erfolgt dann die Feststellung dieses Maximum, und zwar wie im Allgemeinen so vertheilt in die einzelnen Posten, für die Finanzperiode vom 1. April 1860 bis zum 31 Mai 1862 (Rbthlr. 7,255,072); die Vertheilung auf die beiden Jahre im Allgemeinen wird vorbehalten, während speciel der Zuschuß aus den besonderen Einnahmen Holsteins — das Uebrige deckt Holsteins Antheil an den gemeinsamen Einnahmen — für das erste Jahr zu 908,880 Rbthlr. festgesetzt und für das zweite Jahr dieselbe Summe als Maximum aufgestellt wird.

Die erste „Bekanntmachung," die vom 24. September, die die „Umpostirung" enthält, beschäftigt sich mit den „Kathenabgaben und Kathenverbittelsgeldern u. s. w.," und bestimmt für die mehrgedachte Finanzperiode die Zulage zur Einnahme und Zulage zur Ausgabe zu den Posten des vorläufigen Normalbudgets vom 28. Februar 1856 auf Rbthlr. 224,000.

In allen diesen Beziehungen wie wir zum Schluß noch erwähnen müssen hatten auch die Holsteinischen Stände Aenderungen verlangt: die September-Erlasse indeß geben die betreffenden Verfügungen, ohne dieses Umstandes in ihrer Fassung irgendwie zu gedenken, als einseitige allergnädigste Willensentschließungen.

e. Die Eröffnung am Bund.

Bekanntmachungen und Patent waren Ende September erlassen — Anfang November erfolgte die Eröffnung am Bund!

VII.

C. Der Eröffnung am Bund allgemeiner Charakter und Gegenstand gegenüber dem eigentlichen Gegenstande der Streitfrage.

Unter flüchtigem Rückblick auf das Wiedererstehen der bedauerlichen Differenz zwischen Deutschland und Dänemark nach der getroffenen Vereinbarung vom Jahre 1852, auf Oesterreich's und Preußen's Reclamationen in Kopenhagen seit dem Jahre 1856, auf die Wiederaufnahme der Sache von Seiten des Bundes unterm 29. Novbr. des nächstfolgenden Jahrs, und auf den Gang der bezüglichen Verhandlungen am Bunde bis zum Erlaß der November-Patente vom Jahre 1858 haben wir die Ordnung der Dinge auseinandergelegt, wie sie hergestellt worden eben durch diesen Allerhöchsten Erlaß unter einstweiliger Zustimmung der Bundesversammlung, und übersichtlich dann auch die Thatsachen in der Kürze zusammengestellt, in deren Folge die „Holsteinische" Angelegenheit sich weiter verlaufen hat in diesem ihrem neuesten und gegenwärtigen Stadium (das eben datirt von dem Datum jener November-Patente als der Grundlage des heut noch bestehenden Interim) bis zur Eröffnung am Bund vom letzten 2ten November als dem jüngsten der Acte in dem langwierigen Völkerproceß. Es ergiebt sich hieraus für die Eröffnung am Bund deren äußere Stellung im Gang der Ereignisse, der Platz den sie einnimmt in der Sache Verlauf und dessen genaue Bezeichnung zunächst unerläßlich war um ihren Inhalt sich überall nur zum Verständnisse zu bringen. Bezeichnen wir nun, wie die Umstände fordern bevor wir dem Inhalte der Mittheilung im Einzelnen uns zuwenden, den Charakter im Allgemeinen den die Auslassung an sich trägt sowie was ihren Gegenstand ausmacht gegenüber dem Gegenstande, dem wahren und eigentlichen, der Streitfrage überhaupt.

1. Charakter: pflichtschuldige Berichterstattung.

Der Charakter der Mittheilung ist kein andrer als der einer pflichtschuldigen Berichterstattung eines einzelnen Bundesgliedes an die Bundesversammlung. Dem Inhalte der Patente vom 6. Novbr. 1858 nämlich — Wieder-

aufhebung der Gesammtverfassung vom 2. Octbr. 1855 sammt was ihr anhängig „für Holstein und Lauenburg", und nochmalige Verhandlung mit den Holsteinischen Ständen zu demselben Zweck wie schon früher im Jahre 1857, dem des Vernehmens der „Wünsche" und „Anträge" der Stände — hatte die Bundesversammlung einstweilen ihre Zustimmung ertheilt in der zwischen ihr und der Landesregierung wieder erwachsenen Differenz über die Ausführung der Principien der Vereinbarung am Bunde, der vom Jahre 1852. Das Resultat der Verhandlung sollte die Basis dann bilden für die Weiterführung der Sache zwischen Regierung und Bund, und hatte jene der Bundesversammlung somit selbstverständlicher Weise dies Resultat s. Z. berichtlich zur Kenntniß zu bringen. Außerdem war schon früher durch Bundesbeschluß dem König von Dänemark als Herzog von Holstein eine Mittheilung darüber abverlangt worden, wie er seinerseits die Verfassung neu zu ordnen gedächte; und war einstweilen von dieser Mittheilung auch ein Absehen genommen, da erst die Ständeverhandlung noch wieder eintreten sollte, stand doch jetzt, eben nach beendigter Ständeverhandlung, es mit der Sache wieder wie früher bevor die Verhandlung vereinbart war. Die Eröffnung am Bund erstreckt sich auch demgemäß „über die erwähnte Verhandlung" und die Ergebnisse derselben d. h. die desfalls erfolgten Regierungsbeschlüsse, „sowie nicht minder über Allerhöchstihre" (nämlich Sr. Majestät) „weitere Absichten". Der Charakter der Mittheilung ist also ersichtlicher Weise der oben bezeichnete; und verhält es sich so auch in Betreff der „weiteren Absichten", wenn gleich die Worte der Mittheilung — die in ihrem „soweit irgend thunlich" (m. s. oben den Text) an der Möglichkeit einer „dauernden und gerechten Lösung" natürlich nicht, wie es scheinen könnte, einen Zweifel haben zurücklassen wollen — dies nur zunächst so erscheinen lassen in Betreff des Verlaufs und der Folgen der Ständeverhandlung. In Wirklichkeit erfüllt offenbar auch in jener andern Beziehung in ihrer Mittheilung als solcher die Regierung nur eine Bundespflicht; und ist eben dies gleich zuerst hier um so bestimmter hervorzuheben als es auf das Grundverhältniß der Differenz im Allgemeinen zurückweis't,

und seitens der Dänischen Presse man ja immer von Neuem wieder zu hören bekommt — wie auch s. Z. so entschieden die „Dänische Correspondenz" es behauptete, freilich in Uebereinstimmung nur mit dem Schluß der Depesche vom 8. November, in dem ja Alles bereits für geschehen erklärt wurde was zu verlangen der Bund überhaupt nur ein Recht habe — daß der „souveräne" Regent der „souveränen" Monarchie diese „innere Angelegenheit" doch allein zu entscheiden habe, und sein Conferiren mit dem Bund im Grunde pure Gefälligkeit sei! Das Gegentheil anerkennt auch die Mittheilung gradezu soweit es die Verhandlung mit den Holsteinischen Ständen betrifft, indem sie sagt: „Anknüpfend an diesen Beschluß" (den der Bundesversammlung vom 11. December v. J.) „.... hat Se. Maj. den Unterzeichneten anzuweisen geruht u. s. w." Und in Abrede stellt sie das wahre Verhältniß ebenso wenig mit Bezug auf die „weiteren Absichten".

II. Gegenstand

Der allgemeine Charakter den die Eröffnung am Bund in Wirklichkeit an sich trägt, wie er hier dargelegt worden, ist wie man sieht also ein anderer als er nach der Weise erscheinen muß, wie man dänischerseits sonst beständig beflissen war über das anze Grundverhältniß der Differenz alle Welt irrezuführen. Ganz auf dieselbe Weise verhält es sich aber zugleich mit dem was im Allgemeinen den Gegenstand bildet, hier der Eröffnung am Bund, dort der Streitfrage überhaupt; und wir gelangen hiemit eben an den Cardinalpunkt der Differenz: an denjenigen Umstand der der allerwichtigste ist in der ganzen Lage der Dinge und zur Zeit sie völlig beherrscht; der die ganze Frage verrückt hat von dem im Grunde allein ihr eigenen Gebiete auf ein ihr im Grunde völlig fremdes Gebiet; der hier als streitig erscheinen läßt, was sich Alles zuletzt doch von selber erledigt nach den unanfechtbarsten Vorschriften positiv geltenden Rechts, dagegen als abgemacht überall nicht zur Sprache mehr kommen läßt, was von je nur den Gegenstand des Streites hat bilden können und um was es von je unseren Gegnern auch allein nur zu thun gewesen!

a. der Eröffnung: ausschließl. Holstein.

Der Gegenstand nämlich mit dem die Eröffnung am

Bund im Allgemeinen zu thun hat ist: das Herzogthum Holstein. Es ist dies Bundesland Holstein und dessen Beziehung und Stellung zur Gesammt-Monarchie so ausschließlich der Gegenstand der v. Bülow'schen Mittheilung, daß wer diese nur kennt und nicht die Verhältnisse sonst gar nicht zu der Vorstellung gelangt, als könnte es überhaupt in dem dänisch-deutschen Conflicte noch um sonst was sich handeln als um dies Herzogthum Holstein und dessen Verfassungs-Beziehungen zur übrigen Monarchie. Ja, die große Zahl derer die auch wohl früher gehört haben von dem auch der öffentlichen Aufmerksamkeit doch nicht grade entzogenen Streite, kennen doch auch heute die Frage überhaupt nicht mehr anders denn als die „Holsteinische" — zu schweigen von der „Holstein-Lauenburgischen" — Frage. Diese „Holsteinische" Frage ist aber doch heut' keine andre als die die sie immer gewesen: die „Schleswig-Holsteinische" Frage; diese selbst aber wieder, den Kern der Sache betrachtet, war nie eine andre, viele Jahrhunderte durch, als die „Schleswigsche" Frage.

b. der Streitfrage: hauptsächlich Schleswig wie schon von Alters her.

Viele Jahrhunderte durch — denn diese „Schleswigsche" Frage ist nicht wie andre Fragen der Zeit von so ganz jungem Datum. Ihre Anfänge datiren um über ein halbes Jahrtausend zurück. Das Gebiet das das heutige Herzogthum Schleswig umfaßt, hatte bis dahin zum größeren Theil zum Königreich Dänemark gehört und zwar seit so früh als es überhaupt nur ein Königreich Dänemark gab, nach dessen Gründung für uns hier erst die Geschichte beginnt d. h. das was den Namen „Geschichte" verdient, die mehr zusammenhängende Kunde der Ereignisse und Zustände. Von Alters her sitzen gebliebene südgermanische Volksreste, vornämlich in Angeln, an der südlichen Hälfte der östlichen Küste; der freigebliebene Stamm südgermanischer Friesen, in unsrem alten Nordfriesland, an der südlichen Hälfte der westlichen Küste; die wachsende deutsche (kann man schon sagen) Bevölkerung in dem zum dänischen Schleswig, damals Südjütland genannt, hinzugekommenen Strich südlich von Treene und Schlei bis an die heutige Grenze: das waren von Anbeginn an die mächtigen Fremdelemente in dem vom nordgermanischen Lande, vom Königreich Dänemark, bald

1. Schleswig ursprünglich größtentheils dänisches Land.

2. Zug der Geschichte zum »Fürstenthum Schleswig-Holstein.«

unter Dänischen Prinzen gesonderten Herzogthum. Und in der engen Verbindung dieser Dänischen Prinzen, die in dem Grenzlande natürlich nach Unabhängigkeit strebten, mit den Grafen von Holstein im benachbarten deutschen Land; und im regelrechten Verlaufe, dem natürlichen der Dinge, in dem die höhere Cultur wie der Magnet das Eisen die niedre Cultur, in dem die größere Masse nach dem Gesetze der Schwere die kleinere Masse unwiderstehlich heranzieht; in diesem natürlichen Gange der Entwicklung der Dinge, den wir hier nur andeuten können, ward national wie politisch das Herzogthum Schleswig dem Dänischen Norden immer weiter entfremdet; ward es politisch und national, bis auf die übrig gebliebenen Reste natürlicher Volksthümlichkeit, der früheren dänischen, mit dem deutschen Herzogthum Holstein zu einem einigen Staats- und Gemeinwesen verbunden: zu jenem „Fürstenthum Schleswig-Holstein" des Friedens von Brömsebroe, des Vorläufers (für den Norden hier) des Westphälischen Friedens, des Begründers des neueren Europäischen Staatensystems.

3. Dänemark's Widerstreben in blutigen Kriegen.

Dänemark widerstrebte Jahrhunderte durch dieser staatlichen Neubildung in immer erneuerten Kriegen; und in diesen blutigen Kriegen haben Jahrhunderte durch mit einander gegen Dänemark die Herzogthümer gekämpft — eben um Schleswigs willen. Es endeten jedes Mal die immer erneuerten Fehden mit dem immer erneuerten Siege der Schleswig-Holsteinischen Waffen. Sie endeten jedes Mal mit der immer erneuerten Anerkennung der Selbstständigkeit Schleswigs von Dänischer Seite. Ja, Margaretha die Große belehnte sogar die Grafen von Holstein mit dem Herzogthum Schleswig, und entwickelte daraus sich der Lande dynastische Einheit. Die Gründerin zwar der Calmarischen Union verstand die Interessen der Dänischen Politik nicht wie sie Herr Wegener versteht, Sr. jetzt regierenden Majestät Reichshistoriograph, von dem die Rede gewesen in den Fragmenten des Herrn v. Scheele wie in unsrem „Dringlichen Vorwort" wir es mitgetheilt haben. Margaretha der Großen war's aber noch frisch im Gedächtniß, wie Gerhard von Holstein und sein Vetter Johann das ganze Königreich Dänemark schon so gut wie getheilt hatten. Sie erinnerte auch

wie nur der Großmuth der Grafen das Königreich überhaupt nur seine Wiederherstellung zu danken, wie die Anerkennung der Unabhängigkeit, immer des Herzogthums Schleswig, die Bedingung gebildet hatte für die Wiederherstellung des Reichs. Margaretha die Große war dabei der Meinung, daß wohl am Ende die Zeiten des Grafen Gerhard des Großen für Dänemark noch einmal zurückkehren könnten, wenn noch einmal sich Dänemark wider Schleswig erhöbe, wenn sich die Lande im Süden Dänemark zum Feind wieder machte, und sich dieser Feind dann verband gar mit den Gegnern im Norden; und selbst nur der Bestand ihres Reichs schien ihr nicht anders gesichert als durch Friede und Freundschaft mit den Fürsten von Schleswig und Holstein. Sie schloß diesen Frieden, und für Schleswig gewann sie, für das bei dem Zug der Geschichte unwiderbringlich verlor'ne, die Hegemonie im skandinavischen Norden! Zwar Erich, der Thor, wollte „den Fehler verbessern." Er griff wieder an um wieder Schleswig zu unterwerfen, und es entspann sich von Neuem ein blutiger Krieg; allein Räthe und Ritter seines eigenen Reichs verwarfen das Unternehmen; es endete wieder wie alle Fehden vorher, und „bevollmächtigte Sendboten des Königreichs einer=" mit „bevollmächtigten Sendboten der Herzogthümer andrerseits" schlossen, im Sinne jener Politik wieder die Margaretha verfolgte, an der Grenze zu Colding zwischen den beiderseitigen Landen endlich für „ewige" Zeiten einen „freundlichen Frieden." Und 400 Jahr ward dieser Friede gehalten bis — Erich, der Pommer, wieder zu Ehren gelangte; bis Herr Wegener wieder den „Fehlgriff" der großen Margaretha entdeckte; bis die Partei der er diente an's Ruder gelangte.

4. Dänemark's Nachgeben, zum größten eigensten Vortheile.

Es erstand diese Partei, das „junge Dänemark" kann man sagen, in der dänischen Hauptstadt in den 1830er Jahren; und sie ist keine audre als die in unsrem „Dringlichen Vorwort" nach den Fragmenten des Herrn v. Scheele zugleich schon gezeichnete. Die jungen Gemüther im sundischen Klein=Paris waren lebhaft ergriffen von der Bewegung der Zeit. Die Beschäftigung mit dem Staate und der Umgestaltung desselben im Lichte der Zeit, mit der liberalen Reform des ganzen Staatswesens

5. Durch das »junge Dänemark« erneuerter Krieg um Schleswig.

führte natürlich zur Beschäftigung mit der Geschichte des Staats. Da tauchten empor aus dem Strome der Lethe die glanzvollen Bilder von Altdänemark's Macht, von der Dänischen Herrschaft im Skandinavischen Norden. Sie war verloren gegangen, durch Dänemark's Schuld; sie wiedergewinnen — war das gegebene Ziel! In die neue Union die „Morgengabe" zunächst, dann hauptsächlich indeß die Grundlage wieder, der Rückhalt, die Stütze für Dänemark's Hegemonie war natürlich — „Südjütland", die „alte Provinz, durch List und Gewalt Danmark's Rige entfremdet", doch selber noch immer „von heimlicher Sehnsucht erfüllt nach dem heimischen Norden", dem „dänischen Mutterland!" Das ward zur fixen Idee in der Hauptstadt am Sund, wo man vom Herzogthum Schleswig und den Zuständen dort seit Jahrhunderten schon nicht mehr das Mindeste wußte, und als „rabendänisch" bis dahin die Sprache bezeichnet hatte die, in den nördlichen Theilen des Landes gesprochen, jetzt den Besitztitel bildet für „die alte Provinz". Mit dieser fixen Idee trat Jungdänemark alsdann in die heftigste Opposition gegen das Regierungssystem; gegen das althergebrachte, das neuerdings zwar die Herzogthümer ebensowenig befriedigte, weil es die hier inzwischen verlangte Wiederaufhebung jener Fusionen nicht bewilligen wollte, die sich allmählig gebildet hatten in der höchsten Verwaltung der Gesammtmonarchie seit Untergang der Schleswig-Holsteinischen Ständeverfassung bei dem einen und absoluten Regimente der Monarchie; das andererseits aber unverbrüchlich doch festhielt an der „Selbstständigkeit Schleswig's und dessen Verbindung mit Holstein" wie diese Verbindung und Selbstständigkeit noch thatsächlich bestand.

Die Opposition in den Herzogthümern half, sehr wider Willen, der Dänischen Opposition; und diese siegte — natürlich — im März 1848. Das Ministerium stürzte und mit ihm das System. Vom Casino und Hippodrom kamen die neuen Minister. Die Herrn decretirten, wie Hippodrom und Casino, jetzt durch den Mund Sr. Majestät der kaum 6 Wochen vorher bei der Thronbesteigung proclamirt hatte:

„Schutz der Selbstständigkeit Schleswig's und der Verbindung desselben mit Holstein;"

die Herren decretirten, jetzt 6 Wochen später, durch Sr. Majestät Mund:

„Trennung Schleswig's von Holstein, das eine eigene Verfassung erhält, und Verbindung Schleswig's mit Dänemark unter Einer Verfassung!"

Und nach 400 Jahren Friede entbrannte wieder der Krieg — und wieder um das Herzogthum Schleswig!

6. Gegenstand aller Friedensverhandlungen und Haupt-Friedensbedingung: Schleswig's Nichtincorporation.

Um das Herzogthum Schleswig und dessen Stellung in der Monarchie, wie ein nur flüchtiger Blick in die Acten erweis't, drehten sich alle Verhandlungen die gleich nebenherliefen zur Wiederherstellung des Friedens seit Ausbruch des Kriegs; und die Basis auf der England zu vermitteln versuchte war: die „Unabhängigkeit Schleswig's." Die Stellung des Herzogthums Schleswig war der Kern- und der Mittelpunkt aller späteren Verhandlungen als eben die Nicht-Incorporation des Landes in Dänemark. Diese Nicht-Incorporation Schleswig's ward die Bedingung der Theilnahme Oesterreich's und Preußen's an dem Londoner Tractate behufs Feststellung einer neuen und einheitlichen Erbfolge für alle einzelnen Länder der Oldenburgischen Monarchie im Interesse der Integrität derselben als „permanenten Princips." Dieselbe Nicht-Incorporation Schleswig's bildete den wesentlichen Punkt in dem gesammten „Depeschenwechsel," den Oesterreich und Preußen im Namen des Bundes mit Dänemark führten, um dem „reinen und einfachen" Berliner Frieden, der nur dem Kriege ein Ende setzte durch Einstellung der Feindseligkeiten, seinen Inhalt zu geben. Durch denselben Depeschenwechsel ward die Vereinbarung zu Stande gebracht, die vom Jahre 1852 eben über den Inhalt des Friedens, über die Friedensbedingungen, und das Opfer der „politischen" Trennung der Herzogthümer ward hier dargebracht gegen die Bedingung der **Nicht-Incorporation** Schleswig's. Die vollendete Thatsache der **Incorporation** Schleswig's ist die charakteristische dagegen der augenblicklichen Lage, wie die November-Patente sie hergestellt haben und auch durch die September-Erlasse in der Hauptsache nichts daran anders geworden. Denn jene „Gesammt"verfassung der „Monarchie," jener „Reichs"rath derselben für die Hälfte

7. Schleswig's Incorporation zur Zeit vollendete Thatsache.

der Reichstheile in ungeschmälertem Fortbestand und definitiv aufgehoben für die andre, die zweite Hälfte: was anders enthält diese Ordnung der Dinge als den eiderdänischen Staat; als, unter Ausschluß von Holstein und Lauenburg, Schleswig, wie durch seine Sonderverfassung vom Jahre 1851 in seinen „besonderen" Angelegenheiten, so durch die Patente auch in den „gemeinsamen" in der Verfassung von Holstein getrennt, mit Dänemark unter Einer Verfassung vereinigt? Und was anders ist dies als die vollständigste Durchführung des Schlachtrufs der Kopenhagener Märzrevolution, und alles dessen mithin wogegen 2 Jahre hindurch ganz Deutschland gekämpft hat, Fürsten und Volk? was anders als grade das Gegentheil von dem was als die Hauptfriedensbedingung, als der wesentlichste Punkt stipulirt worden ist, nicht von der „revolutionären" Behörde der „Deutschen Centralgewalt," nein von der restaurirten „Durchlauchtigsten Deutschen Bundesversammlung?!"

c. Doch zunächst nur für Holstein die Sache vom Bund wiederaufgenommen.

Der Gegenstand also, der wahre und wirkliche der Streitfrage überhaupt ist: das Herzogthum Schleswig; ist es heute sowohl wie es immer es war, in allen Kämpfen der Herzogthümer mit dem Königreich Dänemark zu jedweder Zeit. Die Art und Weise indeß wie mit „Dänemark wegen Holstein" die Vereinbarung am Bunde geschlossen und formulirt ward hat es mit sich gebracht, daß auch an dem Herzogthum Holstein von dänischer Seite ein Bruch der Friedensbedingungen sich einstweilen begehen ließ. Das Herzogthum Holstein, wie früher ein Theil und Lehen des Deutschen Reichs so jetzt ein zum Deutschen Bunde gehörendes Land, ist schließlich indeß immer gesichert genug gegen Dänemark's Gewalt eben durch seine Beziehung zum Bunde, durch die klarsten Bestimmungen der Bundesgesetzgebung; und eben nur in Schleswig's Verhältniß zum schwebenden Streit liegt grade der Grund, daß da der Bund sich veranlaßt sah für Holstein zunächst gegen den Friedensbruch Dänemark's, wie er thatsächlich eingetreten, mit der Forderung der Erfüllung der Friedensvereinbarung vorzugehen, nicht die Sache so einfach und rasch sich erledigt hat wie es sonst durch die Natur der

Verhältnisse gegeben wäre. Wie aber selber der Bund, und aus sehr triftigen Gründen und mit der allergünstigsten Wirkung für die Streitfrage überhaupt was insbesondere die europäische Seite derselben betrifft, nur für Holstein zunächst die Sache in Anregung gebracht, so hat natürlicher Weise auch in der ganzen Verhandlung seit Wiederaufnahme der Sache von Seiten der Bundesversammlung es seither nur sich handeln können um das Herzogthum Holstein; und handelt von diesem allein denn auch die Eröffnung am Bund, neben deren besonderem Inhalte, zu dem wir nunmehr uns wenden, man den wahren Inhalt der Streitfrage doch stets im Auge behalten muß, um nicht die Hauptsache selbst aus dem Gesicht zu verlieren und nicht das wahre Gebiet für die Lösung der Frage, das seither noch vom Bunde, in diesem ersten nur vorbereitenden Stadium der Sache, dem erst das entscheidende folgen wird, überall nicht betretene.

VIII.

D. Näherer Inhalt der Eröffnung am Bund und Würdigung desselben.

Die von Bülow'sche Mittheilung an die Vereinigten Ausschüsse, als Bericht der Landesregierung an die Bundesversammlung, umfaßt ihrem Inhalte nach wie oben schon angedeutet, und mußte umfassen nach dem Ergehen der September-Erlasse, als welche den Abweis des Ständebedenkens über die definitive Ordnung der Verfassung enthielten,

1. den Verlauf der Verhandlung der Holsteinischen Stände, mit jenem Resultate derselben in Betreff des Definitivum, und
2. Sr. Majestät weitere Absichten in demselben Betreff, dem der rechts- und verfassungsgemäßen Neuordnung der Dinge.

Nach Lage der Sache und allem Voraufgegangenen wie wir es dargelegt haben, war nämlich die Landesregierung über beide Punkte zugleich jetzt ja der Bundesversammlung zu einer Mittheilung verpflichtet, und gab ja auch letztere selber wie sie nun in der Eröffnung erfolgte sich einfach als pflichtgemäßen Bericht der Regierung. Es enthält aber dieser Bericht dann

zugleich noch ein Drittes. Denn was den ersten der beiden Punkte, die Ständeverhandlung, betrifft wurden zwar einerseits wie gesagt das Bedenken der Stände und die Vorschläge desselben zur Neuordnung der Verfassung von der Regierung zurückgewiesen, und ließen Sr. Maj. Absichten, mochten sie sein welche sie wollten, schon wegen der unumgänglichen weiteren Verhandlungen am Bunde, auch jetzt wieder nicht sofort sich in Ausführung bringen. Andrerseits hätte nach jenen Vorschlägen selber und der Art ihrer Fassung bis zur definitiven Ordnung auch immer noch einige Zeit erst vorübergehen müssen, und waren zugleich auch für diese Zeit und die Dauer derselben, für die mit dem Interim der November-Patente man sich nicht begnügen zu können erklärte, behufs Aenderung der Lage in bestimmten einzelnen Punkten bestimmte einzelne Forderungen von den Ständen gestellt worden. Die Regierung erließ denn nun auch, wie die Eröffnung besagt anknüpfend an die desfallsigen Ständeanträge, einige neue Bestimmungen für das fernere Interim, und zwar zugleich wie wir gesehen in jenen vorjährigen September-Verfügungen, in denen die Beschlüsse der Stände behufs des Definitivum ihre Zurückweisung fanden. Und bevor wir hier bei Erörterung der von Bülowschen Mittheilung und des näheren Inhalts derselben, nach den Erklärungen die sie ertheilt betreffs der Verhandlungen der Stände über das Definitivum, zu Sr. Majestät weiteren Absichten gelangen, haben wir Dasjenige demgemäß noch erst in Erwägung zu nehmen was sie vorbringt über die neuen „interimistischen Bestimmungen."

I. Die Eröffnung über die »Ständeverhandlung«, in Betreff des Definitivum.

Betrachten wir nun zunächst wie die Eröffnung sich ausläßt über die Ständeverhandlung und die Resultate derselben in Betreff desjenigen Gegenstandes, dessen Erörterung überhaupt nur bei ihrer Einberufung bezweckt worden d. h. in Betreff des Definitivum, so hält dasjenige was Herr von Bülow hierüber den Ausschüssen notificirt oder der referirende Theil der Eröffnung am Bund sich streng an den wahren und wirklichen Sachverhalt. Und es ist dies um so mehr

a. Strenge Sachgemäßheit des Referats der Eröffnung.

hier besonders hervorzuheben, als man seit länger bekanntlich hat gewohnt werden müssen, selbst in den officiellen Erlassen des Kopen-

hagener Cabinets und bei der verwickelten Lage selbst in den Thatsächlichkeiten, auch wohl Irrungen hin und wieder mit unterlaufen zu sehen. Das Referat Herrn v. Bülow's ist von solchen Irrungen frei; und das mag immerhin dem Verfasser mit persönlich zu danken sein: dem sehr ehrenwerthen Vertreter Sr. Majestät am Bunde, der, nichts weniger als geneigt Illusionen sich hinzugeben und wie der Krone zugleich seinen heimischen Landen, den Herzogthümern, und deren wahren Interessen ergeben, auch, was nicht immer der Fall ist bei Dänemarks neueren Staatsmännern, die Verhältnisse kennt um die es sich handelt. Ihm persönlich mag immerhin auch mit verdankt werden müssen, daß im Gegensatz zu der sonst üblichen dänischen Darstellung die Mittheilung selbst nicht ihren Charakter verleugnet, den der Erfüllung wie schon bemerkt einer einfachen Bundespflicht. Immerhin mag indeß für solche Wendung zum Bessern der Ursprung zugleich — wovon mehr weiterhin — doch auch anderswo liegen.

b. Einzelne Anstoß erregende Aeußerungen und deren Erläuterung:

Wie streng aber, wie gewissenhaft die Eröffnung am Bund in ihrem hier in Rede stehenden Theile sich an die Thatsachen hält, kommen hin und wieder doch Aeußerungen nnd Ausdrücke vor die dem der Verhältnisse Kundigen Anstoß erregen, die dem Uneingeweihten auch wohl irrige Vorstellungen beibringen könnten, und die um deswillen hier nicht unberührt bleiben sollen. So ist zuerst, wenn es heißt daß die im Entwurfe den Ständen neuvorgelegte Sonderverfassung „frühere Anträge der Ständeversammlung thunlichst berücksichtigte", nicht außer Acht zu lassen, daß das Thunliche leider nach Befinden des Gouvernements auf einige wenige untergeordnete Punkte sich beschränkte. Wird aber die Sonderverfassung selbst dann die provinzielle genannt, so kann dieser Ausdruck natürlich nur in dem Sinne gebraucht sein wie bei der officiellen Bezeichnung der durch das Allgemeine Gesetz vom Mai 1831 angeordneten berathenden Stände, die eingerichtet genau nach dem Muster der Preußischen auch den Namen („Provinzial"-Stände) von diesen entlehnten. Zwar dieser Name, das „Wort", wird auch heut' noch gebraucht — wie der Herr Ritter Ripperda von der „Dänischen Cor-

1. »Berücksichtigung früherer Ständeanträge;«

2. Bezeichnung der Holst. Sonderverfassung als »provinzieller«;

respondenz“ seine ganze Gelehrsamkeit dazu aufgewandt hat — um zu beweisen daß wirklich die Herzogthümer „Provinzen“ seien. Dies geschieht aber doch selbstverständlich nur da „wo Begriffe fehlen“! Denn, wie sich von selber versteht, konnte die mißbräuchliche Anwendung der preußischen Bezeichnung so wenig das „souveräne Herzogthum“ Schleswig, wie es in unzähligen Acten der Dänischen Könige heißt, als das Bundesherzogthum Holstein — konnte der der Lage in Preußen vollkommen entsprechende, auf unsere ganz anderen Verhältnisse dann aber übertragene Name doch keineswegs diese Herzogthümer Schleswig und Holstein (die noch nach Christian's VIII. officieller Erklärung am Bunde vom Jahre 46 „nicht Provinzen eines andern Staats“, sondern „im gedeihlichen Besitz einer selbstständigen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, unabhängige Länder einer Gesammtmonarchie“ waren) in Wirklichkeit irgendwie in „Provinzen“ verwandelt haben. Freilich, um so sorgfältiger sollte der mißverständliche Ausdruck, der in der officiellen Bezeichnung leider immer noch fortbesteht was die Herzogthümer betrifft, während im Königreiche längst die „Provinzial“-Stände (vereinigt) sogar zum „Reichstag“ erhoben sind, jedenfalls doch von Denen und Allen vermieden werden, die wie der Autor der Mittheilung das Ziel ihres Strebens in einer wahren und wirklichen Verständigung erblicken. Wenn andererseits endlich, was das Verhältniß des Herzogthums Holstein zur Gesammtmonarchie betrifft, für die desfallsigen Verhandlungen der Ständeversammlung auch die Mittheilung wieder die eben aufgehobene Gesammtverfassung vom 2. October 1855 als Ausgangspunkt und natürliche Grundlage bezeichnet: so war es einerseits ohne Zweifel wie gelegentlich schon bemerkt die Sache der Staatsregierung, mit der Vorlage eines Entwurfs einer neuen Gesammtverfassung hier in Wirklichkeit vor den Ständen die Initiative zu ergreifen, und nicht „quanzweise“ blos, nicht so wie geschehen. Der Vorwurf indeß der hier mit Recht sich erheben läßt — und wir haben selber schon oben auch unsern Theils ihn erhoben — trifft doch andrerseits mehr die Lage im Allgemeinen d. h. den inneren Widerspruch schon der No-

3. Vorlage der aufgehobenen Gesammtverfassung an die Stände als „natürlicher Grundlage.“

vember-Patente. Oder widerspricht es sich nicht einen lebendigen Baum mitten durch Wurzel und Stamm in zwei Hälften zerspalten und dabei erklären: aber die eine der Hälften soll mit nichten verdorren, sondern lustig und wohlgemuth weiter grünen und blüh'n! Hat es Sinn und Verstand einem luftigen Bau, den vier Eckpfeiler tragen, davon zwei drunter ausschlagen und zugleich decretiren: aber daß bei Leibe das Ding sich nicht beikommen lasse nun etwa umfallen zu wollen! Und wodurch unterscheidet sich dies von dem Decret der Patente: die Gesammtverfassung der Monarchie — sie die eben in ihrer Geltung für die Gesammtheit der Monarchie ihre ganze Bedeutung hatte, ihr ganzes Wesen, ihre ganze Existenz — ist für grade die Hälfte der Theile dieser Gesammtmonarchie beseitigt, unter ungeschmälertem Fortbestand für die andern zwei Theile! Und wie gäb' es aus solcher Lage überhaupt nur ein Weiterkommen? Und sofern eben die Regierung die Lage nicht ändern wollte, war sie nicht selbstverständlich genöthigt jeder Initiative sich zu enthalten? Der hier zu erhebende Vorwurf trifft also den Standpunkt im Allgemeinen, nicht den besonderen Fall der die Consequenz nur enthält; und in diesem besonderen Falle war doch auch nur für den Gang der Verhandlungen, als „Anknüpfungspunkt", als „natürliche Grundlage", die eben aufgehobene Verfassung wieder zur Vorlage gebracht worden.

c. Des Ständebedenkens Abweis, und Widerlegung der Gründe desselben.

Das Resultat jener Verhandlungen — nämlich der Ständeversammlung, oder deren „Wünsche und Anträge über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums in der Gesammtmonarchie," oder die „Vorschläge welche die Ständeversammlung hinsichtlich der Ordnung der gemeinschaftlichen Verfassung stellen zu müssen geglaubt" — erklärt schließlich die Mittheilung in ihrem bezüglichen ersten hier in Rede stehenden Abschnitte für „zur Ertheilung der höchsten Sanction nicht geeignet." Dieselbe Eröffnung, wie hiermit der Bundes-Versammlung, war dem Lande wie wir gesehen im September-Patente geworden. Das Patent hatte sich jeder Motivirung dabei enthalten; die Eröffnung am Bund läßt sich zu einer Motivirung herbei. Doch ist es allein der Stände Verlangen nach Sondervertretung jedes einzelnen Reichslandes

auch für die „gemeinsamen“ Angelegenheiten, was in dieser Beziehung in der Eröffnung hervorgehoben wird, und zwar als „weder überall practisch möglich oder gerecht noch dem wohlgeordneten Ganzen der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 entsprechend.“ Ueberraschen konnte die Abweisung nach allem Voraufgegangenen nicht; im Gegentheile, sie stand mit Bestimmtheit zu erwarten. Die Schwerfälligkeit eines so zu sagen Vierkammersystems (für Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg) liegt auch auf flacher Hand. Die „Unmöglichkeit“ indeß wird man nicht zugeben können, die „practische“ nicht und die „rechtliche“ nicht; und ebensowenig den Widerspruch mit der „Allerhöchsten Bekanntmachung.“

1. Die Sondervertretungen auch in den »gemeinsamen« Angelegenheiten nicht »practisch unmöglich;«

Für die practische Möglichkeit ist der beste Beweis, z. B. in Schweden, die Wirklichkeit. Die practische Möglichkeit ist ferner gegeben mit der Voraussetzung der Möglichkeit überhaupt nur einer „Gesammtvertretung.“ Zwar nicht einer Gesammtvertretung wie man jenseits die Sache versteht; denn da versteht man sie ja, wie die bezügliche Vorschrift der Gesammtverfassung erweis't (die über die Anzahl der Reichsrathsmänner aus den einzelnen Reichstheilen) und wie diese Vorschrift ausdrücklich im Dänischen Reichstage bei der Verhandlung über die Annehmbarkeit der gedachten Verfassung von dem Vorsitzenden des Comité's ihrem Sinne nach erläutert ward: da versteht man die Sache ja als die „Unterordnung der Herzogthümer, die selbstverständliche, unter das Königreich!“ Eine Gesammtvertretung indeß, wenn hergestellt nach den Principien der 1852er Vereinbarung, mußte doch immer noch wahren: die „Selbstständigkeit“ und die „Gleichberechtigung“ aller einzelnen Reichsländer. Die damit gegebene Form, die eine oder die andre denn es giebt ihrer mehre, die der Curien etwa oder nur der Curien-Abstimmung, würde demgemäß immer noch ein selbstständiges Beschließen innerhalb des Kreises der Repräsentanten je der einzelnen Länder, würde Dasjenige also hier immer übrig noch lassen müssen weshalb das Vierkammersystem der einzelnen Landesvertretungen für „practisch unmöglich“ erklärt werden soll. Die „Gesammtvertretung“ wäre somit nicht minder „practisch unmöglich.“ Und wenn man einwendet es

gäbe doch gemeinsame Interessen, allen einzelnen Reichsländern gemeinsam in Wirklichkeit, und der einzelnen Reichsländer Repräsentanten würden daher auch unschwer in der Gesammtvertretung sich einigen können in Betreff der Handhabung dieser Interessen, der Verwaltung derselben: was verändert sich hieran nur im Allergeringsten, setzt man statt der „Gesammtvertretung" die „Sondervertretungen der einzelnen Länder?"

2. Die Sache widerspricht auch nicht der »Gerechtigkeit;«

Die practische Möglichkeit solcher Ordnung der Dinge, wie sie die Stände verlangen, ist also von selber gegeben mit der practischen Möglichkeit einer Gesammtvertretung der Monarchie, wie wenn sie eintreten sollte sie geordnet sein müßte den Principien des „Systems von 1852" gemäß. Die „Gerechtigkeit" aber — wie könnt' es ihr Abbruch thun, wenn die „unabhängigen Länder" der Gesammtmonarchie auch selbstständig beschlössen über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, durch seine eigene Landesvertretung ein jedes derselben? Die Stände von Holstein finden ersichtlicher Weise, nach dem einmüthig in der Sache von ihnen gefaßten Beschlusse, nichts „Ungerechtes" hierin für das Herzogthum Holstein. Die Stände von Schleswig, das steht außer Zweifel, würden die Sache ebenso ansehen für das Herzogthum Schleswig: nur daß das geschichtliche Landesrecht überhaupt beide Ständekörper wieder vereinigt verlangte, um mit den Worten König Friedrich's III. zu reden, zum unzertrennlichen „corpus integrale" des „Schleswig-Holsteinischen Landtags" wie derselbe bestand, Jahrhunderte durch, „als die Grundveste der hergebrachten uralten Landesverfassung;" nur daß ein Verlangen wie dies um so gerechtfertigter schiene, als im Königreich schon das 1849er Grundgesetz die besonderen Stände für die Inselstifte und Jütland, die eingeführt wurden mit der Einführung der besonderen berathenden Stände für Schleswig und Holstein im Jahre 1831, längst verfassungsgemäß wie eben vorher schon bemerkt zum „Dänischen Reichstag" vereinigt hat. Indeß das System der Vereinbarung vom Jahre 1852 ist ja mit der „politischen" Trennung der Herzogthümer dazwischen getreten, und einstweilen hätten die Herzogthümer je ihre besonderen Landtage. Dazu kommt denn die Ritter- und Landschaft von Lauenburg. Dies seit so Kurzem

überall erst an die Krone gelangte Land würde aber am wenigsten offenbar eine „Ungerechtigkeit“ sehen in einer Ordnung der Dinge wie der obengedachten. Bleibt übrig von den „unabhängigen Ländern“ der Monarchie das Königreich Dänemark. Für das Königreich Dänemark freilich würde die Sache das „Unrecht“ enthalten: daß die Herzogthümer nicht länger Dependenzen desselben blieben! daß es ein Ende dann hätte mit der in der Natur der Verhältnisse freilich so wohl begründeten Herrschaft des souverainen Dänischen Volks über uns deutsche Heloten hier im Norden der Elbe! mit der geborenen Majorität, der alles entscheidenden, seiner 47 Vertreter im Reichsrath der Monarchie über die geborene Minorität unsrer 33 Vertreter!!

3. Die Sache widerspricht ebensowenig der „Allerhöchsten Bekanntmachung“.

Zwar, was den Reichsländern einzeln und jedem also gerecht, könnte noch ein Unrecht enthalten gegen die Einheit der Monarchie, gegen die „Verbindung der einzelnen Theile“ derselben wie sie festgestellt worden in der Allerhöchsten Bekanntmachung. Allein so die Dinge geordnet wie von den Ständen verlangt in einer eigenen Verfassung der Gesammtmonarchie, und der Bereich der Gemeinsamkeit festgestellt in der Verfassung, sammt der Verwaltung derselben durch die Gesammtministerien, und der Form ihrer Verhandlung in den Landesvertretungen, und dem Auswege im Fall eines Dissenses der Letzteren, wie dies Alles die Stände in Vorschlag gebracht haben: wie fehlte es da an dem „wohlgeordneten Ganzen?“ Was freilich immer noch fehlt ist die Eine Gesammtvertretung; dies „widerspricht“ aber so wenig der Allerhöchsten Bekanntmachung, daß im Texte derselben, von Anfang bis Ende, überall nicht die Rede ist von einem solchen Organe. Und hat man auch früher sich meistens jenes „wohlgeordnete Ganze“ verbunden gedacht mit einem gemeinsamen Rathe, einer gemeinsamen Vertretung aller Länder der Monarchie, ändert sich damit doch nichts an der rechtlichen Lage, an dem Inhalte der Allerhöchsten Bekanntmachung selber. So viel ist überdies jedenfalls aber gewiß wie wir näher noch sehen werden: ein solcher Reichsrath der Monarchie mit seinen bestimmten die Landesstände beschränkenden Rechten ließ rechts- und verfassungs- und vereinbarungsgemäß nur sich herstellen unter Zustimmung aller einzelnen

Landtage. Und wenn nun der Landtag von Holstein nicht zustimmen will, nach Wiederaufhebung der octroyirten 55er Gesammtverfassung, der deshalb rechts- und verfassungs- und vereinbarungswidrigen; wenn er dabei sogar principiel keineswegs sich gegen die Sache erklärt, sondern zur Zeit nur sie ablehnt nach den gemachten Erfahrungen, nach der bestimmten Erklärung von dänischer Seite daß im „Reichsrathe" jene „Unterordnung" unter das Dänische Volk die „Gleichberechtigung" sei die den Herzogthümern gebühre; wenn er nicht das Mindeste einwendet gegen eine Gesammtvertretung, in der gemäß dem Systeme der 52er Vereinbarung die Gleichberechtigung wirklich gewahrt und gesichert wäre: heißt das sich in Widerspruch setzen mit demselben Systeme; mit dessen Hauptdocumente, der „Allerhöchsten Bekanntmachung?"

d. Anerkennung der Haltung der Holst. Stände.

Die Eröffnung am Bund behauptet den Widerspruch, vielleicht ohne die volle persönliche Zustimmung ihres Verfassers. Als aus dessen Seele gesprochen darf dagegen wohl gelten, wie die Eröffnung sich ausläßt über die Haltung der Stände, in gegen früher so völlig verändertem Tone. Denn bislang wiederhallten ja die Kopenhagener Erlasse stets von den härtesten Anklagen gegen die Stände von Holstein, als „beherrscht von der Adels-, der Junkerpartei die den Frieden nicht wolle um im Trüben zu fischen, die jeden versöhnlichsten Schritt der liberalen Regierung im Interesse ihrer mittelalterlichen Privilegien zurückweise." „Lüge und Perfidie" — nach der Berlingschen Zeitung, und hatte sogar in Holstein ein Blatt dies zu wiederholen die Stirn — war noch im April vorigen Jahres das ganze Auftreten der Stände. Jetzt

> „verkennt die königliche Regierung nicht den Ernst und die Sorgfalt, womit die Ständeversammlung die ihr gestellte wichtige Aufgabe behandelt hat."

Ja, sie

> „erkennt mit Befriedigung an, daß dieselbe sich bestrebte Tendenzen zurückzudrängen die" —

bis dahin beständig ihr zum schwersten Vorwurf gemacht waren!

IX.

II. Die Eröffnung über die neuen »interimistischen Bestimmungen«, die der September-Erlasse z. »Sicherung der Holst. Interessen«.

Wie in dem September-Patente für das Herzogthum Holstein erklärt die Regierung in ihrer Eröffnung am Bund, wie wir oben gesehen, die Vorschläge der Stände in Betreff der neuen Gesammtordnung für die allerhöchste Sanction nicht geeignet befunden zu haben; und gab das Patent diese Erklärung ohne jede Begründung, so versucht die Eröffnung dagegen sie doch in der Kürze zu motiviren. Im Patente ward weiter die Neuordnung der Gesammtverfassung vorbehalten, und erfolgten sodann für die Zeit „bis zur Durchführung einer endgültigen Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse" einige „interimistische Bestimmungen" für das Herzogthum Holstein „zur Sicherung seiner Interessen bei der Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten." Auch in der Eröffnung erfolgen zunächst auf den Versuch jener Motivirung diese interimistischen Bestimmungen, und auch hier wieder — im Gegensatz zum September-Patente — ist eine kurze Begründung des Inhalts hinzugefügt. Es bringt dieselbe ausdrücklich die Bestimmungen in Verbindung mit den „von den Ständen solchermaßen dargelegten Ansichten und Wünschen," in denen die Regierung „sich habe angelegen sein lassen für ihre betreffenden Maßnahmen Anknüpfungspunkte ausfindig zu machen;" und wenn wir oben bereits dieser Bestimmungen Inhalt kurz wiedergegeben — sie enthielten die Eine Modification in dem Interim der November-Patente wie wir näher es dargelegt haben, und die anderweitigen Aenderungen der seitherigen Sachlage — haben wir hier jetzt die Sache nach ihrem Werthe zu würdigen, auch mit Bezug auf die entsprechenden Stände-Beschlüsse.

a. Die Modification des Interim der November-Patente: nur »berathende« Stimme der Stände in »gewissen« gemeinsamen Angelegenheiten.

Jene Eine Modification in dem Interim der November-Patente bezog sich nicht auf die Lage der Gesammtmonarchie; nicht auf das gegenseitige Verhältniß der Theile derselben; nicht auf die Spaltung der Monarchie längs der Linie der Eider oder die thatsächliche Herstellung des eiderdänischen Staats, des Königreichs Dänemark mit der incorporirten Provinz Schleswig und der Absonderung Holstein-Lauenburg's als des Königreichs Dependenz. Hieran änderte nichts das September-

Patent mit den ihm angehängten beiden Bekanntmachungen aus dem Finanzministerium. Der eiderdänische Staat mit der Dependenz Holstein-Lauenburg ist die noch zur Stunde bestehende Ordnung der Dinge. Nur insofern die November-Patente in den „gemeinsamen" Angelegenheiten ohne jede Mitwirkung der Stände das Herzogthum Holstein der absoluten Gewalt Sr. Majestät unterwarfen, trat eine Aenderung ein in der Lage der Dinge. Und zwar erhielten nunmehr

> die Stände von Holstein eine berathende Stimme in den „gemeinsamen" Angelegenheiten, doch in beschränktem Bereich nur: „soweit" nämlich „diese Angelegenheiten" nach der Regierung Dafürhalten „zum Wirkungskreise der früheren berathenden Provinzialstände gehört haben würden."

Nach dänischer Auffassung ist dieser Bereich ein nur enger. Ja, gewöhnlich behauptet man dänischerseits — und Herr Hauptmann Ripperda hat gründlich es nachgewiesen aus der Bezeichnung der vormärzlichen Stände als „provinzialer", unter Mißbrauch von Namen wie Dahlmann und Niebuhr — daß selbstverständlicher Weise die „gemeinsamen" Angelegenheiten, die der Gesammtmonarchie, stets von dem Wirkungskreise der „Provinzial"-Stände ausgeschlossen gewesen; daß die Competenz dieser letzteren natürlich habe beschränkt sein müssen auf die „besonderen" Angelegenheiten, die „provinziellen" der „Landes-" oder richtiger „Staatstheile." Ein Raisonnement ohne Zweifel sehr schlagender Art, wieder aus dem Namen der Sache für das Wesen derselben. Dies Wesen indeß wie es sich thatsächlich geltend gemacht, bevor der Berliner Herr Gardelieutenant noch unter die Staatsmänner gegangen, umfaßte in Wirklichkeit, wie es Jedermann weiß der auch nur die oberflächlichste Kunde von der Sache besitzt, die gesammte Gesetzgebung und nicht bloß des „Privatrechts" wie man wieder einwenden will, sondern des „öffentlichen" dazu und des auf die „Organisation" der Monarchie und deren Theile bezüglichen sogar bis hin zu dem Maße, daß selbst die Idee einer Vertretung der Gesammtmonarchie wie schon Christian VIII. 1842 sie anregte, daß

1. Dagegen sind die Stände competent für »alle« gemeinsamen Angelegenheiten, schon nach der zunächst reactivirten vormärzlichen Verfassung;

also eine Frage gerade wie die um welche es wesentlich hier sich handelt, den „Provinzial"=Ständen aller „Provinzen" zur Berathung vorgelegt wurde. Und schon nach dem eigensten Inhalte des Verfassungsgesetzes vom Jahre 1831 war die gesammte Gesetzgebung der Lande Schleswig und Holstein, war eine jede Veränderung in der Verfassung der Herzogthümer ausdrücklich an die Mitwirkung der „Provinzial"=Stände gebunden. Und aus dem eigensten Inhalte jener Friedensvereinbarung zwischen Dänemark und dem Bunde von 1851/52, und aus dem innersten Wesen der Verhältnisse und der Sache — da das Ziel eben der „Friede", die „Verständigung" war zwischen den „unabhängigen Ländern" der Gesammtmonarchie — geht klar wie der Tag als die Absicht hervor:

2. und mit »beschließender« Stimme, nach dem Sinne der Vereinbarung von 1852;

Die nur berathenden „Provinzial"=Stände auch der Herzogthümer erhalten, wie für den dänischen „Reichs"=Tag dies seit länger schon eingetreten, zunächst und vor Allem mitbeschließende Stimme; und durch freie Vereinbarung mit der Regierung ebensowohl als unter einander verständigen sich alsdann die einzelnen Landesvertretungen (auch die Ritter= und Landschaft des Herzogthums Lauenburg) über das „wohlgeordnete Ganze" der Gesammtmonarchie, im Bereiche der schon im Vormärz bestandenen administrativen Gemeinsamkeit.

3. und ist nichts hieran geändert durch die »rechtswidrige Ausführung« des »1852r Systems;«

So waren factisch wie rechtlich die Dinge belegen und entsprach es eben so wenig der vormärzlichen Landesverfassung, der in der Friedensvereinbarung zunächst reactivirten, wie dem Inhalt und Sinn der Vereinbarung sonst, wenn die Regierung in ihrer Ausführung des neuen Verfassungswerks zuerst und vor Allem die „gemeinsamen" Angelegenheiten der Competenz der „Provinzial"=Stände der Herzogthümer entzog, und, diese dem neuen „Reichsrath" der Monarchie überweisend, nur für den auf die „besonderen" Angelegenheiten eines jeden der beiden Herzogthümer beschränkten Bereich der ständischen Wirksamkeit den seither nur „berathenden" Ständen „beschließende" Stimme ertheilte. Und das Alles geschah ohne Mitwirkung der Stände,

denen nur die Sonderverfassungen vorgelegt wurden, und nur zur „Berathung“ natürlich, und mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen derselben (der §§. 1—4 der Verfassung für Schleswig und der §§. 1—6 der für Holstein) die eben auf die Stellung der Lande innerhalb der Monarchie sich bezogen, auf die Abgrenzung der „besonderen“ und der „gemeinsamen“ Angelegenheiten: ein Verfahren zu dem leider aus politischen Rücksichten, insbesondere gegenüber auch dem Dänischen Reichstage, (der denn doch aber erst selber beschloß über die Beschränkung seiner Competenz auf die in Zukunft „besonderen“ Angelegenheiten des Königreichs gegenüber den fortan wieder „gemeinsamen“ der Monarchie) selbst das Ministerium Oersted sich entschließen zu müssen glaubte (während es andrerseits freilich in seiner (der ersten) Gesammtverfassung, der vom Jahre 1854, die „nicht gerechtfertigte Unterordnung der Herzogthümer unter das Königreich“ durch eine nur „berathende“ Stimme des „Reichsraths“ vermeiden wollte); eine Procedur, die auf den Grund hin für verfassungsgemäß erklärt wurde, daß die „gemeinsamen“ Angelegenheiten niemals „gehört hätten zum Wirkungskreise der früheren berathenden Provinzialstände“, wogegen jetzt die Regierung selbst von diesem „verfassungsgemäßen“ Verfahren wenigstens „insoweit“ ja zugesteht daß es verfassungswidrig gewesen, „als“ wie die Eröffnung besagt „die gemeinsamen Angelegenheiten zum Wirkungskreise der berathenden Provinzialstände gehört haben würden!“

Nach Wiederaufhebung auch der seitherigen Gesammtverfassung, (der zweiten, der vom Jahre 1855, die dem „Reichsrathe“ „beschließende“ Stimme ertheilt hatte auf Geheiß des souverainen Dänischen Volkes, des „Reichstags“), forderten demgemäß auch als ihr verfassungsmäßiges Recht und auf Grund der Vereinbarung vom Jahre 1852 und der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar die Stände von Holstein in ihrer letzten Diät wie für das Definitivum — nach den gemachten Erfahrungen mit jener geborenen Majorität der Dänen im Reichsrathe — so schon gleich für das Interim so lang es noch dauere:

4. und stellten die Holst. Stände die dem entsprechende Forderung auch schon für das weitere Interim;

mitbeschließende Stimme des Holsteinischen Landtags in der gesammten Gesetzgebung, in allen „gemeinsamen" wie in den „besonderen" Angelegenheiten.

5. und sind ohne dieses auch die »Holst. Interessen« nicht »gesichert«:

Diese Forderung ist allerseits im Rechte begründet. Sie ist aber weiter begründet, betrachtet man nur die Sache aus dem Gesichtspunkte den selber in der Eröffnung am Bund die Regierung voranstellt. Denn welche „Sicherung der Interessen" bietet dem Herzogthum Holstein in den „gemeinsamen" Angelegenheiten und der „Behandlung derselben" eine nur „berathende" Stimme der Holsteinischen Stände? Wie kann man hier reden, wie die Eröffnung es thut, von einer „Stellung des Herzogthums während der Uebergangsperiode," durch welche

„jede Besorgniß, es werde der Holsteinische Gesichtspunkt bei der Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus den Augen verloren werden, für die dortigen Unterthanen Sr. Majestät beseitigt wird?"

aa. schon nicht gegenüber der »absoluten Gewalt«;

Gebunden ist an und für sich schon die absolute Gewalt ja keineswegs an die „Gutachten berathender" Stände; und wenn auch sonst wohl Regierungen selbst ohne verfassungsmäßigen Zwang in gegenwärtigen Zeiten nicht ganz unbeachtet lassen, was von ihren nur berathenden Landesvertretungen ihnen vorgestellt wird; wenn unter Umständen selbst, da auf den Geist Alles ankommt und nicht auf den Buchstaben, auf die Macht der Verhältnisse und nicht des beschriebenen Papiers, nur berathende Stände sogar wohl größeren Einfluß zu üben vermögen als mitbeschließende Kammern: so sind doch hier die Verhältnisse eben, die Thatsächlichkeiten, von der Beschaffenheit gerade daß sich die Sache herausstellen würde als die leerste Formalität. Denn, hält man sich nur an die „absolute Gewalt," an die Krone selbst, an den Landesherrn: so leidet es allerdings nicht den mindesten Zweifel, daß dort Wille und Absicht ausschließlich gerichtet ist auf eine gleich gerechte Behandlung und gleich eifrige Fürsorge für alle einzelnen Länder der Gesammtmonarchie, von einem Standpunkt der über den Streitenden steht. Allein von Absicht und Wille bis zur Entschließung und That führt hier der Weg durch die Reihen der Rathgeber der Krone, und dies sind Dänische Männer

allein und ausschließlich, in dem Streit zwischen Sr. Majestät deutschen und dänischen Unterthanen! Dazu kommt über dies aber der Umstand hinzu, daß es ja factisch und practisch ganz anders hier steht als die November-Patente zunächst es erscheinen ließen: daß es leere Redensart ist mit dem oben gedachten Satz, wonach „dem Könige allein" die Gesammtminister „verantwortlich" sind in den „gemeinsamen" Angelegenheiten „für das Herzogthum Holstein;" daß in diesen über das Land die absolute Gewalt, Sr. Majestät freier und souverainer Wille nicht wirklich, sondern nur scheinbar, nur formel verfügt; daß in Wahrheit dagegen uud practisch und factisch dem souverainen Dänischen Volke und dem Belieben desselben hier das Herzogthum unterworfen ist — vorausgesetzt nämlich daß jene andere Redensart der November-Patente von der die eben gedachte nur die einfache Consequenz (jene vom „halben Gesammten" und dem „ungeschmälerten Fortbestande" von „Gesammt"-Verfassung und „Reichs"-Rath für die eine „Hälfte" des Ganzen unter definitiver Beseitigung für die übrige Hälfte) — vorausgesetzt wie gesagt, was ja wirklich erfolgt ist, daß auch diese andere und zweite unqualificirbare Redensart, nicht wie man annehmen durfte beim Erlaß der Patente eine solche verblieb, sondern zur Ausführung kam; daß durch Einberufung der Mitglieder für Dänemark und Schleswig die „halbe Gesammt"-Verfassung und der Quasi-„Reichs"-Rath derselben auch practisch in Scene gesetzt, und auch weiter einstweilen deren practische Wirksamkeit festgestellt ward.

bb. viel weniger gegenüber dem Dänisch-Schlesw. »Reichs-« Rathe, dem wirklich in Scene gesetzten.

Denn in der That, wie gelegentlich angedeutet bereits, ist doch nur ein Widerspruch in sich selbst, ist schon ein logisches Unding eine politische Ordnung in der in ein und denselben Sachen — den „gemeinsamen" der Gesammtmonarchie, die aus Dänemark und Schleswig und Holstein und Lauenburg besteht — und in ein und derselben Verwaltung dieser „gemeinsamen" Sachen, ein und derselbe Minister „insoweit sich sein Wirkungskreis auf Holstein und Lauenburg bezieht" dem „König allein", im Uebrigen aber zugleich einem „Reichsrath" verantwortlich ist! „Der „Wirkungskreis" der Gesammtminister „bezieht" sich eben mit Nichten „insoweit" auf Holstein und

Lauenburg und anderweitig auf Dänemark und Schleswig. Eine Theilung wie diese ist eine leere Wortmacherei, ist eben ein Widerspruch in sich selbst, denn es „bezieht“ sich der Wirkungskreis gerade unterschiedslos auf die Gesammtmonarchie und alle Theile derselben, für die die „gemeinsamen“ Angelegenheiten eben gemeinsame sind d. h. ein und dieselben und natürlich nicht anders als gemeinsam sich handhaben, gemeinsam sich leiten und ordnen und regeln lassen. Sind in dieser gemeinsamen Leitung der „gemeinsamen“ Angelegenheiten der Gesammtmonarchie aber „für Dänemark und Schleswig“ die Einen Gesammtminister dem Dänisch-Schleswigschen „Reichs“-rathe, also der großen Majorität seiner Dänischen Mitglieder, also den vom Dänischen Volke gewählten Vertretern, also selber dem Dänischen Volke für ihre Verwaltung „verantwortlich“: so sind sie es hiermit zugleich auch „soweit sich ihr Wirkungskreis auf Holstein und Lauenburg bezieht.“ Das heißt: das Dänische Volk, durch die große Majorität seiner Vertreter im „Reichsrath“ zwingt eben einfach zum Rücktritte die gesammten Gesammtminister für den Fall, daß deren Leitung der „gemeinsamen“ Angelegenheiten aller Theile der Monarchie nicht jener Dänischen Majorität, also nicht dem Dänischen Volk convenirt. Das Dänische Volk zwingt die Krone damit — die trotz ihrer „absoluten Gewalt“ über Holstein und Lauenburg doch hier nicht die alten Gesammtminister behalten kann, und für Dänemark und Schleswig neue und zweite ernennen — zur Bestellung von anderen und gefügigeren Herren für die eine und gemeinsame Verwaltung der einen und „gemeinsamen“ Angelegenheiten aller Theile der Monarchie in einseitig dänischem Sinne. Und ist solchemnach diese Verwaltung in ihrem ganzen Bereiche, worauf immer man sich den „Wirkungskreis“ der Minister „bezogen“ denkt, vollständig abhängig vom Dänischen Volke, ebensowohl für Holstein und Lauenburg wie für Dänemark und Schleswig; ist also das Herzogthum Holstein (und natürlich auch Lauenburg) für den ganzen Bereich der „gemeinsamen“ Angelegenheiten (Finanzen, Krieg, Marine und Auswärtiges) als einfache Dependenz des eiderdänischen Staats wirklich dem souveränen

Belieben des Däniſchen Volks unterworfen. Und war bei der Minorität der Vertreter aller 3 Herzogthümer zuſammen gegen die Majorität der Vertreter des Königreichs (33: 47) auch dies ſchon der Fall (und zwar für alle 3 Herzogthümer als Dependenzen des Königreichs) als die Geſammtverfaſſung wirklich eine „Geſammt"-Verfaſſung noch war, ſie auch für Holſtein und Lauenburg in Geltung noch ſtand, tritt gegenwärtig das Mißverhältniß doch noch viel craſſer hervor. Denn was Schleswig betrifft, dem eiderdäniſchen Staate jetzt incorporirt in dem Däniſch-Schleswigſchen „Reichs"-Rathe mit deſſen faſt 4facher Majorität (47 : 13) der Vertreter des Königsreichs gegenüber denen des Herzogthums, gaben dieſen früher doch immer noch einen kräftigſten Rückhalt im Reichsrath der Monarchie die (20) Vertreter der beiden übrigen Herzogthümer. Und Holſtein und Lauenburg wurden doch zum Mindeſten noch gehört im Reichsrath der Monarchie durch dieſe ihre Vertreter. Gegenwärtig indeß haben ſie überall keinen Theil, keinen Theil an der Vertretung die nichtsdeſtoweniger die Vertretung des „Reiches" iſt; gegenwärtig iſt allergnädigſt den „Provincial"-Ständen Holſtein's zu „berathen" verſtattet, worüber der Däniſch-Schleswigſche „Reichs"-Rath d. h. das Däniſche Volk in den „gemeinſamen" Angelegenheiten der Geſammt-Monarchie ſeine die Regierung bindenden ſouverainen Beſchlüſſe faßt. Wobei denn dem Herzogthum Holſtein der Troſt freilich verbleibt daß ſtets die Geſammtminiſter, auch die jedesmal neuen wenn die alten dem ſouveränen Däniſchen Volke nicht länger gefallen, „inſoweit ſich ihr Wirkungskreis auf dies Herzogthum bezieht" — — in den November-Patenten „dem König allein verantwortlich" ſind!!

b. Die übrig. Veränderungen in d. ſeitherigen Verhältniſſen durch die September-Erlaſſe.

So viel über die eine, die jenes Interim modificirende „interimiſtiſche Beſtimmung zur Sicherung der Intereſſen des Herzogthums Holſtein in den gemeinſamen Angelegenheiten und der Behandlung derſelben während der Uebergangsperiode", für die aus der ganzen Lage der Sache und allen Umſtänden nach ſich alſo die Nothwendigkeit einer Abänderung dahin ergiebt, daß für den ganzen Bereich, wie ſchon oben bemerkt, der „gemeinſamen" Angelegenheiten die Holſteiniſchen Stände mitbe-

schließende Stimme erhalten. Denn dies, und nur dies gewährt wirkliche „Sicherung“ in dem hier fraglichen Punkte. Und dies, und nur dies entspricht den „von den Ständen dargelegten Ansichten und Wünschen“, in denen die Regierung „für ihre Maßnahmen“ ja „Anknüpfungspunkte hat ausfindig machen wollen.“ Das hat die Regierung auch wollen in den übrigen Punkten der September-Erlasse, und ist hier auch die That wie wir in der Kürze jetzt sehen werden nicht hinter dem Willen zurückgeblieben, nur daß die Sache von keiner Erheblichkeit ist.

1. Die Verfassung betreffend — im Grunde nichts Neues!

Die Nr. I. des Patentes nämlich

„sichert die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 früher gezogene, von den Holsteinischen Ständen auch als zweckmäßig anerkannte Grenze zwischen den gemeinschaftlichen und den besondren Angelegenheiten gegen einseitige Veränderung“,

wie die Eröffnung besagt. Und die Eröffnung hat Recht, nimmt man es nicht gar zu genau in Betreff der „Anerkennung“ der „Grenze“, die in der „Allerhöchsten Bekanntmachung“ doch auch Einzelnes ausschließt von den „besondren“ Angelegenheiten, ohne daß die Stände der Sache eben ihre „Anerkennung“ ertheilt hätten — die Eröffnung hat Recht mit dieser ihrer Behauptung. Denn keine „besondere“ Angelegenheit des Herzogthums Holstein soll nach Nr. I. des Patents ohne Zustimmung der Stände fortan eine „gemeinsame“ werden können. Diese Verfügung indeß enthält im Grunde nichts Neues, wie oben schon angedeutet. Zwar nicht der §. 3 der Holsteinischen Sonderverfassung, den die Eröffnung hier anzieht und der nur die „gemeinsamen“ Angelegenheiten näher bespricht, wohl aber die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 „eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend“ verfügte bereits, in Folge Verlangens der Holsteinischen Stände und der Oesterreichisch-Preußischen Reclamationen in Kopenhagen, daß „fernerhin der Kreis der Sonderangelegenheiten Holsteins nicht ohne Zustimmung der Stände eine Beschränkung erleiden“ solle. Diese Allerhöchste Bekanntmachung ist nun zwar auf Verlangen des Bundes, weil den

Ständen nicht vorgelegt, durch die November-Patente wieder mit aufgehoben worden, und ist formel damit zugleich jene Bestimmung wieder mit weggefallen. Daß gegen sie aber der Bund nichts hat einwenden wollen versteht sich von selber; denn es war natürlich mit nichten eine reformatio in pejus, eine Deterioration, eine Verschlimmerung der Lage die der Bund für Holstein verlangte. Materiel, darf man sagen, mußte also jene Bestimmung bestehen bleiben, und reducirt sich die Sache auf eine bloße Formalität.

2. Die Finanzen betreffend — nicht von Erheblichkeit!

Die Nr. IV.—VI. des Patents (Nr. II. und III. enthalten die obengedachte Modification), die Beitrag und Antheil des Herzogthums Holstein in Betreff der gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen neu bestimmen, entsprechen vollkommen dem Verlangen der Stände. Die ganze Differenz beläuft sich indeß auf nicht 1 1/3 pCt., und zu Gunsten des Herzogthums nur bei den Ausgaben.

Die Nr. VII. des Patents und die zweite Bekanntmachung, die vom 25. September, haben es zu thun mit dem „Maximum." Die Feststellung desselben entnimmt freilich die Cassen des Herzogthums Holstein der beliebigen Disposition des Dänischen Volks oder der Vertreter desselben im Dänisch-Schleswigschen „Reichsrathe." Auch ist über die Höhe des Maximum schwerlich Klage zu führen. Allein es handelt sich ja natürlich in den „gemeinsamen" Angelegenheiten und den Finanzen derselben nicht bloß um das Maß der Betheiligung der einzelnen Länder, sondern zugleich um die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel; und in dieser Beziehung bleibt nach wie vor das Herzogthum Holstein, wenn nicht auch in den Finanzen die Stände mitbeschließende Stimme erhalten, der absoluten Gewalt d. h. des Dänischen Volks unterworfen.

Was schließlich die erste Bekanntmachung betrifft, die vom 24. September, genügt es daran zu erinnern daß ihren Gegenstand bilden:

„Kathenabgaben und Kathenverbittelsgelder, Aequivalent für ein Feuerungsdeputat an einen Bauervogt in der Grafschaft Ranzau; Beitrag zu der Besoldung

für den Intendanten von Wandsbeck; Vergütung für Forstaccidentien an einen Hausvogt im Amt Bordesholm u. s. w. u. s. w."

Ueberdies aber enthält die „Umpostirung" mehr Einnahmen, die aus „besondern" zu „gemeinsamen", als umgekehrt, werden!

X.

III. Die Eröffnung über „Sr. Maj. weitere Absichten".

„Die Königliche Regierung" — sagt Herr von Bülow in seiner Mittheilung an die Vereinigten Bundesausschüsse — „bedauert die Vorschläge der Holsteinischen Stände" (nämlich die „hinsichtlich der Ordnung der gemeinschaftlichen Verfassung") zur Allerhöchsten Sanction so wenig geeignet befunden zu haben." Nichtsdestoweniger „glaubt sie nicht schon jetzt auf die Hoffnung verzichten zu müssen, daß eine bessere Erkenntniß dessen was die gemeinsamen Interessen erfordern in Holstein sich werde geltend machen können"; und „von der Ansicht ausgehend es sei der Augenblick noch nicht gekommen, eine definitive Bestimmung über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums in der Monarchie zu treffen, hat die Regierung" — die das Dasein „gemeinschaftlicher die verschiedenen Theile der Monarchie zu einem Ganzen verbindender Interessen" als „unbestreitbare Thatsache" hinstellt, und es „nach wie vor den Hauptzweck ihrer Bestrebungen sein läßt auf den verfassungsmäßigen Wiederanschluß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum Bunde gehörenden Theile der Monarchie hinzuarbeiten" — hat, wie gesagt, „die Regierung daher geglaubt ihre Aufmerksamkeit" (wie einerseits auf die „fernere interimistische Stellung Holstein's, so andererseits) „auf die Anbahnung eines Wegs richten zu müssen, welcher besser als der bisher befolgte durch eine allseitige Erörterung der obschwebenden Fragen zum Ziele zu führen geeignet sein möchte."

a. Bestand der »weiteren Absichten Sr. Maj.«

Es ist der hier schließlich noch in Betracht kommende wichtigste Punkt in der Angelegenheit überhaupt, über den die von Bülow'sche Mittheilung mit den vorstehenden Worten an verschiedenen Stellen sich ausläßt: der Punkt in dem es um die „Absichten Sr. Majestät" sich handelt, um die „weiteren"

nämlich wegen „definitiver Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse", worüber anders als über den Abweis der Forderungen der Stände, bis dahin auch nicht einmal andeutungsweise irgend Etwas verlautet hatte und das in der Eröffnung Kundgegebene nichts weniger als vorauszusehen war. „Der gemachte Versuch" (in Betreff jener Regulirung) „durch Verhandlungen mit der Holsteinischen Provinzialständeversammlung zu einem practischen Resultate zu gelangen", heißt es dann weiter in der Eröffnung, „ist freilich erfolglos geblieben. Allein die Regierung hat doch nicht die Hoffnung aufgegeben auf dem Wege der Verhandlungen ein Einverständniß zu erreichen, das die beste Grundlage einer dauerhaften Ordnung bilden würde. Nur dürfte die gewonnene Erfahrung empfehlen, die neuen Verhandlungen in einer anderen Form und in einem größeren und vollständigeren Umfange als früher eintreten zu lassen." Diese neuen Verhandlungen, fährt hierauf die Mittheilung fort, sollen „von der Regierung geleitet" „umfassende und allgemeine" sein „zwischen Vertretern der verschiedenen Theile der Monarchie", wodurch, „so hofft die Königliche Regierung, eine Verfassung wird vorbereitet werden können, welche zu einer den Ansichten der Bewohner der verschiedenen Landestheile über ihre Interessen und Rechte entsprechenden definitiven Ordnung führen würde. Denn „in der gemeinsamen Verhandlung" werden „die verschiedenen Gesichtspunkte über die zweckmäßigste Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch erschöpfende und freie Auswechslung der Gedanken und Wünsche sich in eine mehr übereinstimmende und gemeinsame Ansicht vereinigen können." Als die gedachten „Vertreter der verschiedenen Theile der Monarchie" behufs der gemeinsamen Verhandlung endlich sollen einestheils fungiren: „Abgeordnete für das Herzogthum Holstein, von der Holsteinischen Provinzialständeversammlung", und andererseits „Vertreter der übrigen Theile der Monarchie, vom Reichsrathe gewählt", beide „in gleicher Zahl"; und sollen „die geeigneten Schritte" in der „nächsten Zukunft" schon vorgenommen werden.

Das ist in logische Folge gebracht was etwas bunt durch einander geworfen, und mehrfach sich wiederholend die Mit-

theilung zu erkennen giebt über „Sr. Majestät Absichten". Der wesentliche Bestand dieser Absichten, wie man sieht, bestimmt sich einerseits negativ andrerseits positiv. Nachdem die Holsteinischen Stände nach Aufhebung der Gesammtverfassung vom 2. October 1855 s. w. d. a. gehört worden waren, hätte die Regierung eigentlich sofort ihre Beschlüsse zu fassen gehabt über die Weise in der sie ihrerseits nun die Verfassungs-Verhältnisse neu zu ordnen gedächte, und hätte sie hierüber der Bundesversammlung dann Mittheilung machen müssen. Solche Beschlüsse hat sie indeß zur Zeit nicht geglaubt schon fassen zu sollen, und erhält auch die Eröffnung nicht die bezügliche Mittheilung, die schon vom 20. Mai 1858 wie oben erwähnt „innerhalb einer Frist von 6 Wochen längstens bestimmt" hätte erfolgen sollen. Die „Absichten Sr. Majestät" verbleiben in dieser Beziehung d. h. betreffs der materiellen Neuordnung der Gesammtverfassung der Monarchie demgemäß nach wie vor im vollständigsten Dunkel, und nur was die formelle Seite der Sache betrifft enthält die Eröffnung eine positive Erklärung. Diese Erklärung aber geht dahin daß, unter Offenlassung der Frage jener materiellen Neuordnung, neue Verhandlungen innerhalb der Monarchie noch erst wieder beabsichtigt werden, und zwar zwischen Abgeordneten einerseits der Holsteinischen Stände und andererseits des Quasi-„Reichs"-Raths für Dänemark und Schleswig, beide in gleicher Zahl.

b. Einzelne auch hier wieder Anstoß erregende Wendungen und Ausdrücke.

Es versteht sich von selbst daß, nachdem seit der Einberufung der Stände fast ein volles Jahr wieder verflossen war, eine Kundgebung wie diese eben was den Hauptpunkt der nochmaligen Verhandlungen betrifft und die Art der Zusammensetzung der neuen Notabeln-Versammlung, unter denjenigen Autoritäten deren Beurtheilung sie nun vorlag die öffentliche Meinung am wenigsten zu befriedigen im Stande war. Ganz abgesehen indeß von dem eben bezeichneten Hauptpunkte finden auch hier wieder, in dem in Rede stehenden Abschnitte der Eröffnung, sich eine Reihe von Ausdrücken und Wendungen vor, die vielerseits sicher nicht ohne Anstoß vernommen worden oder geeignet sind nur wieder Mißverständ-

nisse in der Sache herbeizuführen. So in dem „Landestheil“ Holstein z. B. die verhoffte „bessere Erkenntniß“, neben der „unbestreitbaren Thatsache“ der Interessen-Gemeinschaft, und die Weise in der von der „definitiven Bestimmung“ die Rede ist; so zumal und vornämlich der „Wiederanschluß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg“ an die übrige Monarchie als an ein Dänemark-Schleswig. Versuchen wir hier zunächst ehe wir uns zur Hauptsache wenden, in diesen Punkten die Dinge in der Kürze in's Klare zu bringen.

1. Die »definitive Bestimmung« der Regierung über die Neuordnung.

Es liegt auf der Hand daß wenn die Regierung gemeint hätte jetzt eine „definitive Bestimmung“ schon treffen zu sollen, sie doch auch diese natürlich erst dem Bundestage hätte vorlegen müssen, da eben die Sache eine streitige ist zwischen dem Bunde und dem Bundesgliede („Dänemark wegen Holstein“), und ein „Definitivum“ also nicht hergestellt werden kann ohne Einverständniß vorher und Zustimmung des Bundes. Schon der Umstand indeß daß selbst nur die „neuen Verhandlungen“ die Regierung als von ihr beabsichtigt der Bundes-Versammlung notificiren läßt, und daß diese Mittheilung selber wie schon früher hervorgehoben, indem sie „anknüpft“ an „Beschlüsse der Bundesversammlung,“ sich als die einfache Erfüllung einer Bundespflicht zu erkennen giebt, ist der Beweis daß man seine Stellung zur Sache richtig zu würdigen weiß, und daß man nicht wie es nach der Fassung der Mittheilung scheinen könnte zur einseitigen Erledigung die Befugniß sich beilegt. Das geschieht eben in Wirklichkeit in der Mittheilung nicht; wie aber die Umstände sind und in ähnlichem Anlasse wir sie schon oben berührt haben, hätte man besser wie uns bedünken will auch den Schein nur vermieden, denn er bildet offenbar nur ein neues Argument für die alte Entstellung des wahren Sachverhalts, und kommt für den Zweck der Verständigung der Punkt also wohl in Betracht.

2. Die »unbestreitbare Thatsache« der gemeinsamen Interessen.

Was ferner die „unbestreitbare Thatsache“ betrifft, nämlich der „gemeinsamen Interessen welche die verschiedenen Theile der Monarchie zu einem Ganzen verbinden,“ ward diese ja freilich früher von den Herzogthümern so entschieden geleugnet, daß man die Wohlfahrt der Lande (wie schon

gelegentlich erwähnt) gradezu für bedingt erklärte durch die vollständigste und selbst dynastische Trennung vom Königreiche. Allein die Dinge haben in dieser Beziehung doch sehr wesentlich sich geändert. Selber die Stände von Holstein haben auf das Allerausdrücklichste jene Thatsache als solche einmüthig auch anerkannt. Schon in der vorletzten Diät ist mit den allerbestimmtesten Worten diese Anerkennung erfolgt; und wenn bekannte Expectorationen des Kopenhagener Cabinets das Gegentheil jener Diät zum Vorwurfe gemacht haben, nämlich ein hartnäckiges Beharren in separatistischen Umtrieben, so setzte man damit sich nur in Widerspruch mit den „unbestreitbarsten Thatsachen." In der letzten Diät haben dann die Holsteinischen Stände nicht minder bestimmt von Neuem es anerkannt, nicht minder ausdrücklich wieder es einmüthig ausgesprochen, daß in einem gewissen Bereiche die Interessen der Herzogthümer allerdings identische seien mit denen des Königreichs. Und ist man hiemit denn glücklicher Weise zu Dem wieder zurückgekehrt, was so nachdrücklich seiner Zeit — — Uwe Jens Lornsen gelehrt hat!

3. Die zu verhoffende „bessere Erkenntniß" in Holstein.

Und auch mit Rücksicht auf das „was jene Interessen erfordern," fehlt es auch jetzt schon in Holstein nicht an der richtigsten Würdigung und bedarf es einer „besseren Erkenntniß" nicht erst. Man leugnet hier nicht daß auch eine gemeinsame Behandlung der „gemeinsamen" Angelegenheiten, soweit sie eben reichen, selbst in einer gemeinsamen Vertretung der einzelnen Länder neben der gemeinsamen Administration ihre großen und unverkennbaren Vorzüge hat. Nur verlangt man für solchen gemeinsamen Länderrath vollaus auch die wahre und wirkliche „Gleichberechtigung," wie der Bund sie ausbedungen (oder Oesterreich und Preußen für ihn) in den Verhandlungen mit Dänemark von 1851 -- 1852 und Dänemark den Herzogthümern ausdrücklichst sie zugestanden. Und nur weil im Widerspruch hiemit, wie schon oben bemerkt, man nach den gemachten Erfahrungen alle Aussichten verlor dies Zugeständniß auch wirklich zur Ausführung kommen zu sehen, verwarf man in Itzehoe die ganze Idee der Gesammtvertretung, und forderte statt dessen auch in den „gemeinsamen" Angelegen-

heiten Sonderrepräsentation auch für das Definitivum. Man gelange, nur eben in Dänemark, zur „bessern Erkenntniß;“ man zeige sich nur bereit zur Gewährung der „Gleichberechtigung,“ in einer der mehrfach sich bietenden Formen, und Holstein hätte nichts gegen eine Reichsvertretung mehr einzuwenden.

4. Die »Landestheile« des »Staats« od. der »Dänischen« Monarchie.

Denn Ein Reich ist in Wirklichkeit diese Gesammtmonarchie unter dem Scepter der Oldenburger; allein mit Nichten Ein „Staat,“ mit Nichten Ein „Land,“ sondern zusammengesetzt aus den „unabhängigen Ländern der Monarchie,“ wie König-Herzog Christian VIII. noch selber erklärt hat. Und „Landestheil“ als Bezeichnung dieser Länder der Monarchie, und „Staat“ als Bezeichnung der Gesammtheit der Länder, wie hin und wieder auch Herr v. Bülow statt „Monarchie“ wieder sagt, sind hier so wenig am Platze wie die Bezeichnung „Provinz,“ die wenn auch mißbräuchlich hergebracht für die vormärzlichen Stände doch Christian VIII. noch selber so entschieden zurückwies; sind so wenig die rechten und richtigen Namen, wie es richtig und recht ist wenn Dänemark allein, in seinem „Rigsdag“ z. B., als das „Reich“ sich gerirt. Dänemark ist „Provinz“ der Gesammtmonarchie, wenn die Herzogthümer es sind, wenn absolut mal die Theile der Gesammtmonarchie mit der Bezeichnung „Provinz“ belegt werden sollen. In der That sind von Rechtswegen diese Theile indeß, sind die Herzogthümer „unabhängige Länder der Monarchie,“ „Länder“ des „Reichs,“ und ein Gleiches ist Dänemark, nicht aber das „Reich!“ Und dies Reich, diese Monarchie die man sonst eben so gut, die man besser sogar, da Bildung und Geist doch entscheidender ist als die Lage der Residenz und das Zahlenverhältniß — das von nur 3 zu 2 — die Schleswig-Holsteinische nennt wenn sie die Dänische heißen soll, nennt man am besten gewiß weil beiden Theilen gerecht nach dem herrschenden Hause die **Oldenburgische Monarchie!**

XI.

5. Möglicher (oder nicht) »Wiederanschluß Holstein's« an-e. »Dänemark-Schleswig.«

Die Stellung der Herzogthümer, der unabhängigen Länder, neben dem Königreich Dänemark, dem unabhängigen Lande, in dieser Oldenburgischen Monarchie; die „Verbindung der

einzelnen Theile der Monarchie" zu dem „wohlgeordneten Ganzen" der Allerhöchsten Bekanntmachung und der Vereinbarung am Bunde vom Jahre 1852: das ist es um was es sich handelt in diesem am Bunde geführten Processe, in dem die v. Bülow'sche Mittheilung die jüngste Vernehmlassung bildet. Dies „wohlgeordnete Ganze" war dänischerseits hergestellt durch das Gesammt-Verfassungsgesetz vom 2. October 1855. Ein „Ganzes" war allerdings, aber ein „wohlgeordnetes" nicht, nach Befinden des Bundes geschaffen durch dies Gesetz, und „für Holstein und Lauenburg" erfolgte dessen Wiederaufhebung, die vom Bunde verlangte. Dabei erfolgte zugleich das Decret über den Fortbestand des Gesetzes und der Verfassung für Dänemark und Schleswig, unter Vorbehalt des „verfassungsmäßigen Wiederanschlusses Holstein und Lauenburg's an die nicht zum Bunde gehörenden Theile der Monarchie." Dieser Wendung bedient sich, wie die Patente sich ihrer bedienten, auch die Eröffnung am Bund, und spricht sie dann weiter es aus:

„daß wenn für die Verfassung vom 2. Octbr. 1855 gewisse Modificationen, die etwa auch von andern Seiten und aus andern Rücksichten sich als gerecht und wünschenswerth erzeigen möchten, in's Leben gerufen würden, dann möglicherweise die Bedenken beseitigt werden könnten, die sich dem Anschlusse des Herzogthums Holstein an eine gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie entgegen gestellt hätten."

aa. Für Dänemark und Schleswig d. »Fortbestand« d. für Holstein und Lauenburg »aufgehoben. Gesammtverfassung« widerspricht indeß:

Es ist diese unter den bedenklichen Aeußerungen der Eröffnung, soweit sie hier nur zur Rede stehen, die bedenklichste offenbar; denn zu leicht nur läßt sich die Sache dahin verstehen, als bestände eben zur Zeit in der That eine „gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie" nur mit Ausnahme Holstein's (und Lauenburg's natürlich), also eine gemeinschaftliche Verfassung für ein Dänemark-Schleswig, und als könnte sehr wohl diese Verfassungs-Verbindung auch fortbestehen bleiben unter fortdauernder Absonderung Holstein und Lauenburg's, wenn „möglicherweise" jene „Bedenken" nämlich nicht „sich beseitigen ließen." Allein jenen „Anschluß" an Dänemark in den es

hineinmanövrirt worden in der castrirten „Gesammt"-Verfassung vom Jahre 1855, weis't das Herzogthum Schleswig — und es berührt also die Sache grade den Cardinalpunkt der Frage, den in der Verhandlung am Bunde in diesem erst nur vorbereitenden Stadium noch überall nicht beregten — grad' so entschieden zurück wie das Herzogthum Holstein; und wie für das Herzogthum Holstein ist für das Herzogthum Schleswig eben dieselbe Gesammtverfassung gleich landesverfassungs- und bundesvereinbarungswidrig.

Denn es handelte sich in der Bundesvereinbarung um das Herzogthum Holstein und „dessen auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen," wie es sich hierum gehandelt hatte gleich in dem ersten in der Differenz gefaßten Bundesbeschlusse vom Jahre 1846, dem auch im Jahre 1852 in der Bundesversammlung wieder zu Grunde gelegten, nur unter Modification jener Beziehungen, natürlich zum Herzogthum Schleswig als mit dem Holstein nach der Erklärung Sr. Majestät selber „alle öffentlichen Rechtsverhältnisse" von Alters gemein hatte (mit Ausnahme bekanntlich der gesonderten Ständeversammlungen und der Bundesbeziehungen für Holstein versteht sich). Die Bundesvereinbarung stipulirte auch demgemäß für das Herzogthum Schleswig als rücksichtlich „Holstein's auf Gesetz und Herkommen beruhender Beziehungen" in allen und jeden Dingen auf ein Haar ganz dasselbe, wie für das Herzogthum Holstein. Widersprach nun für Holstein die Verfassung der Monarchie, die von der Landesregierung ja auch „für Holstein" beseitigte, der Bundesvereinbarung und den Stipulationen derselben; und bestimmte die Verfassung natürlich dasselbe für Schleswig wie für das Herzogthum Holstein: harmonirt sie vielleicht dann „für das Herzogthum Schleswig" mit derselben Vereinbarung und deren Einzelbestimmungen!?

a. der Bundesvereinbarung, die ganz dasselbe stipulirt wie für Holst. so für „dessen auf Gesetz u. Herkommen beruhende Beziehungen" d. h. für Schleswig;

Die Landesverfassung andrerseits, wenn auch bei gesonderten Ständekörpern, war so genau ein und dieselbe für beide Herzogthümer zugleich, daß sie in ein und demselben Erlasse für beide publicirt wurde: in dem „Allgemeinen Gesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. Mai 1831," wie denn auch die gesammte Gesetzgebung ja für beide

b. der zunächst reactivirten vormärzl. Landesverfassung, der für Schleswig so wenig wie für Holstein „verfassungsgemäß geänderten";

ein und dieselbe war, und ein und dieselbe auch bleiben konnte bei den nur „berathenden" Ständen, denen immer ein und dieselben Gesetzesvorlagen gemacht wurden, soweit es nicht um Dinge sich handelte von localer Natur die natürlich besondre für jedes Herzogthum bleiben mußten. Jenes Gesetz, hat die Landesregierung unumwunden bekannt in ihrer Erklärung am Bunde noch vom 26. März 1858, „sei in verfassungsmäßiger Weise nicht geändert worden;" und wenn hinzugefügt ward „für das Herzogthum Holstein," so geschah es weil eben allein von Holstein die Rede war; denn es ist notorisch für Schleswig eben so wenig ein Schritt erfolgt, der irgendwie eine Aenderung des Gesetzes hätte enthalten können. Eben der Umstand daß jenes Gesetz nicht verfassungsmäßig geändert, daß die Gesammtverfassung somit, als jenem Gesetze zuwider den Ständen nicht vorgelegt, verfassungswidrig erlassen war: eben dies war der landesverfassungs- (und dann auch bundesvereinbarungs-) mäßige Grund der Wiederaufhebung der Gesammtverfassung für das Herzogthum Holstein. Und für das Herzogthum Schleswig soll diese Verfassung zu Recht bestehen? Soll zu Recht hier bestehen weil die November-Patente erklären: „Die Gesammtverfassung ist aufgehoben für Holstein und Lauenburg, besteht aber für Dänemark und Schleswig in ungeschwächter Wirksamkeit fort?!"

c. der „Gesammt"-Verfassung selber,
1. deren Wesen besteht in d. Geltung für die „Gesammtheit",

Den logischen Widerspruch dieser Phraseologie, die die Hälfte zum Ganzen und das Ganze zur Hälfte macht, haben wir oben verschiedentlich schon näher hervorgehoben. Auch der Widerspruch mit dem Recht, für den ein schlagendstes Argument eben beigebracht worden aus jenem „Allgemeinen Gesetze" vom 28. Mai, ward früher schon angedeutet in der kurzen Bemerkung, daß die ganze Rechtsexistenz der Gesammtverfassung beruhe auf ihrer Geltung natürlich für die Gesammtheit der Monarchie, daß in rechtlicher ebensowohl wie in factischer Hinsicht ihr ganzes Wesen allein in dieser Geltung bestehe. Und wie stellt sich die Sache wenn man sie genauer sich ansieht?

2. und die auch Bestimmungen enthält ganz speciel für Holst. u. Lauenburg.

Die Gesammtverfassung besagt:

„§. 26. Von den von dem Könige ernannten 20 Mitgliedern des Reichsraths müssen .... 4 im Herzogthum

Holstein und 1 im Herzogthum Lauenburg ihren Wohnort haben.

§. 27..... Die Holsteinische Ständeversammlung ist berechtigt 6 und die Lauenburgische Ritter- und Landschaft 1 Mitglied zu wählen.

§. 28. "Durch unmittelbare Wahlen werden .... in dem Herzogthum Holstein 8 Mitglieder gewählt.

Die Gesammtverfassung soll fortbestehen, besagen die November-Patente, „in ungeschwächter Wirksamkeit" für Dänemark und Schleswig. Die Gesammtverfassung besteht aus den Paragraphen derselben, und so wenig wie die Patente hat irgend ein späterer Act irgend einen der Paragraphen von diesem Fortbestand ausgenommen. „In ungeschwächter Wirksamkeit" bestehen also fort für Dänemark und Schleswig auch die obigen Paragraphen. Zu dem „Reichs"-Rath „für Dänemark und Schleswig" gehören also nach wie vor: die 20 Mitglieder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg. Das wäre ja aber nicht ein „Reichs"-Rath „für Dänemark und Schleswig," das wäre ja der richtige Reichsrath der Gesammtmonarchie. Und mit diesem richtigen Reichsrathe für die Gesammtmonarchie bestände ja die Gesammtverfassung fort: auch „für Holstein und Lauenburg". Für Holstein und Lauenburg ist aber die Gesammtverfassung „aufgehoben." Für Holstein und Lauenburg giebt es also keine Mitglieder des Reichsraths mehr, und für Dänemark und Schleswig sind auch jene „§§ der Gesammtverfassung" in der Wirklichkeit damit aufgehoben. Jene §§ jedoch, weil die Gesammtverfassung als solche die aus ihren §§ eben besteht, „bestehen fort" nach den Patenten „für Dänemark und Schleswig." Und sie müssen schon fortbestehen für Dänemark und Schleswig; denn die „für Dänemark und Schleswig in ungeschwächter Wirksamkeit fortbestehende" Gesammtverfassung, hat sie thatsächlich auch ihre 20 Holstein-Lauenburgischen Reichsrathsmänner durch ihre Aufhebung „für Holstein und Lauenburg" verloren, und sind diese Mitglieder „gegen ihren Willen aus dem Reichsrathe entfernt," besagt ja überdies in ihrem

§. 25: „Kein Mitglied kann gegen seinen Willen aus dem Reichsrathe entfernt werden!"

bb. Die »für Dänemark u. Schleswig fortbestehende Gesammt-Verfassung« wäre eine neue »gemeinsame Verfassung f. Dänemark u. Schlesw.«

Die einfachen 5 Sinne genügen nun freilich nicht, in dem ununterbrochenen Widerspruche dieser Thesen und Anthithesen, von denen jene sich folgerichtig die eine aus der andern ergeben, die Continuität der Rechtsentwickelung sich zum Bewußtsein zu bringen. Der gesunde Menschenverstand findet, an die Worte sich haltend, indeß nicht den mindesten Anstoß an dem Fortbestand eines Gesetzes für einzelne Theile einer Monarchie unter Aufhebung des Gesetzes für andre Theile derselben. Und das geht auch sehr wohl bei allen solchen Gesetzen, deren Wesen nur nicht in der Geltung eben für die Gesammtheit besteht. Gesetze wie diese, wenn sie fortbestehen sollen, können natürlich nur fortbestehen für die Gesammtheit der Monarchie. Und dasselbe gilt selbstverständlich wenn man sie aufheben will. Gesetze wie diese enthalten ja auch Bestimmungen für einen jeden der einzelnen Reichstheile für sich; und daß diese Bestimmungen, soweit sie die Theile betreffen für welche die Aufhebung eintritt, nicht fortbestehen können für die übrigen Theile, ist freilich so klar schon an sich wie wir im vorliegenden Falle es soeben verdeutlicht haben. Gesetze gedachter Art enthalten indeß auch Bestimmungen anderer Art, auch Vorschriften nicht für einen jeden der Reichstheile für sich, und können diese natürlich auch fortgelten selbst für einen einzelnen Theil unter Aufhebung derselben für alle übrigen Theile, obwohl ursprünglich sie gelten sollten für die ganze Monarchie. Bestimmungen z. B. wie §. 10 der Gesammtverfassung: „Der König hat keine Verantwortlichkeit; seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung"; wie §. 11 „der König ernennt und verabschiedet u. s. w."; wie §. 14: „die Minister bilden unter dem Vorsitze des Königs den Geheimen Staatsrath, in welchem u. s. w." — Bestimmungen wie diese, erlassen für eine Gesammtmonarchie, können, wenn etwa aufgehoben für einzelne Theile der Monarchie, sehr wohl dann noch fortgelten für die übrigen Theile. Zu den Bestimmungen dieser Art gehören im vorliegenden Falle auch alle über den Reichsrath, soweit sie nur nicht speciel sich auf Holstein und Lauenburg beziehen. Und daß eben alle Bestimmungen der hier bezeichneten Art, unter Wegfall der

übrigen, fortbestehen sollten für Dänemark und Schleswig wie sie die Gesammtverfassung enthielt: das konnte allein natürlicher Weise die Regierung im Sinne haben. Das entsprechende Rechtsverfahren zur Ausführung der Sache wäre dann aber selbstverständlich gewesen: durch einen besonderen Gesetzgebungsact die Republicirung der betreffenden Bestimmungen der aufgehobenen Gesammtverfassung, der hinfällig gewordenen als solcher nicht für einzelne Theile sondern für alle der Monarchie, für Dänemark und Schleswig unter Weglassung der übrigen Bestimmungen jener Verfassung und unter anderweitiger Bezeichnung des „Reichs"-Rath natürlich.

cc. wäre „Schleswig's Incorporation" der Bruch der Hauptfriedensbedingung.

Dies wie gesagt war der gewiesene Weg die Absichten der Regierung zur Ausführung zu bringen. In diesem Wege indeß hätte sich ja auf's Klarste herausgestellt, daß unter Auflösung des „wohlgeordneten Ganzen" der Monarchie durch den Wegfall der seitherigen Gesammtverfassung derselben nun Schleswig mit Dänemark verbunden geworden durch eine neue und besondere gemeinsame Verfassung, in vollständigster Verfassungstrennung von Holstein und Lauenburg. „Die Idee Holstein mehr als früher von den andern Theilen der Monarchie zu trennen und Schleswig um so näher mit Dänemark zu verbinden" — besagte aber s. Z. die (im Vorworte) schon angezogene Fürst Schwarzenberg'sche Depesche im Namen des Kaisers — „gehört zu den Neuerungen von 1848, denen, realen und permanenten Principien gemäß, auch für diesen wichtigen Theil des Nordens ein Ziel zu setzen die Zeit gekommen." Als den „offenen oder geheimen Zweck der zu diesem Behuf unternommenen Schritte", wie sie „in dem Sponneck'schen Verfassungsplane ihren Ausdruck gefunden", nennt die Depesche, und sehr richtig, die „Incorporation Schleswig's in Dänemark." Die „Bedingung" aber „unserer Theilnahme an einer Europäischen Garantie", nämlich der Integrität der Monarchie, läßt mit den ausdrücklichsten Worten S. M. der Kaiser von Oesterreich in jener Depesche erklären, „ist: Schleswig's Nichtincorporation" (woraus die Consequenz für den betreffenden Londoner Tractat und für die Frage des ferneren Rechtsbestandes desselben gegenüber der thatsächli-

chen Lage des Augenblicks, um dies hier beiläufig zu bemerken, sich von selber ergiebt). Schleswig's Nichtincorporation — wir haben schon der Sache gedacht — ward dann der Kern- und der Mittelpunkt aller Friedensverhandlungen und auf das Allerausdrücklichste allerseits ausgeschlossen im Frieden. Der „Fortbestand" also der „für Holstein und Lauenburg" definitiv aufgehobenen „Gesammt"-Verfassung der Monarchie „für Dänemark und Schleswig, wäre nichts als der Bruch gerade der Haupt-Friedensbedingung!

dd. Die „Gesammt"-Verfassung dagegen ist hinfällig natürl. für die ganze Monarchie, u. es handelt sich um eine „neue für alle vier Reichsländer."

Dies Alles mußte auf's Klarste hervortreten, wie gesagt, wenn die Regierung für das, was sie vor hatte und ausgeführt hat, den Rechtsweg jenes besonderen Gesetzgebungsactes betrat. Jetzt ist es verdeckt durch die Phrase der November-Patente. Diese Phrase indeß enthält eine Rechtsnullität, so lange zweimal zwei nur noch vier und nicht die Hälfte das Ganze ist. Die „Gesammt"-Verfassung ist hinfällig, mit ihrer Aufhebung „für Holstein und Lauenburg", nach allen Begriffen von Recht wie nach den einfachsten Denkgesetzen, für die „Gesammt"-Monarchie und alle Theile derselben. Und die Frage ist nicht die eines „Anschlusses" von Holstein an ein „Dänemark-Schleswig", das die Machthaber einstweilen zwar thatsächlich hergestellt haben, allein im allerschneidendsten Widerspruche mit allem Recht und Gesetz. Die Frage ist nicht eine neue Verbindung zwischen Holstein-Lauenburg etwa und jenem Dänemark-Schleswig. Die Frage vielmehr ist, nach völligem Wegfalle der Verfassung der Monarchie, für alle vier Länder derselben die Ein „wohlgeordnetes Ganze" und nicht etwa wieder in zwei Theilen es bilden sollen, die Herstellnng einer neuen rechts- und verfassungsgemäßen, einer wahren und Einen „Gesammt"-Verfassung der Monarchie. So verlangt es ausdrücklich ja auch die Allerhöchste Bekanntmachung, auf die als „unabweisliche Grundlage" die Regierung selber verwiesen hat und die nichts weniger kennt als ein Dänemark-Schleswig. Und von einem Anschlusse von Holstein an ein Dänemark-Schleswig, an „die gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie" hier reden, heißt schließlich nichts Andres als den zwar factisch vorhandenen aber

rechts= und vertrags= und verfassungswidrig bestehenden, augenblicklichen Zustand zur totalen Verkehrung des wahren und wirklichen Sachverhalts mißbrauchen.

XII.

Wir haben die Punkte erledigt, von der Hauptsache abgesehen, die Bedenken erregen konnten in der Eröffnung am Bund nach Form und Fassung derselben, hier was die „weiteren Absichten Sr. Majestät" anbetrifft, von denen die Eröffnung handelt in ihrem dritten und letzten Theile. Wir wenden nns jetzt zu der Hauptsache selbst: den in Vorschlag gebrachten neuen Verhandlungen wieder im Innern der Monarchie, zwischen Delegirten der Stände des Herzogthums Holstein und Delegirten des Quasireichsraths von Dänemark und Schleswig, unter Offenlassung der Frage der materiellen Neuordnung.

c. »Sr. Maj. Absichten« selbst: »neue Verhandlungen,« zwischen Holstein und »Dänemark-Schleswig.«

Der nächste Gedanke der hierbei sich aufdrängt ist der, daß die neuen Verhandlungen geraume Zeit wieder in Anspruch nehmen, und liegt es nahe die Klage neuer Verschleppung hier zu erheben. Es liegt nahe zu sagen daß da man wirklich in Kopenhagen, in der widerspruchsvolleu Lage seines: Zwei sind gleich Vier! oder: die Hälfte ist gleich dem Ganzen! keinen vernünftigen Vorschlag zu Stande zu bringen weiß, man nur darauf natürlich sein Augenmerk wende immer von Neuem die Sache auf die lange Bank wieder zu schieben, immer von Neuem den Bund und dessen Einschreiten aufzuhalten bis im Lauf der Ereignisse etwa günstigere Umstände einträten, bis der Bund wohl am Ende ganz auseinander fiele: das zunächst doch gar leicht, wie man am Sund vielleicht denken mag, sich ergebende Resultat dieser kritischen Zeit. Und wäre Eins jedenfalls dabei ja auch sichrer Gewinn: daß in ihrer immer längeren Dauer nämlich auch als fait accompli die augenblickliche Lage immer mehr sich befestigte: Schleswig's Verfassungs-Trennung von Holstein auch in den „gemeinsamen" Angelegenheiten und dessen Verbindung mit dem Königreich unter Einer Verfassung, d. h. Schleswig's Incorporation, das Endziel das zu erkämpfen Dänemark die Waffen

1. d. h. »Neue Verschleppung« unter »Schleswig's Incorporation« — dem Endziele der Eiderpartei!

ergriff. Und geht ja doch selber auch die Mittheilung auf ein Gleiches wieder hinaus: auf die Anerkennung sogar des Dänisch-Schleswigschen „Reichsraths" von Seiten der Holsteinischen Stände in den vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten beiderseits, in der Art der Zusammensetzung der Notabeln-Versammlung.

2. Allein das System der Eiderpartei erschüttert u. eine Wendung zum Bessern schon in der Eröffnung a. B. angezeigt, wie z. B.:

Es scheint dies Alles so klar wie der hellichte Tag, und wir sind nicht der Meinung es für absurd zu erklären. Es mag wirklich so sein im Sinn aller Derer, die wie Herr Krieger, die Seele des unlängst entlassenen Cabinets und Mitunterzeichner des Casino-Programms, des 48er Märzdictats des souveränen Dänischen Volkes, nach wie vor nichts vor Augen haben als ihr Idol: „Bis zur Eider!" Schon vor der Eröffnung am Bund hatte Herr Krieger indeß ja seit länger bereits seine Demission eingereicht, und wir sind doch so frei diesen Schritt nicht zurückzuführen auf — den Kammerherrn Berling, den ja auch später entlassenen! Vielmehr, irren wir nicht, war Herr Monrad der Mann, der aufrichtig jetzt wie es scheint zu „realen und permanenten Principien" bekehrt, seinen einstigen Kampfgenossen aus dem Ministerium trieb. Und, irren wir hierin, ist Eins doch gewiß: woher immer der Einfluß gekommen sein mag, das System der Eider-Partei, vorher so consequent in der ihm eigenen Weise zur Ausführung gebracht, ward erschüttert in seiner Omnipotenz schon seit einiger Zeit, schon unter dem kürzlich entlassenen Ministerium selbst.

aa. in dem Bruch mit des Eidersystems Trügekunst-Politik;

Grade die Eröffnung am Bund, trotz ihrer Wahlen der Stände und des „Dänisch-Schleswigschen Reichsraths", der nun nach Lage der Dinge, nach der wirklichen Einberufung wie sie schon im Herbste erfolgt war und nach der stattgehabten Verhandlung gegen Ende des Jahrs, grade zur Zeit des Erlasses der Eröffnung am Bund, bei der immer in Kopenhagen noch herrschenden Stimmung doch als factische Grundlage so leicht nicht sich abweisen ließ — grade die Eröffnung am Bund giebt hierfür mehrfach Beweis: für eine Wendung zum Bessern in der bezeichneten Weise. Wir haben verschiedentlich oben auch in dieser Beziehung schon besondre einzelne Punkte der Eröffnung hervorgehoben: so den Umstand

besonders daß sie sich streng an den Thatbestand hielt, während die Staatsschriften z. B. des Herrn Reichshistorio=graphen, des hier in die Wissenschaft der Geschichte — die er sonst wohl zu behandeln versteht — hineinpfuschenden Hand=langers der Eiderpartei, als den eigensten Charakter der Politik dieser Partei — um genau es so auszudrücken wie es sich wirklich verhält, wobei denn die Schärfe des Ausdrucks, die wir sonst gern vermeiden, nicht uns, sondern dem Verhalten der Sache zur Last fällt — die vollendete Lüge in jeder Zeile hervortreten lassen. Die vollendete Lüge, die leider das innerste Wesen bildet jenes Täuschungssystems, in dem man der gan=zen Geschichte unserer ganzen Vergangenheit geradezu in's Gesicht schlagend alle Welt und sich selber mit dem Satze betrügen will, den Herr Wegener herausbringt als seine höchste Errungenschaft aus den „Schätzen des Kopenhagener Geheimen Archivs", und den er „der Wahrheit die Ehre zu geben als braver dänischer Mann" in der allerdirectesten Um=kehr aller notorischsten Wirklichkeit und im allercrassesten Widerspruch mit all' den unzähligen Staatsacten, in denen seit 500 Jahren bis herab auf Christian VIII., ja bis auf Seine jetzt regierende Majestät König Friedrich VII., die „Selbst=ständigkeit" Schleswigs auf's Allerausdrücklichste anerkannt worden, und in den drei letzten Jahrhunderten auch dessen „Verbindung" mit Holstein in „allen öffentlichen Rechtsverhält=nissen" unter entsprechender Trennung vom Königreich Däne=mark, in die Worte zusammenfaßt:

> „Die Geschichte lehrt von Gorm dem Alten, dem Gründer des Dänischen Reichs, bis auf Friedrich VII. daß die gerechte und nothwen=dige Politik der Dänischen Könige stets dies wichtige Grenzland" — eben zwischen Eider und Königsau — „als Dänemarks Provinz dem Reiche gewahrt hat!!"

Es steht dieser Satz an der Spitze der Schrift die sich die Aufgabe stellte, den loyalen und legitimen und conservativen Widerstand, den unsre Lande der eiderdänischen Märzrevolution leisteten, zum „Aufruhr der Herzogthümer", zur „Empörung"

zu stempeln wie man ja heutiges Tags noch beständig es hören muß, zum „Complot eines ehrgeizigen Kronprätendenten"; und dem Zwecke entsprachen die Mittel vollkommen: allüberall Ein Gewebe von Lug und Trug in diesen reichshistoriographisch-exemplarischen Staatsschriften. Findet aber Dem gegenüber sich strenge Gewissenhaftigkeit in den Thatsächlichkeiten der v. Bülow'schen Mittheilung, so wird hier allerdings was sonst sich von selber versteht zu einem wohl zu beachtenden und erfreulichen Umstande, zu einem Zeichen daß endlich die Vernunft neben der Leidenschaft auch am Sund wie es scheint wieder zur Geltung gelangt.

bb. in der veränderten Sprache betreffs der Haltung d. Holst. Stände;

In derselben Beziehung haben wir ebenfalls auch schon hingewiesen auf die so sehr veränderte Sprache gegenüber den Holsteinischen Ständen, die die bekannte Depesche an die Vertreter des Dänischen Hofs bei den nicht deutschen Mächten über die Diät von 57 so maßlos schnöde behandelte, und die auch im folgenden Jahre wieder in einer gleichen Depesche, in der vom 8. November, von sich zu hören bekamen:

> „Die ihnen verheißene Gelegenheit sich frei auszusprechen wurde ihnen in vollem Maße gewährt; jedoch vermieden sie sorgfältig ihre Wünsche in einer Weise zu präcisiren die eine gütliche Verständigung anbahnen konnte!"

Man vergleiche hiemit, mit dem „passiven Widerstande", mit den „feindseligen Bestrebungen" die sie „dem im Jahre 1852 vorgezeichneten System entgegensetzten," wie noch die November-Depesche wieder von Neuem erklärte im crassesten Widerspruche mit den bestimmtesten Ständeerklärungen: man vergleiche hiermit wie jetzt die Eröffnung am Bund über die Sache sich ausläßt, wie sie anerkennend den Ständen, wie sie der Haltung derselben volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, und der Wechsel der Dinge ist augenfällig genug.

cc. in den in Aussicht gestellten Modificationen der Gesammtverfassung als solcher;

Dazu kommt die Erklärung die Verfassung von 55 in etwa „gerechter" und „wünschenswerther" Weise „modificiren" zu wollen: ein Zugeständniß, so wie es jetzt in der Eröffnung gemacht wird, gerade in demjenigen Punkte um den es vor Allem sich handelt. Denn allerdings

hatte früher bereits, in ihrer Erklärung vom 26. März 1858, der Rückäußerung auf den Bundesschluß vom 11. (und 25.) Februar, die Regierung

„keine Schwierigkeiten gemacht für Holstein und Lauenburg eine Modification dieser oder jener Special-bestimmuug der Gesammtverfassung anzuregen, die, wenn man auch einen solchen Mangel an Uebereinstimmung nicht nachgewiesen finde, doch als mit dem Bundesrechte weniger in Uebereinstimmung stehend betrachtet werden könnte."

Hier erstreckten sich aber, wie man sieht, die in Aussicht gestellten Veränderungen nur, nach Maßgabe des „Bundesrechts," auf die Herzogthümer „Holstein und Lauenburg," für welche besondere Ausnahme-Bestimmungen statuirt werden sollten bei unverändertem Fortbestande der gedachten „Gesammt"-Verfassung für — Dänemark-Schleswig. Was zunächst also und scheinbar als Concession hier sich darstellte, war in der That nur ein erster Schritt zur Durchführung des Eiderprincips: eine Ausnahme-, eine Sonderstellung Holstein und Lauenburg's durch besondre auf sie bezügliche Modificationen der Gesammtverfassung, die dann aber eben nicht mehr die „Gesammt"-Verfassung der Monarchie war sondern eine Verfassung Dänemark-Schleswig's unter Ausschluß von Holstein-Lauenburg, bei Verbindung der beiden Theile durch besondere Verfassungs-Bestimmungen, durch der seitherigen Verfassung nicht veränderten Rest nämlich als andre und zweite „Gesammt"-Verfassung der Monarchie! Gegenwärtig dagegen ist für die „zweckmäßigste Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten" auf dem von der Regierung vorgeschlagenen Wege, dem der „Verhandlung zwischen Vertretern der verschiedenen Theile der Monarchie," von einer solchen Procedur keineswegs mehr die Rede. Gegenwärtig sind die bezüglichen Verfassungs-Veränderungen nicht für „Holstein und Lauenburg" in Aussicht gestellt, sondern für die Gesammt-Verfassung als solche, für die Gesammt-Monarchie. Denn es lauten die unzweideutigen Worte der Eröffnung in dieser Beziehung, daß obschwebende Bedenken möglicherweise beseitigt werden könnten (die „Bedenken" die,

wie man sich ausgedrückt hat, „dem Anschlusse des Herzogthums Holstein an eine gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie sich entgegengestellt haben“)

„wenn für die Verfassung vom 2. October 1855 gewisse Modificationen, die etwa auch von anderen Seiten und aus andern Rücksichten sich als gerecht und wünschenswerth erzeigen möchten, in's Leben gerufen würden.“

Es ist also ersichtlicher Weise ein wirkliches Zugeständniß, das hier in der Eröffnung gemacht wird, wogegen man für sein Dänemark bis zur Eider ja so krampfhaft bis dahin an dem unveränderten Fortbestande jener Verfassung beständig festhielt.

dd. in der Wiederanerkennung der Ständecompetenz in »gemeinsamen« Angelegenheiten;

Was dann weiter noch kurz hier erwähnt zu werden verdient, ist ein Punkt mit dem es sich ähnlich wie mit dem eben besprochenen verhält. Auch schon die gedachte Erklärung nämlich vom 26. März, indem sie erkannte daß einstweilen „die constitutionelle Thätigkeit des Reichsraths soweit sie Holstein betreffe nicht in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden könnte“, verkündigte die Absicht

„einstweilen für Holstein sich der Annahme jeder Maßregel durch den Reichsrath enthalten zu wollen, in Betreff welcher früher die Holsteinischen Stände einen berathenden Einfluß auszuüben berechtigt waren.“

Der Reichsrath hatte zu thun mit den „gemeinsamen“ Angelegenheiten, und es war also anerkannt in den eben wiedergegebenen Worten schon vom März 1858, daß auch die vormärzlichen Stände (wie sie zunächst reactivirt waren nach der Vereinbarung von 1852 und bis zur Einführung der neuen Sonderverfassungen in alter Weise auch forteristirten) doch auch verfassungsmäßig betheiligt gewesen in einem gewissen Bereiche an den „gemeinsamen“ Angelegenheiten. Anderweitig indeß, wie schon oben erwähnt, hatte man dänischerseits dies stets in Abrede gestellt. Verfassungsgemäß hätten die „Provinzial“-Stände der Herzogthümer, behauptete man und zwar als vorzüglichstes Argument gegen die Ansprüche der Herzogthümer und der Bundesversammlung, ausschließlich mit den „beson-

deren," den „provinciellen" Angelegenheiten je Schleswigs und Holsteins zu thun gehabt; und ward das Gegentheil dann erwiesen aus den offenkundigsten Thatsachen, so erklärte man diese Thatsachen für mißbräuchliche Ausnahmen in Folge der Rücksichtnahme einer schwachen Regierung, auch wohl einer „Regierung von Landesverräthern!" Perorirte nun aber wieder ganz in demselben Geschmacke auch nach Schluß der Verhandlung der letzten Ständeversammlung die „Dänische Correspondenz", und schrieben die dienstbeflissenen Federn aller Orten es nach, so gewinnt dem gegenüber eine besondre Bedeutung auch hier wieder der Passus der von Bülow'schen Mittheilung, in dem die Rede ist von

> „Gegenständen" (der „gemeinsamen Angelegenheiten") „welche vor Erlaß der Verordnung vom 11. Juni 1854" (der neuen Holsteinischen Sonderverfassung) „zum Wirkungskreise der früheren berathenden Holsteinischen Provinzialstände gehört haben würden."

ee. in der Anerkennung der »Verpflichtung« gegenüber d. Bunde im Allgemeinen.

Ein letzter endlich, aber nicht der geringste der hier in Betracht kommenden Punkte, ist der auf das Verhältniß der Regierung zum Bunde sich beziehende in Betreff der hier vorliegenden Verpflichtung im Allgemeinen. Die früher von Kopenhagen aus desfalls geltend gemachte Auffassung konnte nicht bestimmter sich aussprechen, als s. Z. es geschehen ist in der mehrfach gedachten Circulardepesche vom 8. November 1858. Den Weg den die Regierung nach der Vereinbarung von 1852 zum Vollzuge der letzteren ihrerseits einzuschlagen für gut befunden, bezeichnet die Depesche zunächst als eine

> „nach den reiflichsten Erwägungen mit vollkommenster Loyalität und in besonderer Berücksichtigung der Sonder-Interessen Holsteins betretene Bahn;"

und waren dem Vollzuge, nach der Depesche, große Schwierigkeiten vorangegangen, und „sollten noch größere folgen, da schon im Jahre 1856 Deutschland gegen die neue Verfassung jene Einsprache erhob, die die neue Differenz mit dem Bunde hervorrief," so hatte

„die Differenz eine Reihe verschiedener Phasen durchlaufen, deren jede einzelne Zugeständnisse der Dänischen Regierung im Interesse des Friedens zur Folge gehabt, die aber nur neue und stärkere Anforderungen hervorgerufen:"

eine Klage, den Umständen nach viel sonderlicher als wenn, wer einem Andern zu dem Betrage von 100 verschuldet ist, und ihm erst 10 und dann 10 und dann nochmal 10 zahlt, sich über die „neuen" und immer „stärkeren" Restforderungen beschwert! Mit dieser Abzahlung nun — soweit es überhaupt eine war — bemerkt die Depesche mit Recht „kam man endlich auf den Punkt, daß die Regierung das Gesetz vom 2. October 1855, betr. die Gesammtverfassung, für Holstein und Lauenburg sowie ferner diejenigen Bestimmungen der Sonderverfassung für Holstein, die sich auf das besagte Gesetz beziehen, aufzuheben sich veranlaßt sah." Nach dieser Maßnahme aber, der der November-Patente, erklärt die Depesche wie wir schon oben erwähnten sei

> „auf dem Wege der Zugeständnisse weiter vorzugehen unmöglich; denn jeder Anlaß zur Execution sei nun vollständig beseitigt, nachdem aus Achtung vor dem Bundesbande, das ihn für Holstein und Lauenburg verpflichte, der König allem und jedem Verlangen willfahrt habe zu dessen Begründung das Deutsche Bundesrecht angerufen werden könne."

Wir haben gesehen daß auch mit dem Erlasse der November-Patente positiv dänischerseits nicht das Allergeringste erfolgt war, von dem was nach „Deutschem Bundesrechte" unter event. Eintreten der „Execution" verlangt werden konnte und mußte; und dies ergiebt sich denn auch auf's Klarste aus der ganzen Darlegung des Sachverlaufs in der Circulardepesche selber; denn hiernach bestand eben das Ende in dem rein Negativen der Aufhebung der rechtswidrig octroyirten Gesammtverfassung unter vollständigem Vorbehalte der rechts- und verfassungsgemäßen Neuordnung. Sollte aber „wider alles Erwarten" der Bund nun sich beifallen lassen auch für diese Neu-

ordnung die Erfüllung der Vereinbarung zu „begehren," ein Verlangen das selbstverständlich gleich der in der Sache gefaßte erste Bundesbeschlnß schon ausdrücklich gestellt hatte, so — drohten die Herren die in Kopenhagen das Regiment führten: mit der Wiederholung der „Selbsthülfe der Verzweiflung" des Volks, wie sie im März 1848 sich so erfolgreich erwiesen!

Es versteht sich von selbst daß Excessivitäten wie diese in den betreffenden Kreisen nur den Erfolg haben konnten, den immer sie haben müssen; den beiläufig bemerkt — und nach allem Voraufgegangenen sind wir der Meinung steht es uns zu, unumwunden es auszusprechen, und denken wir kann es geschehen ohne mißverstanden zu werden — den die Extravaganzen auch hatten in die selber die Herzogthümer, von ganz Deutschland gehetzt, leider im Vormärz verfielen in der immer einseitiger sich ausbildenden „correcten" Doctrin und den Maß- und Kopflosigkeiten der ihr folgenden Praxis. Denn auf die Massen, die greifbare Schlagwörter wollen, wirkt das Extreme zwar immer am besten natürlich; allein der Nortorfer Tag hatte wohl genugsam erwiesen, daß für den Massenkampf in der That doch die Führer noch fehlten; und in den urtheilsfähigen Kreisen der Europäischen Diplomatie, der das Schicksal der Lande zunächst anheimgestellt blieb und die später denn auch bekanntlich dasselbe einstweilen entschieden hat in dem einmüthigen Widerstande der nicht-deutschen Mächte gegen das sich regenerirende Deutschland und den von ihm uns geleisteten Beistand, konnte der Sache der Herzogthümer nicht gründlicher geschadet werden, als durch die Uebertreibungen unsrer vormärzlichen Rechts- und Geschichts-Deductionen, wie sie sogar der Bunsen'schen Denkschrift höchst bedauerlicher Weise — und nicht verstanden einmal — noch zu Grunde gelegt wurden. Das Kopenhagener Cabinet indeß, in der Dreistigkeit seiner Entstellung der offenvorliegenden Thatsachen, hat dafür Sorge getragen, sich die Dänemark von früher so günstig gestimmten Mächte mehr und mehr zu entfremden. Und mögen wir immerhin diesem Umstande und der Erkenntniß desselben es mit zu verdanken haben: Thatsache ist, daß auch in dem hier fraglichen Punkte die Eröffnung am Bund, gegenüber jenen Redensarten von Er-

füllung aller Verbindlichkeiten von Seiten Dänemark's gegen den Bund, doch der Wahrheit wieder die Ehre und unumwunden es zugiebt, daß doch weitere Verpflichtungen noch in Wirklichkeit rückstanden.

3. Dagegen Hall's eiderdänische Aeußerungen im »Reichsrathe« ohne Belang.

Freilich, wir wissen sehr wohl wenn wir hier den Versuch machen aus diesen Daten der Kundgebung noch des Ministerium Hall schon eine Wendung zum Bessern in Kopenhagen erweisen zu wollen, daß wer die „Reichsraths"-Verhandlungen dieser letzten Diät etwas genauer verfolgt hat, einen gewichtigen Einwurf hier sogleich bei der Hand hat. In der Sitzung nämlich vom letzten 23. November stand der Präsidial-Antrag zur zweiten Verhandlung, betreffend den Ausschluß des einen Schleswigschen Mitgliedes das sein Mandat beibehaltend an der incompetenten Versammlung nicht fernerhin hatte Theil nehmen wollen. Die nicht eiderdänische Minorität bezeichnete in der Verhandlung die Lage als „düster" und „unklar", als „unheimlich" und „gefahrvoll"; Herr Hall, der Conseilspräsident, meinte indeß „man sehe Gespenster", und fügte hinzu: „er halte sich überzeugt, daß es von der größten Bedeutung sei, daß der Reichsrath zusammengetreten und daß es nicht gelungen wäre dessen Zusammentritt zu verhindern; und dies sei namentlich von Bedeutung für die künftige Behandlung der Verfassungssache in der Versammlung von Delegirten, deren Zustandekommen zur Berathung über dieselbe er wünsche." Verräth sich hier einerseits wovon man sonst nichts erfahren, daß doch auch Widerspruch schon erhoben worden gegen die Einberufung des Quasi-Reichsraths, so zeigen andrerseits diese Worte wie der Herr Conseilspräsident allerdings noch so vollständig befangen war in der eiderdänischen Politik, daß er grade in deren Sinne auch die Art der Wahl der neuen Notabeln in Vorschlag gebracht hatte und sie auszubeuten gedachte. In der Politik war Herr Hall indeß wie bekannt nur ein Werkzeug in den Händen von Krieger, dessen Einfluß auf ihn persönlich sich auch dann noch behauptete als er im Cabinet überhaupt schon durch Monrad gebrochen war. Und Herr Monrad ist offenbar der Mann der Situation — in Paris bringt er augenblicklich seine Mußezeit zu! — und Herr Rottwitt, der

Präsident des neugebildeten Cabinets dieser homines novi und viri obscuri, nur der verlorene Posten, nur der brauchbare Chef für dies Uebergangs-Ministerium das den Reichstag, den eben versammelten, wohl nicht lang überleben wird. Und bestand auch die erste der Maßnahmen des neuen Cabinets in Betreff des Herzogthums Schleswig in der Ernennung des Departementschefs, des bekannten Herrn Regenburg zum „Director" des Ministerium eben für das Herzogthum Schleswig; und war damit der Urheber der nach Sr. Excellenz Herrn v. Scheele „an dem Heiligthume des Volks sich vergreifenden" Sprachordonanzen, dessen knabenhaftes Gebahren zugleich Herr v. Scheele so treffend gekennzeichnet hat in seinen „Zwanglosen Fragmenten", zum de facto Minister für Schleswig erhoben: so scheinen ja allerdings nach dieser significanten Maßnahme zunächst die Herren Platzmacher für die neue Politik genau die Spur wieder der früheren einhalten zu wollen. Allein es steht doch zu hoffen daß der de jure Minister, der interimistische, für Schleswig Herr Baron Blixen-Finecke in jenem Acte nur vorläufig aus der Noth eine Tugend gemacht hat. Denn als „practischer Skandinave", nach seiner bekannten Broschüre, und als „Grundeigenthümer" ist der mit einer Schwester der Frau Gemahlin des „Thronfolgers" vermählte und überhaupt in der Gesellschaft sehr wohl situirte Herr doch wohl schwerlich gewillt, mit der „staatsauflösenden" Politik der Kopenhagener Märzdemagogen, der skandinavistischen Träumer und Phantasten sich zu befassen. Er, derselbe Minister, eine Art Notabilität schon neben seinen namenlosen Collegen, der zu Hadersleben als Präsident der landwirthschaftlichen Versammlung ja erst unlängst erklärte:

4. Die viri obscuri aber des neuen Ministeriums hoffentl. nur die Platzmacher f. eine neue Politik.

„Eine ächt Dänische Politik nenne ich die der Achtung vor Jedermann's Recht, er sei hoch oder niedrig, reich oder arm, er bete sein Vaterunser gleichviel ob Dänisch ob Deutsch!*)

*) M. s. jedoch die nachträglichen Notizen am Schlusse dieser Schrift.

XIII.

d. Würdigung der »Absichten Sr. Maj.« mit Bezugnahme auf die angezeigte Wendung zum Bessern.

Die Wege sind unberechenbar die die Dänische Politik, die das Ministerium Rottwitt, die der Herr Baron Blixen-Finecke, so lange sie sich am Ruder befinden, zu wandeln beschließen mögen. Thatsache aber ist und in der Eröffnung am Bund auf's Bestimmteste angezeigt, daß nach der Demission des Herrn Krieger unter dem Ministerium Hall in den letzten Tagen desselben eine Wendung zum Bessern, ein erster Bruch wenigstens mit dem crassesten Eidersystem vorläufig eingetreten ist in der Hauptstadt am Sund. Es ist diese veränderte Lage, diese neue Situation das für den besonderen Inhalt der „Absichten Sr. Majestät," der „weiteren" für die definitive Ordnung der Dinge, ganz besonders in's Auge zu fassende allgemeine Moment; und schließen wir demnach unsre Erörterungen hier mit einer Würdigung der Sache auch von dem eben bezeichneten Standpunkte, d. h. bezugnehmend auf den gedachten einstweiligen Wechsel der Lage, der sehr wohl freilich von Neuem wieder auf eine Täuschung hinauslaufen und eine politische Situation auch in Kopenhagen wieder herbeiführen kann, wie sie bestand beim Erlasse der November-Patente.

1. Der Fall daß die »Wendung« nur wieder auf neue Täuschung hinausläuft.

aa. Die Herrschaft des Eidersystems vor jener »Wendung zum Bessern«.

Gleich beim Erlaß der November-Patente erklärte das Ministerium, daß es „den constitutionellen Wiederanschluß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum Bunde gehörenden Theile der Monarchie sich vorbehalte." Der Inhalt der Friedensvereinbarung zwischen Dänemark und dem Bunde verlangte auch in der That eine Verbindung aller einzelnen Länder der Monarchie zu Einem „wohlgeordneten Ganzen," und wenn die thatsächliche Lage die die November-Patente herstellten statt dessen unter Ausschluß von Holstein und Lauenburg ein Dänemark-Schleswig enthielt, konnte doch diese Ordnung der Dinge eben nur als Interim gelten sollen, und sah die Regierung, um eines Friedensbruches nicht definitiv sich schuldig zu machen, gegenüber dem Bunde und den nicht deutschen Mächten, den doch genugsam schon allerseits bei der Sache factisch betheiligten, zu jenem ausdrücklichen Vorbehalte allerdings sich gezwungen. Der Führer im Cabinet war indeß

einer der Koryphäen der Eiderpartei, und daß die Principien der Letzteren die ausschließlich leitenden waren zeigte ja auch das ganze Verfahren zumal des Ministerium für Schleswig, zeigten allein schon auf die schlagendste und unzweideutigste Weise dessen vielberufene Ordonanzen vom vorletzten December: die Verbote „für Schleswig" der Gelehrten- und Kunst- und Geschichts- u. s. w. Vereine, die nördlich der Eider natürlich ebensowohl als südlich derselben ihre Mitglieder haben und, unter Protection oder Theilnahme Sr. Majestät selber, affilirt sind der Landesuniversität als welche ausdrücklich mit aufgeführt wird in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 unter den „den beiden Herzogthümern gemeinsam verbleibenden nicht-politischen Anstalten." Jene thatsächliche Ordnung seit den November-Patenten war also die der Regierung, nach ihrer damaligen Zusammensetzung, grade schließlich erwünschteste, und hatte man Ursache den Vorbehalt für nichts als für Phrase zu halten. Man hatte Ursache in der Verfassungsfrage das Verhalten des Ministerium auf die Theorie der „Verschleppung" auch wirklich zurückzuführen, und anzunehmen daß es die Absicht sei aus dem erwarteten Resultate der Stände-Verhandlung nur die „Unausführbarkeit" jenes Wiederanschlusses dem Auslande darzuthun, den in diese „innere Angelegenheit" des „Dänischen Staats" beständig sich einmischenden Europäischen Mächten, um dann am liebsten auch administrativ noch Holstein-Lauenburg abzusondern oder „den beiden zum Deutschen Bunde gehörenden Herzogthümern" jene „Sonderstellung" zu geben, die man ja öfter von Kopenhagen her unter der Hand auch schon angeregt, die man im letzten September dann sogar nicht Bedenken trug als „Gegenconcession gegen Schleswig's Incorporation" einem Vermittlungs-Versuche Schweden's zu Grunde zu legen, und die allerseits freilich am Vollständigsten Alle befriedigt hätte, wenn nur eben nicht — Schleswig wär' und als Kernpunkt der Frage! wenn nicht eine „Stellung von Holstein wie die von Limburg und Luxemburg" jene Incorporation in der That zur Kehrseite hätte, und das scheinbar größeste Zugeständniß von Dänischer Seite in Wirklichkeit somit nichts Andres enthielt, als den vollständigsten Sieg

unsrer wirklichen Feinde d. h. der Eiderdänen-Partei, und damit der Herzogthümer und Deutschlands vollendetste Niederlage. Oder höchstens, konnte man denken, würde sich die Regierung entschließen wollen, in der Weise wie sie auch wirklich ja schon am Bunde erklärt hatte, durch eigene und besondere Verfassungsbestimmungen Holstein-Lauenburg wieder zu verbinden mit ihrem Dänemark bis zur Eider.

bb. Zweifel an einem ernstlichen Wechsel der Lage.

So stand es zur Zeit da man die November-Patente erließ. Das bezügliche eiderdänische Staatsprincip, so sehr man sich Mühe gab vor den Mächten es zu verdecken durch das diplomatische Vorsichhertragen des „wohlgeordneten Ganzen," des 1852er Systems, war wieder das herrschende in Kopenhagen „bis zu dem Ministerio hinauf." Zehn Jahre Geschichte hatte es hinter sich überdies, und das System seiner Politik hatte sich practisch erwiesen diese zehn Jahre hindurch als durchgebildetstes Täuschungs- und Trügesystem. Wer steht denn dafür wird man uns einwenden wollen, daß nicht wieder von Neuem auch jener „Wechsel der Lage" nur eine Täuschung enthält? daß mit all' jenen Punkten in der Eröffnung am Bund, aus denen eine „Wendung zum Bessern" wir uns vorphantasirten, man es lediglich abgesehen hat auf neue Illusionen? daß es in der Eröffnung auch wieder nur Redensart ist mit dem „Hauptzwecke der Bestrebungen" — „nach wie vor!" sagt die Eröffnung — „der Königlichen Regierung auf den verfassungsmäßigen Wiederanschluß Holstein-Lauenburg's wieder hinzuarbeiten?" Spricht die Eröffnung doch selbst von diesem „Anschlusse Holstein's als von dem „an eine gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie," und in einer Wendung wonach dieser Anschluß eventuell als „unmöglich" erscheint, ein bestehendes Dänemark-Schleswig und dessen möglicher Fortbestand also vorausgesetzt wird! Und nimmt sie für die Wahl der Notabeln behufs der neuen Verhandlungen doch dies Dänemark-Schleswig auch noch ausdrücklich zur Grundlage! Wer steht also dafür daß nicht auch selbst die Eröffnung, nur unter dem Scheine des Einlenkens, wieder nichts Andres im Auge hatte als „neue Verschleppung?" Verschleppung von Neuem unter weiterer

Befestigung des fait accompli des eiderdänischen Staats, wo die „Logik der Thatsachen" dann schließlich das Ihre thut?!

cc. Sofortige Bundesexecution, wenn diese Zweifel begründet sind.

Ist dies wirklich der Fall — und wer vermißt sich bestimmt hier entscheiden zu wollen? — dann gestaltet sich freilich die Sache sehr einfach, was eben „Sr. Majestät weitern Absichten" betrifft. Dann hülfe überhaupt kein weiter Verhandeln, und selbst nicht am Bunde. Das Eintreten unverzüglich der Bundesexecution, die seit dem 12. August *) 1858 schon vorbereitet nur einstweilen sistirt ward unterm 11. December, wäre die nächste und selbstverständliche Folge der Sache. Und anzudauern natürlich hätte die Bundesexecution, bis ihre Ziele erreicht wären und vollständig erreicht; bis die im ersten Beschlusse der Bundesversammlung, dem vom 11. Februar 1858, geforderte bestimmte Erfüllung der Bundesvereinbarung, für die positiv ja seither nicht das Allergeringste erfolgt ist, und nicht jene Mittheilung mal die unter'm 20. Mai in einer Frist von 6 Wochen dem Bunde zu machen war — bis diese Forderung vollständig durchgeführt wäre: durchgeführt nämlich für „Holstein" an und für sich sowie mit Rücksicht auf dessen „auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen" d. h. auch für Schleswig. Und könnte auch die Truppenbesetzung sich natürlich nicht ausdehnen auf das nicht zum Deutschen Bunde gehörende Herzogthum Schleswig; und scheint eine Besetzung von Holstein und Lauenburg zunächst auch nur den eigensten Zwecken der Eiderpartei zu dienen: so zeigt doch eine nähere Erwägung der Sache, die wir füglich dem Leser hier anheimstellen können, daß jene Besetzung ein vollständig ausreichendes Mittel und streng in den Grenzen der Bundestags-Competenz wäre, zur Erzwingung der Friedenserfüllung auch für das Herzogthum Schleswig.

2. Der Fall daß man wirklich am Sund zur Besinnung gekommen.

So würde die Sache sich machen im obengedachten Falle. Allein wir setzen voraus, und wir hoffen und wünschen im Interesse des Friedens, daß man doch wirklich am Sund zur Besinnung zu kommen beginnt; daß die Männer die jetzt noch

---

*) S. 29 Z. 10 v. o. ist irrthümlich der 11. August gedruckt, was wir hiemit berichtigen. Und S. 38 Z. 14 v. o. l. 29. Juli statt Juni.

im Hintergrund stehen in dieser Uebergangszeit, bald aber öffentlich an die Spitze sich als die leitenden stellen werden, der Vereinbarung zu genügen doch ernstlichst entschlossen auch definitiv endlich zu brechen gewillt sind mit dem Eidesprincip der Märzrevolution, und wenigstens Das ungeschmälert den Herzogthümern zu gewähren was noch die Allerhöchste Bekanntmachung von 1852 ihnen gesichert. Und da kann man denn nur, eben unter dieser Voraussetzung, was die neuen Verhandlungen im Allgemeinen betrifft (die „zwischen Vertretern der verschiedenen Theile der Monarchie") unbedingt der v. Bülow'schen Mittheilung Recht geben, wenn sie ein „Einverständniß" als die „beste Grundlage einer dauerhaften Ordnung" bezeichnet. Sie ist die „beste" schon deshalb, weil sie, eben im friedlichen Wege, die einzige ist. Und nicht minder gewiß ist was die Mittheilung hinzufügt, daß „in der gemeinsamen Verhandlung" zwischen den gedachten Vertretern „die verschiedenen Gesichtspunkte über die zweckmäßigste Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch eine erschöpfende und freie Auswechslung der Gedanken und Wünsche sich in eine mehr übereinstimmende und gemeinsame Ansicht vereinigen können." Wenn zumal aber um die „Bedenken" gegen die Gesammtrepräsentation — denn nur gegen diese haben die Holsteinischen Stände „Bedenken", und nicht wie die Mittheilung sagt gegen „Holstein's Anschluß an eine gemeinschaftliche Verfassuug" — „beseitigt" zu sehen, die Regierung in der Gesammtverfassung vom Jahre 1855 wirklich diejenigen „Modificationen" zur Ausführung bringen will, die „als gerecht und wünschenswerth sich aufweisen lassen": dann „könnte" allerdings durch die gemeinsame Verhandlung „eine Verfassung" auch wirklich wohl „vorbereitet werden, welche zu einer den Ansichten der Bewohner der verschiedenen Landes (!) theile über ihre Interessen und Rechte entsprechenden definitiven Ordnung führen würde." Ja eine Verhandlung von Vertretern aller an der Sache Betheiligter bietet ja das einzige Mittel zur Erlangung des „Einverständnisses", jener „einzigen Grundlage einer dauerhaften Ordnung!" Und da ließe sich denn, in der Aussicht die sich hier böte, auch der Zeitverlust wieder, auch die neue

aa. Die „neuen Verhandlungen" an und für sich die einzige „Grundlage einer dauerhaften Ordnung" im friedlichen Wege.

Verzögerung doch wohl noch am Ende ertragen. Denn wickelt an und für sich schon ein Völkerproceß doch nicht so sehr einfach sich ab und nicht in den gemessenen Fristen wie der gemeine Civilproceß, haben die Stände von Holstein ja selber in ihrem Bedenken, wie Herr von Bülow gelegentlich sehr richtig hervorhebt, noch weitere Verhandlungen erst im Innern der Monarchie, nämlich mit den übrigen Landesvertretungen, als unvermeidlich vorausgesetzt. Wenn aber an und für sich die gemeinsame Verhandlung, die aller Betheiligten, den einzigen Weg bietet zu einem friedlichen Einverständniß, ertrügen vermuthlich in der Hoffnung desselben nach der „Verschleppung" der Sache 12 Jahre hindurch die Herzogthümer das 13te Jahr noch dazu!

bb. Die Art der Zusammensetzung der neuen Notabeln-Versammlung:

Die Betheiligten nun, die zum „Einverständniß" gelangen sollen, sind wie die Eröffnung richtig besagt die „verschiedenen Theile" der Monarchie, die Vertreter zur gemeinsamen Verhandlung zu stellen haben. Diese „verschiedenen Theile der Monarchie" aber sind nicht, wie anderweitig dieselben in der Eröffnung bezeichnet werden,

1. das Herzogthum Holstein und
2. die „übrigen Theile der Monarchie",

für welche letztere nach den „Absichten Sr. Majestät" der „Reichsrath", für Holstein die Stände die Vertreter erwählen sollen. Denn die „übrigen Theile", da von Lauenburg abgesehen ist, bilden wiederum hier ein Dänemark-Schleswig, für dessen Existenz aber sammt „Reichsrath" jedes Rechtsfundament fehlt. Die „Theile der Monarchie" sind einerseits das Königreich, andrerseits die Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg. Diese vier Theile der Gesammtmonarchie sind die an dem „wohlgeordneten Ganzen" und dessen Feststellung betheiligten vier „unabhängigen Länder" nach König Christians VIII. Worte noch vom Jahre 46, „selbstständig" und „gleichberechtigt" nach der Bundesvereinbarung selbst. Und daß von diesen vier Ländern ein jedes derselben, durch die Wahl der Bevölkerung oder durch die ihrer Stände, seine Vertreter zu stellen hätte für die neuen Verhandlungen, das verstünde sich in der That ja doch völlig von selber.

1. von Rechts wegen aus Vertretern aller vier Länder der Monarchie;

2. wogegen aus politischen Rücksichten die vorgeschlagene Art wohl zulässig erscheinen könnte, unter den nöthigen Vorbehalten.

Unverkennbar indeß hätte eine sehr schwierige Stellung, so mächtig wie immer doch die Eiderpartei noch bliebe, eine Regierung in Kopenhagen die wirklich gewillt wäre, das Princip dieser Partei unter die in der Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen hinunterzuzwingen, und diesen Verpflichtungen nachzukommen in Ausführung der Vereinbarung. Politische Rücksichten könnten demgemäß wohl vielleicht hier ein Absehen anrathen von der Rechtswidrigkeit des factisch bestehenden „Dänemark-Schleswig" und des „Reichsraths" desselben; könnten diese Thatsachen einstweilen — unter bestimmtem Protest natürlich gegen den Rechtsbestand derselben, wie schon in ihrer letzten Diät, meinen wir, die Holsteinischen Stände ihn bestimmt hätten erheben sollen — auch für die Zusammensetzung der neuen „Notabeln-Versammlung" noch gelten lassen. Denn einestheils wär' es hierbei ja überhaupt nicht mehr abgesehen auf die Befestigung der Thatsache, der jenes eiderdänischen Staats. Anderntheils würde der bestimmte Protest die Verjährung, um uns so auszudrücken, ja auf's Bestimmteste unterbrechen. Dazu käme überdies aber, was die Hauptsache ist, daß bei der vollen Notorität der Stimmung und Haltung von Schleswig, so gern die Eiderpartei auch die Sache so würde darstellen wollen und so sehr sie formel der genommenen Grundlage nach dazu berechtigt erschiene, doch man Niemandem auf der Welt die Ueberzeugung beibringen würde: daß in den Differenzen die sich ergeben möchten zwischen den Abgeordneten des „Reichsraths" und denen der Holsteinischen Stände, Meinung und Wille der Ersteren auch etwa Meinung und Wille des Herzogthums Schleswig sei. Schleswig selbst würde im Gegentheile, bei der vollen Identität seiner und Holstein's Interessen, in den Abgeordneten der Holsteinischen Stände und nicht in denen des Quasi-Reichsraths seine Vertreter erblicken. Und die Sorte Diplomatie — denn die undiplomatische Welt ist über die Sache im Klaren — müßte doch in der That erst erfunden werden, die in dieser Beziehung Sand in die Augen sich streuen ließe. Nun sollen die Holsteinischen Stände aber „in gleicher Zahl" ihre Abgeordneten wie der „Reichsrath" seine Vertreter erwählen, und das „reale und permanente Verhältniß" also wäre dies: gleich

viele Vertreter der Herzogthümer Holstein und Schleswig gegenüber gleich vielen des Königreichs Dänemark — so daß so die Sache betrachtet auch die „gleiche Zahl", die sonst allerdings ohne jede Bedeutung wäre, nicht ungewichtig erschiene.

cc. Immer aber vorbehalten die freie Zustimmung der verfassungsmäßigen einzelnen Landesvertretungen.

Bei der neuen Verhandlung, mag die Versammlung zusammengesetzt werden wie immer sie will, bleibt selbstverständlich indeß und unter allen Umständen vorbehalten die schließliche Vernehmung der verfassungsgemäß bestehenden einzelnen Landesvertretungen, als derjenigen Organe die die einzigbefugten sind über die bezügliche Neuordnung der Verfassungsverhältnisse die definitive Beschlußnahme für die einzelnen Länder zu fassen; und erfolgt nur ein Einverständniß in der Notabeln-Versammlung selbst, wird auch die Zustimmung der Landesvertretungen, jedenfalls der Herzogthümer, nicht fehlen. Dieser Zustimmung aber, und zwar auch der Herzogthümer Schleswig und Holstein neben dem Königreich Dänemark und der Reichs- und Landes-Regierung; dieser freien Vereinbarung bedarf es ja schon aus dem einfachen practischen Grunde, weil ja durch sie erst das Endziel aller Verhandlungen überhaupt und das Endziel der 1852er Vereinbarung selber, der Friede, und ein wahrer und wirklicher, möglich wird. Und wenn was die rechtliche Seite der Sache betrifft auch nicht wirklich, wie es der Fall ist, aus der Vereinbarung selbst das Recht der freien Entschließung für uns sich herleiten ließe: wird nicht der Länder und Völker freie Selbstbestimmung zur Zeit, sogar hin bis zur Wahl nicht bloß ihrer Regierungsformen vielmehr ihrer Dynastien, grade in den bestimmenden Kreisen der Europäischen Politik, und für Länder sogar von der Bildungsstufe wie die jetzt zwischen Tiber und Po, mit dem äußersten Nachdrucke allem Anderen vorangestellt? Und hier, zwischen Elbe und Königsau, in diesen geistig und materiel so reich gesegneten Landen, die „nichts weiter verlangen in ihrer angeborenen Loyalität", wie sogar in der Russischen Hauptstadt in den Blättern zu lesen war, „als die Erfüllung der ihnen ertheilten Zusagen und der Consequenzen derselben;" wo in der allererregtesten Zeit die Landesvertretung auch nur einen leisesten Zweifel nicht aufkommen ließ an den geheiligten Rechten des

legitimen Landesherrn, der doch zu uns grade so wie der Fürst von Toscana z. B. zu seinem Lande sich stellte — hier sollte das Königreich Dänemark den Schleswig-Holsteinischen Landen, allem Recht, aller Verfassung, allen Verträgen zuwider seine Willkür so ohne Weiteres nur aufdecretiren wollen? Nein, das will Dänemark nicht, in seinem eigensten Interesse, das wieder zu sich gekommene; denn das wär' ja der Weg den Oesterreich gewandelt und — was war der Erfolg für den König der Longobarden?!

Das will Dänemark nicht, das „wieder zu sich gekommene" wie wir hoffen und wünschen im Interesse des Friedens der Germanischen Welt, und der Sicherung damit der Cultur unsrer Zeit und der Aufgaben derselben. Und es handelt sich eben allein, für die Herstellung dieses Friedens, hier zwischen Deutschen und Dänen, um Dänemark's Haltung. Denn die Herzogthümer „verlangen in ihrer Loyalität" wie gesagt nichts weiter zunächst als ihr neues „verbrieftestes Recht," das der „Selbstständigkeit" und „Gleichberechtigung" der „politisch getrennten" Lande in dem „wohlgeordneten Ganzen der Gesammtmonarchie." Und was Dänemark zu gewähren, wie es bisher es verweigert hat, ist wieder nichts Andres als dies verbrieftestе Recht. Gewährt es dies Recht, dann ist die Sache beendet und der Friede ist da. Gewährt es es nicht, erfolgt nicht die Zustimmung des Dänischen Reichstags, oder überhaupt nicht das „Einverständniß" in der neuen Notabeln-Versamulung, in fernerem Beharren etwa der Dänischen Delegirten auf die „selbstverständliche Unterordnung der Herzogthümer unter das Königreich"; soll die Wendung zum Bessern, die sich am Sunde gezeigt hat, auch jetzt wieder enden mit einer Täuschung von Neuem: nun, so wären wir hierüber bald genug ja im Klaren, da jedenfalls doch die Vornahme der neuen Verhandlungen binnen kürzester Frist ohne Verzögerung eintreten müßte. Und da könnten denn Dänemark's Speculationen auf Deutschland's Verfall wohl füglich, will uns bedünken, auf sich hier beruhen. Da würde die Bundesexecution, nur um ein Kurzes hinausgeschoben, sofort wieder eintreten wie im obengedachten Falle.

Nur freilich wär' immer, in beiden Fällen zugleich, dann noch wohl zu erwägen, ob nach Dänemarks Bestehen auf dem Bruche der Friedensvereinbarung, es nicht überhaupt auch zu Ende wäre mit der Vereinbarung selber! Und wenn auch nicht Krieg wieder einträte, sollte in der neuen Vereinbarung die doch nothwendig würde das sich regenerirende Deutschland nur möglicherweise gesonnen sein, dem Königreich Dänemark oder dessen eiderdänischen Ultra's die Concessionen von 1852 von Neuem zu bieten? Könnte die neue Bedingung des neu zu schließenden Friedens nur irgend denkbarer Weise eine andere sein als, nach Reparirung des „Bruchs mit der Vergangenheit" wieder, das altgeschichtliche Landesrecht und die Wiederherstellung desselben: als dies Recht sowie es bestand noch bis zum März 1848, anerkannt noch ausdrücklich von Sr. jetzt regierenden Majestät; das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht bloß „unabhängige Länder der Gesammtmonarchie" zu sein, sondern auch der „Gemeinsamkeit aller ihrer öffentlichen Rechtsverhältnisse;" das Recht das zuletzt sich doch immer wieder wird geltend machen, als nur die äußere Consequenz der inneren Einheit der Herzogthümer, die sich nicht wegdecretiren läßt; die so wenig sich tilgen läßt wie — Herrn Wolfhagen zum Trotze — die Geschichte der Lande, wie des Friedens von Brömsebroe

„Fürstenthum Schleswig-Holstein!"*)

*) Bevor diese Blätter die Presse verlassen, haben die „Vereinigten Bundesausschüsse" in der „Holstein-Lauenburgischen" Sache ihren Antrag gestellt (18. Februar), und wird ohne Zweifel derselbe in der Bundestagssitzung in der die Beschlußfassung erfolgen soll (8. März) einstimmige Annahme finden.

Es lautet der Antrag:

„Hohe Bundesversammlung möge

I. durch Vermittelung des königlich dänischen Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg der königlich-herzoglichen dänischen Regierung unter Bezugnahme auf die vorhergegangenen Erörterungen kund geben, daß die Bundesversammlung zwar:

a) in den bisherigen Maßnahmen der Regierung, insbesondere in den der holsteinischen Ständeversammlung gemachten Vorlagen und in der einfachen Zurückweisung der Propositionen dieser Stände noch immer die Erfüllung der durch den Bundesbeschluß vom 11. Febr. 1858, Ziffer 2, sub a und b festgestellten Verpflichtungen derselben zu vermissen, und deßhalb auf deren schleunige Erledigung zu bestehen habe; gleichwohl

b) mit Rücksicht auf die von der königlich-herzoglichen Regierung mittelst des Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg unterm 2. November 1859 gegebenen Erklärungen von dem zur Erwirkung der Ausführung jenes Beschlusses durch Bundesbeschluß vom 12. August 1858 bereits eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahren noch ferner Abstand nehmen werde.

Sie knüpft jedoch

c) hieran die Bedingung, daß bis zur Herstellung eines definitiven, den Zusicherungen von 1851 und 1852 entsprechenden Verfassungszustandes

1) hinsichtlich der Bestimmung über die Gegenstände, welche als allgemeine oder besondere Angelegenheiten betrachtet werden sollen, der Tenor der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ausschließlich maßgebend sei und

2) in Wahrung der Gleichberechtigung der deutschen Bundesländer mit den übrigen Theilen der Monarchie für die Dauer des Zwischenzustandes alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe zugehen, auch den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterbreitet werden, und kein Gesetz über gemeinschaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer erlassen werde, wenn es nicht die Zustimmung der Stände dieser Herzogthümer erhalten hat, indem die Bundes-Versammlung Verordnungen, welche im Widerspruch hiermit erlassen werden sollten, als rechtsverbindlich für die Herzogthümer nicht werde betrachten können.

II. Der königlich-herzoglichen Regierung ferner zu eröffnen, daß die Bundesversammlung der Absicht dieser Regierung, Delegirte der verschiedenen Theile des Reichs zu Berathungen über eine gemeinschaftliche definitive Verfassung zu berufen, unter der Bedingung nicht entgegen treten wolle, daß

a) dem Princip der Vereinbarung von 1851 und 1852 entsprechende Verhandlungen mit Delegirten der gesetzlichen Specialvertretungen sämmtlicher Landestheile stattfinden, daß
b) dieselben mit möglichster Beschleunigung herbeigeführt werden, damit in den Herzogthümern der Herstellung eines gesetzmäßigen Verfassungszustandes diese Zwischenmaßregel nicht unnöthige Verzögerung verursache, und daß
c) selbstverständlich durch diese Berathungen der Verhandlung mit den Ständen der Herzogthümer in keiner Weise präjudicirt werde."

Es entspricht dieser Antrag, wie man sieht, in Allem und Jedem unsren obigen Rechtsausführungen. Es wird Bezug genommen vor Allem auf die „Zusicherungen", auf die „Vereinbarung von 1851/52", und unter wiederholter Androhung des „bundesgesetzlichen Verfahrens" d. h. der Bundesexecution die „schleunige Erledigung" der „Verpflichtungen" verlangt, die, wie der Bundesbeschluß vom 11. Februar 1858 sie zusammengefaßt hat, der Regierung obliegen aus jener Vereinbarung und in den „bisherigen Maßnahmen der Regierung" nicht zur Erfüllung gekommen. Dabei indeß wird, unter Voraussetzung „möglichster Beschleunigung" der Sache und Zugrundelegung wieder der Vereinbarung von 1851/52 sowie mit Vorbehalt der Zustimmung schließlich der Stände der Herzogthümer der vorgeschlagenen Verhandlung der Notabeln „nicht entgegen getreten"; „unter der Bedingung" jedoch daß wie sich von Rechts wegen von selber versteht die einzelnen Landesvertretungen die Delegirten erwählen, so daß die „politische Rücksichtnahme" von der wir oben gesprochen haben nicht für statthaft befunden worden: ein Punkt worüber vielleicht doch noch weitere Verhandlungen erst wieder erfolgen dürften. Die neue „interimistische Bestimmung" betreffs der Feststellung der besonderen gegenüber den gemeinsamen Angelegenheiten wird im Antrage acceptirt, wie sie der Vereinbarung entspricht, daneben aber in „allen" gemeinsamen, und natürlich auch den „Finanz"-Sachen, wie wir als unerläßlich es aufgewiesen haben, schon für das weitere Interim für die Stände der Herzogthümer „beschließende" Stimme verlangt. Und wenn dies Verlangen gestellt wird mit dem besonderen Hinzufügen, daß „im Widerspruch hiemit erlassene Verordnungen von der Bundesversammlung nicht als rechtsverbindlich für die Herzogthümer würden erachtet werden", so ist damit zugleich gegen den Rechtsbestand eines „Reichs"-Raths „von Dänemark und Schleswig" auf die allergeeignetste Weise Protest eingelegt.

Der König-Herzogliche Bundestagsgesandte hat auch seinerseits zwar Verwahrung eingelegt gegen jene „Bedingung" der Zusammensetzung der Notabeln-Versammlung, was die „nicht zum Bunde gehörenden Theile der Monarchie" betrifft, als auf welche die Competenz des Bundestags nicht sich erstrecke. Es ist dies aber nur der alte und oftgehörte dänische Einwand, daß jedenfalls doch für die ebengedachten Theile der Monarchie die souveräne Entschließung Sr. Maj. von Außen her unbeschränkt sei,

daß insbesondere auch mit dem Herzogthum Schleswig als nicht deutschem Bundeslande der Bund allganz nicht zu schaffen habe. Und an und für sich ist dies unzweifelhaft richtig. Umstände aber verändern die Sache. Die Landesregierung der Bundesherzogthümer Holstein und Lauenburg, die zugleich die Landesregierung von Schleswig und Dänemark ist und die Gesammtregierung der Monarchie, hat der Bundesversammlung gegenüber für „Holstein und dessen auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen“, d. h. einerseits zum Herzogthum Schleswig und andrerseits zum Königreich Dänemark, ganz bestimmte auf Holstein's Stellung zu allen übrigen Theilen der Monarchie und insoweit auf die Gesammtverfassung sich beziehende Verpflichtungen übernommen; und mit der besonderen Uebernahme eben solcher bestimmter Verpflichtungen, denen doch auch der souveränste Souverän sich nicht zu entziehen vermag, wird es ja ersichtlicher Weise zu einem leeren Gaukelspiel, will man dem Berechtigten gegenüber, wenn er Erfüllung verlangt, sich dann stets wieder berufen auf die abstracte Souveränetät die an und für sich dem Verpflichteten zusteht. Es ist dies grade Dasselbe als wenn der Eigenthümer z. B., der einem Anderen eine Servitut an seinem Grundstücke bestellt hat, der Ausübung dieser Gerechtigkeit von Seiten des Letzteren die abstracte Ausschließlichkeit des Eigenthumsrechts entgegenstellt. In den privaten Verhältnissen helfen hier die Gerichte. In den öffentlichen, den Beziehungen der Staaten unter einander, gebricht es bis jetzt im Allgemeinen an solchen Behörden. Wer die Macht hier besitzt kann solchen Verbindlichkeiten sich entziehen, und hierfür fehlt es denn allerdings auch im Bundesgebiete (wo doch die Bundesversammlung besteht) nicht an einzelnen Beispielen; mit einer Berufung hierauf, wie sie dänischerseits ja so häufig erfolgt, wird aber doch durchaus nichts geändert an der Frage des Rechts. Die rechtliche Folge — und die thatsächliche ohne Zweifel — wenn die Regierung sich weigert ihren Verpflichtungen nachzukommen deren ganzem Umfange nach, ist die Bundesbesetzung, natürlich nur des Bundesgebiets von Holstein und Lauenburg, andauernd indeß bis zur vollen Erfüllung, auch insbesondere für Schleswig und dessen „Nichtincorporation“ als der wesentlichsten Bedingung der ganzen Vereinbarung.

Daß, insbesondre für Schleswig, das Ministerium Rottwitt und der Herr Baron Blixen Finecke nicht der Meinung gewesen sind, in Erfüllung der Vereinbarung von 1851/52 jener „Wendung zum Besseren“ weitere Folge geben zu sollen, die in der „Eröffnung am Bund“ sich angezeigt fand, haben die jüngsten Ereignisse genugsam gelehrt. Herr Regenburg mit dem Commandeurkreuz des Danebrog-Ordens begnadigt — das allein schon genügt die Wirthschaft zu charakterisiren, die der Minister für Schleswig zu führen für gut befunden. Freilich, als Minister der Auswärtigen hat er durch sein Schreiben an den Thronfolger — das in der diplomatischen Correspondenz seines Gleichen sucht —

sich selbst und die Dänische Sache dergestalt prostituirt, daß auch ohne den Rücktritt des Gesammtministerium seines Bleibens nicht länger gewesen wäre in dem von ihm bekleideten Amte. Jener Rücktritt ist inzwischen noch rascher als wir erwarteten erfolgt, jetzt beschleunigt durch den plötzlichen Tod des Conseilspräsidenten; und Herr Monrad hat sich erwiesen als den „Mann der Situation.“ Herr Monrad hat in der Bildung des neuen Cabinets freilich mit einem untergeordneten Posten sich zunächst wieder begnügen müssen, wieder mit dem Dänischen Cultus-Ministerium neben der interimistischen Führung des Dänischen Ministerium des Innern: Herr Hall ist von Neuem wieder nicht bloß Minister des Auswärtigen sondern auch Conseilspräsident; und Minister für Schleswig ist sogar wieder — — Herr Wolfhagen, gegen den in der Schleswig'schen Ständeversammlung, wie wir nachträglich berichtigen, der Anklagestand bis jetzt nur (wie denn mittlerweile auch gegen Herrn Hall als früheren Minister für Schleswig) in Antrag gebracht worden. Herr Krieger indeß ist doch nicht wieder eingetreten, und Herr Hall könnte fortfahren Monrad's Ansichten sich unterzuordnen, sowie Herr Wolfhagen sich nicht minder gefügig erweisen. In Herrn Raaslöff, dem Minister für Holstein und Lauenburg, hat das Cabinet überdies ein neues Mitglied erhalten, das früher einmal als Minister für Schleswig zurücktrat, weil es doch dem crassen Eidersysteme nicht zu dienen gewillt war; und der Marine-Minister Admiral Steen-Bille, das Mitglied des Bluhme'schen Ministerium von 1851/52 (dem Oersted bekanntlich erst später hinzutrat), war stets ein entschiedener Gegner der Kopenhagener Märzrevolution und der Principien derselben. Herr Fenger, wieder Finanzminister, ist Monrad speciel befreundet; Herr Thestrup, wieder Kriegsminister, und Herr Casse, Justizminister für das Königreich Dänemark, sind politische Nullen. Das so zusammengesetzte neue Gesammtministerium ist wohl nun selbst wieder nichts weiter als ein Uebergangs-Ministerium, dem dasjenige erst folgen wird im weiteren Verlaufe der Sache, das berufen sein dürfte zur definitiven Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse in Gemäßheit der Vereinbarung von 1851/52. Ist Herr Monrad indeß wirklich, wie wir vorausgesetzt haben, zu „realen und permanenten Principien“ bekehrt, so dürfte doch auch das gegenwärtige Cabinet schon fortgehen in dem Wege, den die Eröffnung am Bund wie wir gesehen bereits eingeschlagen — wenn auch nur unter dem Zwange der drohenden Bundesexecution!

Freilich, die „Allgemeine Nordische Correspondenz“ — nur ein anderer Titel für die „Dänische Correspondenz“ — tischt von Neuem ihr ungewaschenes Zeug wieder auf in ihrer jüngsten Lucubration über den Antrag der Bundesausschüsse, und wiederholt das ganze Register der alten und abgethanenen Abgeschmacktheiten indem sie erklärt: „Wir haben schon neulich hervorgehoben daß ein Verlangen des Bundes, der Repräsentation Holstein's während des Provisoriums beschließende Be-

fugniß in den Angelegenheiten der Monarchie zu geben, gradezu unerfüllbar (!) ist, und bedarf es des Beweises hierfür um so weniger, als man die Unmöglichkeit gewiß selbst in Frankfurt nicht leugnen wird (!!). Der Vorschlag zu einem Bundesbeschlusse, wie er vor wenigen Tagen seitens der Vereinigten Ausschüsse gestellt ist, begnügt sich indessen hiemit noch keineswegs (!!); er geht über die bisher wenigstens in der äußeren Form innegehaltne Grenze, und greift in klaren Worten über die Eider (!). Wenn schon an und für sich der" (von den Ausschüssen nämlich) „vorgeschlagenen Zustimmung" (des Bundestags nämlich) „zu dem Vorhaben (!) der Dänischen Regierung, die Gesammtverfassung Delegirten aus den verschiedenen Landestheilen zur Prüfung vorzulegen, ein arges Mißverständniß zu Grunde liegt (!), da der Bund seitens der genannten Regierung gar nicht um eine solche Zustimmung angegangen ist (!!!), die Ausschüsse vielmehr nur von dem Vorhaben in Kenntniß gesetzt sind (!!), so wäre es eine unbestreitbare Ueberschreitung seiner Competenz (!!), wenn der Bund die in dem Vorschlage" (soll heißen in dem Antrage der Ausschüsse) „enthaltenen Forderungen in Betreff der Wahl der Delegirten für das Königreich und das Herzogthum Schleswig" (wogegen ja freilich auch Herr v. Bütow einstweilen Verwahrung eingelegt hat) „zum Beschluß erheben wollte: eine Competenzüberschreitung gegen welche die Dänische Regierung sich begreiflicher Weise mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln verwahren muß (!!)". Mit der „Selbsthülfe der Verzweiflung" von Seiten des Dänischen Volks, hätte füglich die „Correspondenz" noch hinzufügen mögen, um vollständig zu harmoniren mit der 58er November-Depesche, deren Haltung und Ton hier in Allem und Jedem wieder hervorgekehrt ist. Sr. Majestät getreue Landeskinder aus den Herzogthümern indeß, die in Kopenhagen garnisoniren, würden ihren Landesherrn schon zu schützen wissen, sollte der Eiderpartei danach gelüsten noch einmal mit „der Entfaltung der Standarte der Republik" gegen ihren König und Herrn Zwang und Gewalt zu üben. Und die Absurditäten der November-Depesche sind ja auch ein für allemal beseitigt durch die bündigsten Einräumungen der „Eröffnung am Bund," die man dem ci devant Herrn Garde-Lieutenant und dessen gefälligen Nachschwätzern zum Studium empfehlen darf.

Auch die ausgezeichnete Haltung der eben versammelten Schleswig'schen Stände und deren energisches Auftreten; die dringenden Forderungen der Deutschen Petenten, die einzeln ein Jeder ihr Verlangen vorbringen müssen, ohne daß irgend welche Besprechung über die Sache verstattet wäre, und deren Zahl sich doch gegenwärtig wohl schon an die 20,000 beläuft; die immer erneuerten Anreizungen seitens der Dänischen Minorität, die nicht müde wird von „Aufruhr" und „Empörung" zu reden, wie der Herr Baron Blixen Finecke ihnen die Worte wieder in den Mund gelegt hat; des Herrn Baron's unerhörter Bericht an

S. M. in der Sprachsache: dies Alles und Andres was näher damit zusammenhängt kann doch nicht ohne Wirkung bleiben.

Es kann doch nicht ohne Wirkung bleiben, und um so weniger natürlich als auf das betreffende Actenstück polizeilich gefahndet wird und „Criminalunterſuchung“ eingeleitet worden über die Verbreitung desſelben, wenn in ihrer „Adreſſe an den König“ die Schleswigſche Ständeverſammlung es ausſpricht: „Auf die traurigen Wirren der Jahre 1848 bis 1850 ſind 10 Jahre gefolgt, welche wir nicht als Friedensjahre zu bezeichnen wagen. Auf die Zeit des offenen Kampfes folgte zunächſt eine Zeit, in welcher es vollſtändig an einem geordneten und geſetzlichen Zuſtande fehlte. Die Bevölkerung hielt feſt an der Hoffnung auf eine Aenderung dieſes traurigen Zuſtandes, im Hinblick auf die durch die inzwiſchen ſtattgefundenen Verfaſſungs-Veränderungen im Königreich zur Nothwendigkeit gewordene Neugeſtaltung der Monarchie. Die Allerhöchſte Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ließ dieſe Hoffnung freilich auf das kleinſte Maaß zuſammenſchwinden; und doch iſt nicht einmal dasjenige gewährt worden, was das Herzogthum nach dieſer Bekanntmachung und den vorhergegangenen Verhandlungen erwarten durfte.“

Es kann doch nicht ohne Wirkung bleiben, wenn in Ausführung dieſer Klage und anknüpfend an den Paſſus der Allerhöchſten Bekanntmachung, die „der däniſchen und der deutſchen Nationalität im Herzogthum Schleswig völlig gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz“ verſpricht, die Adreſſe erklärt: „Allergnädigſter König! Es fehlen uns die Worte, um unſere Gefühle auszudrücken, wenn wir deſſen gedenken, wie ſehr das Gegentheil dieſer Verheißung eingetreten iſt! Wir wiſſen es wohl, und Ew. Majeſtät haben es wiederholt ausgeſprochen, daß dem landesväterlichen Herzen Ew. Majeſtät Ihre Unterthanen, gleichviel ob dieſelben deutſch oder däniſch reden, gleich lieb ſeien; daß es Ew. Majeſtät ganz einerlei ſei welche Sprache dieſelben gebrauchen, wenn ſie nur getreue Unterthanen ſeien. Aber die früheren Miniſterien haben es zu verhindern gewußt, daß die landesväterlichen Verheißungen und Abſichten Ew. Majeſtät zur Ausführung und dem Lande zu Gute kamen. An die Stelle der verſprochenen Gleichberechtigung beider Sprachen iſt eine gewaltſame und ſchonungsloſe Unterdrückung der deutſcheu Sprache getreten. Durch einen Anhang der Verfaſſung für Schleswig vom 15. Februar 1854 iſt in der Probſtei Flensburg mit 26 Kirchſpielen, in der Stadt Tondern und 10 Kirchſpielen der Probſtei Tondern, in 4 Kirchſpielen der Probſtei Huſum und Bredſtedt, in 9 Kirchſpielen der Probſtei Gottorff die ſeit Jahrhunderten beſtandene ausſchließliche deutſche Schulſprache gewaltſam und gegen den Wunſch der Einwohner verdrängt, ſo daß in allen dieſen Kirchſpielen nur bis zu 4 Stunden in der Woche deutſch unterrichtet werden darf, welches aber nicht einmal geſchieht. In dem größten Theil dieſer Kirchſpiele iſt die deutſche Sprache die ausſchließliche, faſt in allen übrigen die über-

wiegende Volkssprache, und wird der Unterricht daher in den meisten dieser Kirchspiele in einer den Kindern fremden Sprache ertheilt. Auf alle Weise wird zu verhindern versucht, daß Kinder in diesen Kirchspielen durch deutsche Hauslehrer unterrichtet werden, und das gemeinsame Halten eines solchen Hauslehrers durch zwei oder mehrere Familien ist unbedingt untersagt worden. Wenn es nicht verhütet werden konnte, daß unter solchen Umständen viele Kinder aus den sogenannten gemischten Districten, d. h. aus allen vorerwähnten Kirchspielen, von ihren Eltern nach solchen Schuldistricten, wo die Schulsprache deutsch ist, in die Kost gegeben wurden, so hat man doch diesen letzten Versuch der Eltern, ihre Kinder in ihrer Muttersprache erziehen zu lassen, dadurch wirkungslos zu machen gewußt, daß die Kinder gezwungen wurden, zur Confirmation in dänischer Sprache zu ihren Eltern zurückzukehren, und zu diesem Zweck sich die letzten Jahre vor der Confirmation in dänischer Sprache unterrichten zu lassen. Bei solchem Unterricht der Kinder in einer ihnen fremden Sprache ist es eine nothwendige Folge, daß mit wenigen Ausnahmen eine zuchtlose Jugend heranwächs't, welche in den Landschulen außer nothdürftigem Schreiben und Rechnen nur etwas Dänisch-Lesen und einige dänische Phrasen auswendig lernt."

Es kann Dies, und was sonst die Adresse noch vorbringt, doch auch in Deutschland, will uns bedünken, nicht ganz ohne Wirkung bleiben. Und auch in Deutschland, so hoffen wir, wird man dem Beispiele folgen, das der Landtag von Coburg in der Sache gegeben. Das Preußische Herrenhaus wird seine Stimme wieder erheben für das neue „verbrieftste Recht" der Herzogthümer, wie es so einmüthig sie erhob im April 1857, da doch „eine Wunde des Gewissens hier offen geblieben" um mit den Worten eines Mannes wie Dr. Stahl zu reden. Und von den Preußischen Abgeordneten haben ja vorläufig schon — zwar nicht wie wir meinen an die rechte Adresse was wir einstweilen doch hier nur gelegentlich andeuten wollen — sehr namhafte Männer sehr ernsthafte Worte gesprochen. Und haben wir jetzt überdies nicht den „nationalen Verein!?"

Geschrieben, den 2. März 1860.

Anlagen.

A. Allgemeines Gesetz, wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 28. Mai 1831.

Grundzüge der vormärzlichen Verfassung der Herzogthümer.

B. Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852.

Grundzüge der Neuordnung der Verfassungs-Verhältnisse der Herzogthümer und der Gesammtmonarchie.

C. Die November-Patente von 1858.

Das Interim bis zur definitiven Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse.

D. Die September-Erlasse von 1859.

Modificationen des Interim nach den Verhandlungen der letzten Holsteinischen Ständeversammlung.

A.

Allgemeines Gesetz

wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein

vom 28. Mai 1831.

Wir Frederik der Sechste ꝛc., thun kund hiemit: Wie Wir mit Rücksicht auf Unsern für das Herzogthum Holstein erfolgten Beitritt zum Deutschen Bunde bereits früher beschlossen haben, für dieses Herzogthum eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene ständische Verfassung einzuführen, so wollen Wir auch dem Herzogthum Schleswig eine gleiche Verfassung zu Theil werden lassen, und dadurch Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen in beiden Herzogthümern einen neuen dauernden Beweis Unsres unerschütterlichen Vertrauens und Unsrer ungetheilten Huld und Liebe geben.

Die zu einer möglichst zweckmäßigen Vollziehung dieser Verfassung erforderlichen für das Herzogthum Holstein getroffenen Einleitungen und Vorbereitungen, auf welche Wir landesväterlich bedacht gewesen sind, sollen daher auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, besonders die Trennung der Administration von der Justiz in beiden Herzogthümern zur Ausführung gebracht und zu dem Ende ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, welches gleichfalls für das Herzogthum Lauenburg die höchste Instanz bildet, errichtet werden.

Gleichzeitig mit diesen neuen Einrichtungen sollen die Stände in Wirksamkeit treten, um, durch eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung, in Unsern getreuen Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben, Uns von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen, und dadurch das Band welches Unser Königliches Haus mit Unsrem Volke vereinigt noch fester zu knüpfen.

Zur Begründung des Verhältnisses der Stände wolleu Wir Folgendes allergnädigst angeordnet haben.

§. 1.

Es sollen zuvörderst für Unsre Herzogthümer Schleswig nnd Holstein Provinzialstände eingeführt werden, welche sich als berathende Stände in jedem Herzogthum für sich versammeln, jedoch mit völlig gleichen Befugnissen und Pflichten.

Durch die abgesonderte Versammlung der Stände wird so wenig in dem Social-Nexus Unsrer Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, für welchen es bei den bisherigen Vorschriften und namentlich bei dem In-

halt der Resolution vom 27. Juni 1732 sein Bewenden behält, als in den sonstigen Verhältnissen, die Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert.

§. 2.

Die Provinzialstände bestehen aus gewählten sowie aus solchen Abgeordneten, denen Wir eine besondre Stimme beilegen werden, und bilden das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unsrer getreuen Unterthanen in jedem Herzogthum.

§. 3.

Die allgemeine Bedingung der Wahlberechtigung wie der Wählbarkeit ist das Land- wie städtische Eigenthum.

Zur Wahlberechtigung wie zur Wählbarkeit eines städtischen Abgeordneten ist zwar das städtische Bürgerrecht nicht erforderlich; jedoch bedarf die Wahl eines jeden Abgeordneten, welcher mit einer Bestallung oder zum Behuf amtlicher Verrichtungen mit einem Confirmations-Patente versehen ist, Unsrer Allerhöchsten Genehmigung.

Auch sollen der ständischen Versammlung in jedem Herzogthum Abgeordnete für die Geistlichen und für Unsre Kielische Universität beiwohnen, die Wir Allergnädigst ernennen werden.

§. 4.

Mit Rücksicht auf die im §. 2 enthaltenen Bestimmungen werden Wir die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstand haben, soweit sie Ein Herzogthum allein angehen der ständischen Versammlung dieses Herzogthums, soweit sie aber beide Herzogthümer betreffen, beiden ständischen Versammlungen der Herzogthümer zur Berathung vorlegen lassen.

§. 5.

Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden welche auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theiles desselben Beziehung haben anbringen, und Wir werden über solche wie über diejenigen Punkte die Wir ihnen zur Berathung vorlegen lassen Unsre Beschlüsse ertheilen.

§. 6.

Die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum wollen Wir unter Vorbehalt Unserer Aufsicht und Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie denselben denn auch die Befugniß beigelegt sein soll die Repartition der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen und die Art der Vertheilung zu bestimmen; beides jedoch unter Vorbehalt Unsrer zu bewirkenden Genehmigung.

§. 7.

Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum tritt zusammen wenn Wir selbige einberufen.

Dieses wird regelmäßig jedes zweite Jahr geschehen, außerordentlich aber so oft Wir es für nöthig finden.

Die Dauer der ständischen Versammlung für jedes Herzogthum wollen Wir immer den Umständen nach bestimmen, und darnach der Versammlung die Aufhebung derselben ankündigen lassen.

§. 8.

Zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in jedem Herzogthum und über das Verfahren bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen wollen Wir für jedes Herzogthum besondre Vorschriften erlassen. In denselben werden Wir auch Unsre allerhöchste Entschließung über die Zahl der verschiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröffnen.

Ehe Wir aber in Ansehung des sonstigen Inhalts der Uns zu solchen Vorschriften vorzulegenden Entwürfe Unsre endliche allerhöchste Resolution ertheilen, sollen darüber erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern vernommen und zur Berathung gezogen werden.

Auch werden Wir, wenn Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten würden, diese nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen jedes Herzogthums treffen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 28. Mai 1831.

B.

Allerhöchste Bekanntmachung

vom 28. Januar 1852.

(Als Ergebniß des »Depeschenwechsels von 1851/52«, d h. der Verhandlungen Oesterreich's und Preußen's im Namen des Bundes mit »Dänemark wegen Holstein«, durch Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 genehmigt.)

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, thun kund hiemit allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen:

Uns ist allerunterthänigst vorgetragen, daß die Verhandlungen der im vorigen Jahre in Folge Unseres Allerhöchsten Manifestes vom 14. Juli

1850 in Flensburg zusammenberufenen angesehenen Männer nicht zu der von Uns beabsichtigten Uebereinstimmung hinsichtlich der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Monarchie und namentlich der Stellung Unseres Herzogthums Schleswig in derselben geführt haben.

Wir haben deshalb auf die Resultate dieser Verhandlungen nicht weiter bauen wollen, sondern den Allerhöchsten Beschluß gefaßt, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten Unserer Monarchie, unter Beibehalt und weiterer Entwicklung der Einrichtungen, welche entweder alle Theile derselben umfassen oder den einzelnen Theilen derselben zu Grunde gelegt sind, in dem Geiste vorgeschritten werde, die rechtlich bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten und zu verbessern.

Sowie daher die unverringerte Aufrechthaltung Unserer Monarchie in dem ganzen territoriellen Umfange mit dem Beistande der europäischen Großmächte für die Zukunft gesichert werden wird, so soll auch die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen aufrechterhalten und befestigt werden, vorläufig vermittelst einer Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Behörden, und demnächst vermittelst einer gemeinschaftlichen Verfassung für die Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, zu deren Einführung Wir so bald als möglich die erforderlichen Schritte vornehmen werden.

In Zukunft sollen daher die Angelegenheiten aller Theile der Monarchie, welche früher vom Departement für die auswärtigen Angelegenheiten, vom General-Quartiermeister, von den General-Adjutanten für den Land- und See-Etat, von dem General-Commissariats-Collegium, von dem Admiralitäts- und Commissariats-Collegium, von der Finanz-Deputation, von der Direction für die Staatsschulden und den sinkenden Fonds und der General-Postdirection erledigt oder Uns allerunterthänigst vorgetragen wurden; so wie die früher unter die erste und zweite Section der Rentekammer gehörenden Sachen, so weit diese das Steuer- und Abgaben- oder das Hebungs- und Rechnungswesen betreffen, und die früher unter das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium gehörenden eigentlichen Zoll- und Colonialsachen, welche sämmtliche Angelegenheiten, soweit sie das Königreich Dänemark betreffen, schon an die bestehenden Ministerien übergegangen sind — von dem Ministerium des Auswärtigen, dem Kriegs-Ministerium, dem Marine-Ministerium und dem Finanz-Ministerium nach den bestehenden Vorschriften und so behandelt werden, daß der Wirkungskreis dieser Ministerien, wie es früher mit den obgenannten Behörden, welche unmittelbar unter Uns standen, der Fall war, sich auf alle Theile Unserer Monarchie erstrecken.

Der Wirkungskreis der Ministerien für das Königreich Dänemark: des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für das Kirchen- und Schulwesen bleibt unverändert.

Die früher unter die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei ge-

hörenden Sachen, die aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg eingehenden Sachen, welche früher unter die Rentekammer, oder unter die General-Zollkammer und die dritte Section des Commerz-Collegiums gehörten — mit Ausnahme des an das Marineministerium übergegangenen Leuchtfeuer-Wesens und der an das Ministerium des Auswärtigen übergegangenen Consulatssachen, — sowie die früher unter die schleswig-holsteinische Regierung gehörenden Geschäfte sollen nach den bestehenden Vorschriften in Zukunft von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, so weit sie dieses Herzogthum angehen, und von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so weit sie diese beiden Herzogthümer angehen, wahrgenommen, und sollen daneben die Sachen, welche die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen nichtpolitischen Einrichtungen und Anstalten, namentlich die Universität in Kiel, die Ritterschaft, den schleswig-holsteinischen Kanal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummen-Institut und die Irren-Anstalt betreffen, von dem Minister für das Herzogthum Schleswig und dem Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg collegialisch behandelt werden.

Unsere sämmtlichen Minister sollen ihren ständigen und ausschließlichen Sitz in Unserer königlichen Haupt- und Residenzstadt Kopenhagen haben.

Unsere sämmtlichen Minister machen Unsern Geheimen Staatsrath aus, in welchem Wir für die Zukunft den Vorsitz führen wollen und an dessen Sitzungen Unser höchstgeliebter Onkel, Se. königliche Hoheit der Erbprinz, gleichwie vorhin, Theil nehmen werden. Mit Rücksicht auf den Geschäftskreis und die Ordnung Unsers Geheimen Staatsraths soll es bis auf Weiteres bei den früheren Regeln sein Verbleiben haben. Das Protocoll soll von dem Staatssecretair geführt werden.

Der Minister für das Herzogthum Schleswig und der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind Uns allein für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Minister, dem dänischen Reichstage gegenüber, ist auf den Theil ihrer amtlichen Wirsamkeit beschränkt, welcher das Königreich Dänemark angeht, in Uebereinstimmung mit dem § 18 des dänischen Grundgesetzes.

In Folge des § 21 des Grundgesetzes haben Wir Unsern Minister des Auswärtigen, bis auf Weiteres, zum Premierminister für das Königreich Dänemark ernannt.

So wie kein Zweifel obwalten kann an Unserm festen Willen, unverbrüchlich an den Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes zu halten, so wollen Wir auch auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen für Unser Herzogthum Schleswig, so wie den Provinzialständen für Unser Herzogthum Holstein, eine solche Entwicklung zu Theil werden lassen, daß jedes dieser Herzogthümer hinsichtlich der bisher zu dem

Wirkungskreise ihrer berathenden Provinzialstände gehörenden Angelegenheiten eine ständische Repräsentation mit beschließender Macht erhält.

Zu Erreichung dieses Zweckes wollen wir daher Gesetzentwürfe für jedes dieser beiden genannten Herzogthümer ausarbeiten und deren Provinzialständen zum Bedenken vorlegen lassen in Uebereinstimmung mit dem § 8 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und der Schlußbestimmung in den Verordnungen vom 15. Mai 1834.

Der Gesetzentwurf, welcher zu diesem Zwecke für das Herzogthum Schleswig ausgearbeitet werdeu wird, soll in Sonderheit die nothwendigen Bestimmungen enthalten, um vollkommen gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz der dänischen und deutschen Nationalität in diesem Herzogthum zu wahren und zu sichern.

Die Suspension der Wirksamkeit des schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellations-Gerichts in Bezug auf das Herzogthum Schleswig wird beibehalten. Zu dem Zwecke, die Competenz dieses hohen Gerichts definitiv auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu beschränken, wird den zuerst zusammentretenden Provinzialständeversammlungen ein Gesetzentwurf zum Bedenken vorgelegt werden.

Die Provinzialstände für das Herzogthum Schleswig und die Provinzialstände für das Herzogthum Holstein werden sobald als möglich nach dem Ablauf der gegenwärtigen mit diesem Jahre aufhörenden Wahlperiode, nachdem zuvörderst neue Deputirten-Wahlen vorgenommen sind, zusammen berufen werden. Diese Wahlen sollen in den Districten des Herzogthums Schleswig, welche sich im Belagerungszustande befinden, erst nach dessen Aufhebung stattfinden. Die Sr. Durchl. dem Herzoge von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zuertheilte erbliche Virilstimme in der schleswigschen Provinzialstände-Versammlung fällt fort. Der freie und unbedingte Gebrauch der dänischen und der deutschen Sprache in der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig wird schon in der ersten zusammentretenden Versammlung gestattet und wird die dazu erforderliche Veranstaltung von Uns getroffen werden.

Sobald Unsere Landesherrliche Macht in Unserm Herzogthum Holstein vollkommen wieder hergestellt sein wird, soll dieses Herzogthum nach den rechtlich bestehenden Gesetzen, welche nur auf verfassungsmäßigem Wege verändert werden sollen, regiert werden; zu dem Zwecke, ein gemeinschaftliches Zoll-System für die ganze Monarchie zu Wege zu bringen, soll unverzüglich das Erforderliche zur Aufhebung der Zollinie an der Eider eingeleitet werden; der in einigen Districten des Herzogthums Schleswig bestehende Belagerungszustand soll dort aufgehoben und das für dieses Herzogthum unterm 10. Mai 1851 ausgefertigte die Amnestie betreffende Patent einer umfassenden Revision unterworfen werden. Denjenigen, welche nachher noch ferner von der Amnestie ausgeschlossen bleiben, soll es auch nicht erlaubt sein, sich in den übrigen Theilen Unserer Monarchie aufzuhalten, während dagegen Diejenigen, welche nicht von

der Amnestie ausgeschlossen werden, frei und unbehindert in das Herzogthum Schleswig sollen zurückkehren können.

Hinsichtlich der Verfassung Unsres Herzogthums Lauenburg wollen Wir, nach vorangegangener verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, Unsere Allerhöchsten Beschlußnahmen zur öffentlichen Kunde bringen.

Unser Verhältniß als Mitglied des deutschen Bundes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bleibt unverändert.

Wir erwarten vertrauensvoll, daß Unsere lieben und getreuen Unterthanen in allen Theilen Unserer Monarchie in dem Vorstehenden einen neuen Beweis Unsrer landesväterlichen Fürsorge, welche mit gleicher Liebe sie Alle umfaßt, erblicken werden und hoffen daß es Uns mit der Hülfe des Allmächtigen glücken wird, den unter Unserm Scepter vereinten Landen eine glückliche Zukunft zu sichern.

Gegeben auf Unserm Schloß Christiansborg, den 28. Januar 1852.

Unter Unsrer Königlichen Hand und Siegel

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil. C. Moltke. C. F. Hansen.
C. A. Bluhme. W. C. F. Sponneck.
Steen-Bille. P. G. Bang. A. W. Scheel.

C.

Die November-Patente

von 1858.

I.

Patent

wegen Aufhebung des Verfassungs-Gesetzes vom 2. October 1855, für das Herzogthum Holstein und für das Herzogthum Lauenburg.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg.

Thun kund hiemit: Nachdem die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 11. Februar 1858 kundgegeben, wie selbige das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Unserer Monarchie vom 2. October 1855, insoweit dasselbe auf Unsere Herzogthümer Holstein und Lauenburg Anwendung finden solle, als in verfassungs-

mäßiger Wirksamkeit bestehend nicht erkennen könne, haben Wir in Gemäßtheit des §. 23 des vorgenannten Verfassungsgesetzes vom 2. October 1855, nach welchem das Verhältniß Unserer Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum deutschen Bunde durch dieses Gesetz nicht berührt wird und jede aus diesem Verhältnisse entspringende Verpflichtung ein gesondertes Anliegen bildet und als solches dem Reichsrathe unbeikommend ist, beschlossen, das mehrgedachte Verfassungsgesetz, insoweit dasselbe Unsere Herzogthümer Holstein und Lauenburg betrifft, aufzuheben.

Indem Wir Uns vorbehalten, zur Herbeiführung eines verfassungsmäßigen Wiederanschlusses oftgedachter Herzogthümer an die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theile Unserer Monarchie, für welche das Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 in ungeschwächter Wirksamkeit zu bestehen fortfährt, geeignete Schritte vorzunehmen, gebieten Wir demnächst wie folgt:

§. 1.

Für Unsre zum deutschen Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird das Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 aufgehoben.

§. 2.

Unsere Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, den Krieg, die Marine und die Finanzen sind in Zukunft, insoweit ihr Wirkungskreis sich auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bezieht, nach Maßgabe Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 Uns allein verantwortlich.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6. November 1858.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.) C. Hall.

II.

Patent

für das Herzogthum Holstein, wegen Aufhebung der §§. 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854. betreffend die Verfassung für das gedachte Herzogthum, sowie der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Nachdem die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 11. Februar 1858 kundgegeben, daß selbige die Ver-

ordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, insoweit Bestimmungen derselben dem Beirath der Provinzialstände des gedachten Herzogthums nicht unterbreitet worden sind, sowie die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend nicht erkennen könne, haben Wir zu verordnen beschlossen und verordnen hiemit:

Die §§. 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, sowie die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, werden hiedurch aufgehoben.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6. November 1858.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.
(L. S.)

J. J. Unsgaard.

III.

Patent,

betreffend die Einberufung der Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Holstein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Wir haben zu beschließen Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Holstein auf den 3. Jannar des künftigen Jahres kraft dieses einzuberufen.

Indem Wir solches sämmtlichen Unseren lieben und getreuen Unterthanen in Unserem Herzogthum Holstein hierdurch eröffnen, befehlen Wir zugleich Unseren getreuen Provinzialständen im Herzogthum Holstein, den Abgeordneten oder den verordnungsmäßig statt ihrer eintretenden Stellvertretern, daß sie sich anf den gedachten 3. Januar in Unserer Stadt Itzehoe einfinden und desjenigen gewärtig sein sollen, welches wir Ihnen durch Unseren Commissarius werden vorlegen lassen. Insbesondere wollen Wir der sorgfältigen Prüfung Unserer gedachten Stände diejenigen Vorlagen empfohlen haben, welche Wir, nachdem die §§. 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, und die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856

eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, so wie für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Uuserer Monarchie vom 2. October 1855 in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des deutschen Bundes vom 11. Februar d. J. durch Unsere Allerhöchsten Erlasse vom heutigen Tage aufgehoben worden sind, zur Ergänzung der Verfassung Unseres Herzogthums Holstein erforderlich erachten, nnd wodurch Wir Unseren getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein Gelegenheit geben werden, ihre Wünsche und Anträge über die Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in Unserer Gesammtmonarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebenen Grundlage auszusprechen. Uebrigens verweisen Wir sie auf den Inhalt der Verordnung vom 11. Juni 1854 sowie deren Anhänge und versehen Uns zu sämmtlichen Mitgliedern der Provinzialständeversammlung, daß sie immer eingedenk der landesväterlichen Absichten, in welchen die Provinzialstände eingeführt und deren Befugnisse erweitert sind, sich die Erreichuug derselben angelegen sein lassen, dazu ihrerseits möglichst beitragen und dadurch dem in sie gesetzten Vertrauen entsprechen werden.

Die Versammlung hat ihre Verhandlungen so einzurichten, daß dieselben innerhalb 8 Wochen beendigt sein können.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6. November 1858.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

J. J. Unsgaard.

D.

Die September-Erlasse

von 1859.

I.

Patent

für das Herzogthum Holstein, enthaltend einige interimistische Bestimmungen, betreffend die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums Holstein bei Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein,

Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: In dem allerunterthänigsten Bedenken, welches Unsere getreue Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein unterm 11. März d. J. über die Vorlagen abgegeben hat, welche Wir zur Ergänzung der Verfassung des Herzogthums Holstein erforderlich erachteten, und wodurch der Provinzialständeversammlung Gelegenheit gegeben worden, ihre Wünsche und Anträge über die Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in Unserer Gesammtmonarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebenen Grundlage auszusprechen, haben Wir Vorschläge, welche geeignet wären, von Uns Allerhöchst sanctionirt zu werden, nicht gefunden.

Es ist jedoch Unser Allergnädigster Wille, daß ferner auf einen verfassungsmäßigen Anschluß Unserer Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile Unserer Monarchie hingearbeitet werde.

Da Wir indessen besorgen müssen, daß annoch einige Zeit verstreiche, bis dies Ziel erreicht sein wird, so haben Wir Allerhöchst beschlossen, auf Grundlage Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 und im Anschlusse an Unsere Patente vom 6. November v. J. zur Sicherung der Interessen Unseres Herzogthums Holstein bei Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bis zur Durchführung einer endgültigen Regulirnng der Verfassungs-Verhältnisse einige interimistische Bestimmungen hinsichtlich dieses Herzogthums zu treffen.

Zu diesem Ende wollen und gebieten Wir wie folgt:

1. Eine Angelegenheit, welche zur Zeit eine besondere holsteinische Angelegenheit bildet, und solchergestalt zu dem Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg angewiesenen amtlichen Wirkungskreise gehört, soll diesem Ministerium nicht anders, als durch ein in Uebereinstimmung mit Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1854 erlassenes Gesetz entzogen werden.

2. In den gemeinschaftlichen Angelegenheiten Unserer Monarchie sollen endgültige Gesetze über Gegenstände, welche vor Erlaß Unserer Verordnung vom 11. Juni 1854 zum Wirkungskreise der früheren berathenden Holsteinischen Provinzialstände gehört haben würden, für das Herzogthum Holstein nicht erlassen werden, bevor der Provinzialständeversammlung dieses Herzogthums Gelegenheit gegeben ist, ihr Gutachten in der betreffenden Angelegenheit abzugeben.

3. Gleichfalls wollen Wir von der Provinzialständeversammlung Unseres Herzogthums Holstein solche allerunterthänigste Anträge in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Monarchie entgegennehmen, deren Einreichung zu jenem früheren Wirkungskreise der Provinzialständeversammlung gehörte.

4. Ferner haben Wir mit Rücksicht darauf, daß es durch die letzte stattgehabte Volkszählung dargethan ist, wie die Volkszahl Unseres Herzogthums Holstein einen geringeren Theil der Volkszahl Unserer Monarchie ausmacht, als früher, beschlossen, daß, bis anderweitig von Uns hierüber verfügt wird, von dem Herzogthum Holstein nur 21,64 Procent zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie beigetragen werden sollen.

5. Als Beitrag des Herzogthums Holstein zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie sind zunächst 21,64 Procent derjenigen Staatseinnahmen anzusehen, welche bisher gemeinschaftliche gewesen sind.

6. Sodann entrichtet das Herzogthum Holstein von demjenigen Betrage, um welchen die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinschaftlichen Einnahmen etwa übersteigen möchten, 21,64 Procent, welche Ausgabe aus den besonderen Intraden des Herzogthums abzuhalten ist.

7. Da es indessen Unser Allerhöchster Wille ist, daß der Beitrag des Herzogthums Holstein zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie innerhalb solcher Grenzen gehatten werde, daß es unter gewöhnlichen Verhältnissen und namentlich in Friedenszeiten nicht nothwendig wird, Unsere Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein behufs Aufbringung des zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie von den besonderen Intraden des Herzogthums zu entrichtenden Beitrages zur Vornahme einer außerordentlichen Repartition aufzufordern, so haben Wir Allerhöchst beschlossen, für jedes einzelne Jahr auf Vorschlag Unseres Finanzministers in diesem Sinne das Maximum festzusetzen, welches der auf das Herzogthum Holstein fallende Beitrag zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie nicht überschreiten darf.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 23. September 1859.

Frederik R.
(L. S.)
C. Hall. J. J. Unsgaard. Fenger.

II.

Bekanntmachung

wegen Allerhöchst veränderter budgetmäßigen Postirung und Berechnung verschiedener, die in dem Herzogthume Holstein belegenen Domainen betreffender Einnahmen und Ausgaben s. w. d. a.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste desfällige Vorstellung des Finanzministeriums unterm 23. d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt;

§. 1.

Vom 1. April 1860 an fallen folgende, seither unter den Holsteinischen Domaine-Intraden inbefaßte Einnahmen aus dem Budget für gedachte Domainen hinweg und werden auf das Budget für die besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein übertragen:

Kathenabgaben und Kathenverbittelsgelder,

Recognitionen von Handwerk und Gewerben,

das Aequivalent für die Benutzung der zu der Ranzauer Administratur gehörenden Ländereien,

die in dem Plönschen Districte vorkommenden Physicatgelder, Brauhausgelder, Kirchengelder,

die in dem Amte Steinburg vorkommende Abgabe von Kathenstellen in Poyenberg, Grundabgabe vom Burg-Districte,

die im Amte Segeberg vorkommenden Zuchthausgelder von Gieschenhagen,

die unter der Grafschaft Ranzau vorkommenden stehenden Quartalgelder, neuen Dienstgelder, Schlachtergelder, Abgabe für Kirchspiels- oder Bier-Accise,

die unter der Herrschaft Pinneberg vorkommende Grundsteuer und der Freiheitsschatz,

die unter der Hebung der Rendsburger Centralcasse vorkommenden Abgaben von den Holsteinischen Anzeigen, Abgaben von dem Wirthshause „die Sägemühle“,

ferner die zur Supplirung der Contribution zu ihrem vollen ursprünglichen Betrage erforderliche Summe von 6476 ℔ 67 ß.

§. 2.

Gleichwie die Jagdintraden und Strandintraden schon jetzt als gemeinschaftliche Einnahmen geführt werden, so sollen vom 1. April 1860 an auch die Laudemiengelder, die Abgaben für Befreiung vom Mühlenzwange, die Feste- und Antrittsgelder, sowie die Recognitionen pro facultate alienandi als solche geführt werden. Dasselbe soll der Fall sein mit erblosen Geldern. Ferner sollen folgende Einnahmen auf das Budget der Holsteinischen Domainen übertragen werden:

Civilbrüchen von den eigentlichen Domaine-Districten,

Feuerungsdeputatgelder unter dem Amte Neumünster,

Predigergelder unter dem Amte Cismar,

Ein-Procentgelder in den Aemtern Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel sowie in Norderdithmarschen,

Pflicht- und Tegenroggen im Amte Rendsburg,

Anker- und Lagergeld unter der Hebung der Centralcasse.

§. 3.

Auf das Ausgabe-Budget der Holsteinischen Domainen sind folgende zur Zeit auf dem Holsteinischen Special-Budget aufgeführte Pöste zu übertragen:

Unterstützungen an vormalige Zahlenlotto-Collecteure und Lotto-Officianten,

Aequivalent für ein Feuerungsdeputat an einen Bauervogt in der Grafschaft Ranzau,

Aequivalent für Einziehung der Activen der früher in Glückstadt befindlichen reformirten Gemeinde unter die Staatsactiven,

die Ausgabe für das Observatorium in Altona,

die Ausgabe für die Armenschule in Eutin,

Beitrag zu der Besoldung für den Intendanten auf den Domainegütern Wandsbeck und Wellingsbüttel,

Deputatfeuerungs-Vergütung für den Amtmann des Amts Reinbeck,

Vergütung für Forstaccidentien an einen Hausvogt im Amte Bordesholm,

Vergütung für den Wegfall der Dienstwohnung an einen Hausvogt im Amte Cismar,

Vergütung für Forstaccidentien an den Amtsverwalter der Grafschaft Ranzau,

Vergütung an den Amtsverwalter in Plön,

Besoldung für den Kämmerier in Altona.

§. 4.

Die bisherige Abhaltung von Criminalkosten in den Plönschen Aemtern sowie in verschiedenen Districten der Aemter Ahrensboeck und Cismar für Rechnung der gemeinschaftlichen Casse fällt vom 1. April 1860 hinweg.

§. 5.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Berichtigungen und der Uns vorgelegten Aufklärungen über die wahrscheinlichen Einnahmen und nothwendigen Ausgaben an denjenigen Unserer Domainen, welche in Unserem Herzogthume Holstein belegen sind, haben Wir bestimmt, daß für die Finanzperiode vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1862 folgende Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 für diese Domainen aufgeführten Pösten berechnet werden sollen:

Zulage zur Einnahme.

ad §. 1, C.

a. Das Landwesen m. m.

1. Einnahmen von den Domainedistricten	78,000	℔
2. Pachtabgaben	29,000	„
3. Andere Domaine-Einnahmen	36,400	„
4. Strandgelder	400	„
	143,800	℔
b. Das Forst- nnd Jagdwesen	80,200	„
zusammen	224,000	℔

Zulage zur Ausgabe.

ad §. 14, II. D.

a. Das Landwesen m. m.

1. Ausgaben bei den einzelnen Domainen	61,000	℔
2. Ausgaben bei den Pachtungen	52,000	„
3. Ausgaben, welche mit den stehenden Domaine-Einnahmen in Verbindung stehen	30,000	„
	143,000	℔
b. Das Forst- und Jagdwesen	53,000	℔
c. Verschiedene Ausgaben	28,000	„
zusammen	224,000	℔

Da solchemnach die Zulage zur Einnahme und die Zulage zur Ausgabe balanciren, wird für die Finanz-Periode nur der aus den Positionen des Normalbudgets resultirende Ueberschuß 1,279,950 ℔ für die gemeinschaftliche Casse zur Einnahme zu berechnen sein.

Vorstehende Allerhöchste Resolution wird zur Nachricht und Nachachtung für alle Betreffenden andurch bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 24. Septbr. 1859.

Fenger.

Andresen.

III.

Bekanntmachung,

betreffend den von dem Herzogthume Holstein zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie während der Finanzperiode vom 1. April 1860 bis 31. März 1862 zu leistenden Beitrag.

Se. Majestät der König haben auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 23. d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

§. 1.

Zur Abhaltung derjenigen Ausgaben, welche in Gemäßtheit des vorläufigen Normalbudgets vom 28. Februar 1856 und der Uns vorgelegten Aufklärungen über die Bedürfnisse der gemeinschaftlichen Administration in der Finanzperiode vom 1. April 1860 bis 31. März 1862 bevorstehen werden, soll von Unserem Herzogthume Holstein ein Beitrag geleistet werden von höchstens 7,255,072 ℔, deren Vertheilung vorläufig folgendermaßen veranschlagt wird:

zu Unserer Civilliste	346,240 ℔
„ den Appanagen Unseres Königlichen Hauses	160,162 „
„ Unserem Geheimen Staatsrathe	28,738 „
zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld	2,472,586 „
zum Pensionswesen	584,496 „
zu Unserem Ministerio des Auswärtigen	103,104 „
„ Unserem Kriegsministerio	1,850,683 „
„ Unserem Marineministerio	848,663 „
„ Unserem Finanzministerio	190,653 „
zu verschiedenen und unvorhergesehenen Ausgaben	669,747 „
zusammen	7255072 ℔

Die Vertheilung dieses Beitrages auf die beiden Jahre, aus welchen die Finanzperiode besteht, behalten Wir Uns vor näher zu bestimmen.

§. 2.

Dieser Beitrag ist folgendermaßen aufzubringen:

a) durch den Antheil Unseres Herzogthums Holstein, $^{2164}/_{10000}$ an den gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie. Dieser ist veranschlagt:

vom Ueberschuß aus den Domanial-Einnahmen zu	764,013 ℔
vom Ueberschuß vom Herzogthum Lauenburg	108,200 „
vom Ueberschuß von den dänisch-westindischen Inseln	18,545 „
von Zinsen von und Abträgen auf Staatsactiven	355,820 „
von den Zinsen des Oeresundsfondes	519,360 „
vom Ueberschuß des Eidercanals	„ „
vom Ueberschuß aus den Zoll-, Kartenstempel- nebst Schifffahrts-Abgaben, Brennerei-Intraden, Recognitionen von Handelsreisenden	3,359,030 „
vom Ueberschuß vom Post- und Telegraphenwesen	95,701 „
von den Classen-Lotto-Intraden	43,280 „
von verschiedenen Einnahmen	173,363 „
zusammen	5,437,312 ℔

b) durch einen Zuschuß aus den besonderen Einnahmen Unseres Herzogthums Holstein, welcher für das Finanzjahr vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1861 zu 908,880 ℔ festgestellt wird, und für das Finanzjahr vom 1. April 1861 bis zum 31. März 1862 von Uns näher festgestellt werden wird, dergestalt jedoch, daß gedachte Summe von 908,880 ℔ nicht überschritten wird.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium zu Kopenhagen den 25. Septbr. 1859.

Fenger.

Andresen.

Druck von Ackermann & Wulff.

Inhalt.

Widmung (S. 5—7).

Dringliches Vorwort für Die so es angeht (S. 9—26).

(Deutschland's Schillerfeier — das eiderdänische Regiment über die Deutschen Heloten in Schleswig [nach Sr. Excellenz Herrn von Scheele] — und Deutschland's Adressen vom Jahre 1846.)

Dänemark's Eröffnung am Bund.

A. Wortlaut derselben (I. S. 29—35).

B. Aeußere Stellung derselben im Gange der Ereignisse, insbesondere des letzten Jahres.

I. Die November-Patente vom Jahre 1858: Die Grundlage der zur Zeit (doch nur interimistisch) bestehenden Ordnung der Verfassungs-Verhältnisse Holstein's und der Monarchie, und Einberufung der Holsteinischen Stände (II. S. 35—42.)

(Rückblick auf die Wiederaufnahme der »Holstein-[Lauenburg]ischen« Sache: zunächst durch Oesterreich und Preußen im Jahre 1856; dann durch den Bundestag selbst, 29. Nov. 57.)

II. Die Ständediät vom vorigen Jahre.

a. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen am Bunde vom 11. Februar 58 bis zur Einberufung der Stände unterm 6. November 58. (III. S. (43—50).

b. Der hieraus sich ergebende Charakter der Maßnahme (als Zugeständniß des Bundes). (IV. S. 51—55).

(Rückblick auf die Einberufung und die Diät der Stände von 1857).

c. Die Verhandlungen der letzten Ständediät (V. S. 56—62).

(Beiläufig die »Junker« des Holst. Landtags: die Reventlow, Baudissin, Rantzau u. s. w., sowie die Blome und Plessen — der »natürliche« Standpunkt des »Rechts« der Landespetitionen, und der »politische« Standpunkt der Stände.)

III. Die Aufnahme der Ständebeschlüsse Dänischerseits und die erfolgten Regierungserlasse (VI. S. 63—72).

(Der sittlich-politische Standpunkt des Ständebedenkens [Analogie der Verhältnisse mit denen in »Mittelitalien«] — Eindruck Dänischerseits — der ci-devant Preuß. Gardelieutenant Herr Ritter Ripperda und die Berlingsche Zeitung — dagegen Graf Sponneck im Sinne von Männern wie Oersted, Bluhme, u. s. w.)

C. Der Eröffnung am Bund allgemeiner Charakter und Gegenstand gegenüber dem eigentlichen Gegenstande der Streitfrage (VIII. S. 72—81).

(Charakter: pflichtschuldige Berichterstattung. Gegenstand: der Eröffnung ausschließlich Holstein; der Streitfrage hauptsächlich Schleswig, wie von Altersher [Geschichtlicher Rückblick: Margaretha die Große und ihre politischen Corrigenten als Erich, der Thor, und — der Geheimerath Wegener, das »Junge Dänemark« und die Kopenhagener Märzrevolution]. Doch vorläufig die Sache eben nur für Holstein [und Lauenburg] vom Bunde wieder aufgenommen.)

D. Näherer Inhalt der Eröffnung am Bund und Würdigung desselben.

I. Die Eröffnung über die Ständeverhandlung, in Betreff des Definivum (VIII. S. 81—89).

(Beiläufig die »provinzielle« Sonderverfassung Holstein's.)

II. Die Eröffnung über die neuen »interimistischen Bestimmungen« (IX. S. 90—100).

(Die Herzogthümer unterworfen der »absoluten Gewalt«, nicht sowohl Sr. Majestät, als des souverainen Dänischen Volkes weil des Dänisch-Schleswigschen Quasireichsraths.)

III. Die Eröffnung über »Sr. Majestät weitere Absichten«, in Betreff nämlich der definitiven Verfassungs-Regulirung.

a. Bestand der weiteren Absichten Sr. Majestät, und einzelne Anstoß erregende Wendungen und Ausdrücke (X. S. 100—105).

(Z. B. die »Landestheile« des »Staats« oder der »Dänischen« [richtig: der »Oldenburgischen«] Monarchie.)

b. Insbesondere der »Wiederanschluß Holstein's« an ein vorausgesetztes — Dänemark-Schleswig (XI. S. 105—112).

(Ein solches »Dänemark-Schleswig» der Bruch der Hauptfriedensbedingung als der der »Nichtincorporation Schleswig's».)

c. Der Einwand »neuer Verschleppung« unter Schleswig's Incorporation, und dem gegenüber der in der Eröffnung angezeigte Bruch mit dem crassesten Eidersystem (XII. S. 112—123).

(Die Trügekunst-Politik des gedachten Systems und des reichshistoriographischen Handlangers desselben — die homines novi und viri obscuri des neuen Ministerium Rottwitt hoffentlich nur die Platzmacher für eine neue Politik — Herr Baron Blixen-Finecke — Herr Monrad der Mann!)

d. Würdigung der Absichten Sr. Majestät, auch mit Bezugnahme auf die angezeigte Wendung zum Bessern (XIII. S. 124—133).

(Conf. für den Fall daß es mit dieser »Wendung« wieder auf eine Täuschung hinauslaufen soll, der König der Longobarden und das Schicksal das ihn betroffen — conf. überhaupt die »freie Selbstbestimmung der Völker», wie proclamirt von den Mächten z. B. für Mittelitalien — conf. am Letzten, des Friedens von Brömsebroe [oder des Westphälischen, könnte man sagen] »Fürstenthum Schleswig-Holstein.«)

Nachträgliche Notizen (S. 133—140).

(Die neuesten Ereignisse bis zu Anfang März 1860, einschließlich des Antrags der Vereinigten Bundesausschüsse vom 18. Februar.)

Anlagen (S. 141—158).

(Die für die actuelle Lage sowie für die definitive Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse Holstein's nnd der Monarchie hauptsächlich in Betracht kommenden Actenstücke.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die 'Holsteinische' Frage und der jüngste Act in derselben Mit Actenstü cken zur Orientirung ein politisch-staatsrechtliches Resumé mit geschichtlichen Rückblicken von einem Publicisten a. ad. Der Umschlagtitel dieses werkes ist: 'Holsteinisches' Portfolio. I. Dänemark s. Eröffnung am

Harburg 1860

Hols. 138
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457067-7